
GOLDMAN SACHS FUNDS VI

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	3
Glossar	4
TEIL I: WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	8
I. Kurzdarstellung der Gesellschaft	8
II. Informationen über Anlagen	9
III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch	9
IV. Kosten, Provisionen und Besteuerung	12
V. Risikofaktoren	15
VI. Öffentlich verfügbare Informationen und Dokumente	15
VII. Informationen über Kauf, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen in Österreich	15
TEIL II: FACTSHEETS DER TEILFONDS	17
I. Liquid Euro	20
II. Liquid Euribor 3M	23
TEIL III: ERGÄNZENDE INFORMATIONEN	26
I. Die Gesellschaft	26
II. Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum: detaillierte Beschreibung	26
III. Anlagebeschränkungen	34
IV. Techniken und Instrumente	45
V. Verwaltung der Gesellschaft Goldman Sachs Asset Management	47
VI. Bestellung von (Sub-)Fondsmanagern, die Goldman Sachs angehören	49
VII. Verwahrstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle, Zentralverwaltungsstelle	50
VIII. Vertriebsstellen	52
IX. Anteile	52
X. Nettoinventarwert	53
XI. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und die daraus resultierende Aussetzung des Handels	56
XII. Geschäftsberichte	57
XIII. Hauptversammlungen	57
XIV. Dividenden	57
XV. Liquidation, Zusammenlegung und Übertragung von Teilfonds oder Anteilsklassen	58
XVI. Auflösung der Gesellschaft	59
XVII. Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	59
XVIII. Interessenkonflikte	59
XIX. Nominees	60
XX. Börsennotierung	60
Anhang I: Vermögenswerte, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können - Tabelle	61
Anhang II: Übersicht über die Indizes der Teilfonds der Gesellschaft – Tabelle	62
Anhang III: Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen	63
Liquid Euro	63
Liquid Euribor 3M	72

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ist nur dann rechtswirksam, wenn sie gemäß den Bestimmungen des aktuellsten Prospekts vorgenommen wird, dem der neueste Jahresbericht und Halbjahresbericht beigelegt sind, falls letzterer nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Es sind ausschließlich diejenigen Angaben verlässlich, die im Prospekt sowie in den darin genannten, öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sind.

Im vorliegenden Prospekt werden die allgemeinen und für alle Teilfonds geltenden Rahmenbedingungen dargelegt. Er ist stets in Verbindung mit den Factsheets der Teilfonds zu lesen. Bei jeder Neuauflage von Teilfonds werden die entsprechenden Factsheets in den Prospekt aufgenommen. Sie sind integraler Bestandteil des Prospekts. Potenzielle Anleger sollten sich vor jeder Anlageentscheidung anhand der Factsheets informieren.

Der Prospekt wird regelmäßig aktualisiert, um wichtige Änderungen aufzunehmen. Den Anlegern wird empfohlen, bei der Gesellschaft nachzufragen, ob ihnen der aktuellste Prospekt vorliegt. Dieser kann auf der Website <https://am.gs.com> heruntergeladen werden. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft Anteilinhabern oder potenziellen Anlegern auf Anfrage kostenlos die aktuelle Fassung des Prospekts zur Verfügung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg und ist von der zuständigen luxemburgischen Behörde zugelassen. Diese Zulassung stellt keine Bestätigung des Inhalts des Prospekts oder der Qualität der Anteile der Gesellschaft oder ihrer Anlagen durch die zuständige luxemburgische Behörde dar. Die Aufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft wird durch die zuständige luxemburgische Behörde ausgeübt.

Die Gesellschaft ist nicht gemäß dem US-amerikanischen Kapitalanlagegesellschaftsgesetz („United States Investment Companies Act“) von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind weder gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz („United States Securities Act“) von 1933 in seiner geänderten Fassung (der „Securities Act“) noch gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und diese Anteile dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Securities Act oder bundesstaatlichen oder anderen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder in anderer Weise übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung von US-Personen, wie in Rule 902 von Regulation S des Securities Act definiert, weder angeboten noch verkauft werden.

Antragsteller können aufgefordert werden, eine Erklärung abzugeben, dass sie keine US-Person sind und die Anteile weder im Namen einer US-Person noch mit der Absicht erwerben, sie an eine US-Person zu verkaufen.

Die Anteile der Gesellschaft dürfen jedoch Anlegern angeboten werden, die im Sinne des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) als US-Personen anzusehen sind,

unter der Maßgabe, dass diese Anleger nicht als US-Personen gemäß Regulation S des Securities Act gelten.

Anleger sollten sich über die in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Niederlassungsland geltenden Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit einer Anlage in die Gesellschaft informieren und sich bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts an ihre Finanz-, Rechts- und Steuerberater wenden.

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie alle in Luxemburg geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Richtigkeit der in diesem Prospekt zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen korrekt und richtig dargestellt sind und keine Information zurückgehalten wurde, die, sofern sie in diesen Prospekt eingeflossen wäre, dessen Sinn und Zweck verändert hätte.

Der Wert der Anteile der Gesellschaft unterliegt den Schwankungen vieler Faktoren. Alle Vorausberechnungen über Wertentwicklungen oder Angaben bisheriger Renditen haben lediglich informativen Charakter und stellen in keinerlei Weise eine Garantie für die künftige Wertentwicklung dar. Daher weist der Verwaltungsrat der Gesellschaft darauf hin, dass der Rücknahmepreis aufgrund der normalen Kursschwankungen der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere, die auch ohne Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse stattfinden, höher oder niedriger als der Zeichnungspreis der Anteile sein kann.

Der Prospekt wurde ursprünglich in Englisch verfasst. Er kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung des Prospekts und den fremdsprachigen Übersetzungen hat die englische Version Vorrang, es sei denn (und nur in diesem Fall), das Recht eines Landes, in dem die Anteile öffentlich angeboten werden, sieht anderslautende Bestimmungen vor. In einem solchen Fall wird der Prospekt dennoch nach luxemburgischem Recht ausgelegt. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten in Verbindung mit Anlagen in der Gesellschaft unterliegen ebenfalls luxemburgischem Recht.

DER VORLIEGENDE PROSPEKT STELLT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG IN EINER GERICHTSBARKEIT DAR, IN DER EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG NICHT RECHTMÄSSIG WÄRE. DIESER PROSPEKT STELLT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG AN PERSONEN DAR, AN DIE SICH EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG LAUT GESETZ NICHT RICHTEN DARF.

GLOSSAR

Advisers Act bezieht sich auf den U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung. **Satzung:** Die Satzung der Gesellschaft, wie zu gegebener Zeit abgeändert.

Verwaltetes Vermögen: Verwaltetes Vermögen, das einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist.

Referenzwert/Index (zusammen „Indizes“): Der Referenzwert ist eine Bezugsgröße, anhand derer, sofern nichts Anderslautendes angegeben ist, die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen werden kann. Ein Teilfonds kann unterschiedliche Anteilsklassen und dazugehörige Referenzindizes aufweisen und diese Referenzindizes können sich von Zeit zu Zeit ändern. Weiterführende Informationen zu den entsprechenden Anteilsklassen finden Sie auf der Website <https://am.gs.com>. Die Benchmark kann auch als Maßstab für die Marktkapitalisierung der zugrunde liegenden Unternehmen, die für eine Anlage in Betracht kommen, verwendet werden, was gegebenenfalls im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds angegeben wird. Die Korrelation mit der Benchmark kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und ist abhängig von Faktoren wie dem Risikoprofil, dem Anlageziel und der Anlagepolitik sowie den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds und von der Konzentration der in der Benchmark enthaltenen Werte. Wenn ein Teilfonds in einen Index anlegt, muss dieser Index die Anforderungen an „Finanzindizes“ erfüllen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und des CSSF-Rundschreibens 14/592 festgelegt sind.

Benchmark-Verordnung: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks in Finanzinstrumenten und Finanzverträgen oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Gemäß der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft schriftliche Pläne erstellt und verwaltet, in denen sie die Maßnahmen festlegt, die sie im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Benchmarks ergreifen würde. Diese schriftlichen Pläne sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich. Eine Übersicht über die Indizes der Teilfonds der Gesellschaft, einschließlich der Bestätigung, dass die Administratoren der Indizes bei der zuständigen Behörde gemäß der Referenzwert-Verordnung registriert sind, finden Sie im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft.

Best-in-Universe: Der „Best-in-Universe“-Ansatz beschreibt eine auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) basierende Auswahl, bei der die Unternehmen bevorzugt werden, die aus außerfinanzieller Sicht und unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich am besten bewertet sind.

Geschäftstag: Geschäftstag bezeichnet für jeden Teilfonds jeden Tag, der gemäß Beschluss des Verwaltungsrates in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft ein Geschäftstag ist, bzw. die Tage, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (1) Die Banken in London und/oder Luxemburg sind für den Geschäftsbetrieb geöffnet, (2) die Luxemburger Börse ist für den Geschäftsbetrieb geöffnet, (3) es handelt sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag in dem Land, in dem sich das

Managementteam des Teilfonds befindet, (4) der Verwaltungsrat ist in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass ausreichende Märkte, die den Anlagen des Portfolios zugrunde liegen, geöffnet sind, um einen ausreichenden Handel und eine ausreichende Liquidität für ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen. Geschäftstage werden für jeden Teilfonds auf dieser Grundlage definiert. Eine Liste der Nicht-Geschäftstage ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat insbesondere beschlossen hat, dass die folgenden Tage Nicht-Geschäftstage sind: Mit Ausnahme von Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Weihnachten (25. Dezember) und zweiten Weihnachtsfeiertag (26. Dezember).

MEZ: Mitteleuropäische Zeit.

Gesellschaft: Goldman Sachs Funds VI, einschließlich aller bestehenden und künftigen Teilfonds.

CSSF: Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ist die in Luxemburg für die Gesellschaft zuständige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde.

Annahmeschluss: Annahmeschluss für den Eingang von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen: an jedem Geschäftstag bis 14 Uhr MEZ Anträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag ausgeführt.

Verwahrstelle: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden im Rahmen der Verwahrungs-, Cashflow-Überwachungs- und Kontrollpflichten von Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. verwahrt.

Vertriebsstelle: Jede von der Gesellschaft bestimmte Vertriebsstelle, die die Anteile vertriebt oder den Vertrieb der Anteile regelt.

Dividende: Ausschüttung eines Teils oder des gesamten einer Anteilsklasse eines Teilfonds zurechenbaren Nettoertrags, Kapitalgewinns bzw. Kapitals.

ESG-Rating: Das ESG-Rating ist ein quantitatives Maß zur Bewertung der Risiken oder Leistung in Bezug auf die Parameter Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der Fähigkeit des Emittenten, diese Risiken zu steuern und zu mindern, und wird auf Emittentenebene zugewiesen. Das ESG-Rating basiert auf der Analyse externer und/oder interner Daten und Informationen, um wesentliche ESG-Risiken und ihre möglichen finanziellen Auswirkungen auf die Prognose des Emittenten zu identifizieren, die für den Anlageentscheidungsprozess und die laufende Überwachung relevant sind.

Goldman Sachs: The Goldman Sachs Group, Inc. und ihre verbundenen Unternehmen.

GSAMI: Goldman Sachs Asset Management International, eine indirekte Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc.

Historische Wertentwicklung: Angaben zur früheren Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds finden Sie auf <https://am.gs.com>. Die frühere Wertentwicklung gibt keinerlei Aufschluss über die zukünftige Wertentwicklung eines Teilfonds und bietet keine Garantie für zukünftige Erträge.

Institutionelle Anleger: Ein Anleger im Sinne von Artikel 174 und 175 des Gesetzes von 2010. Dazu zählen gegenwärtig Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds,

Kreditinstitute und andere professionelle Finanzdienstleister, die entweder für eigene Rechnung oder für ihre Kunden, die ebenfalls Anleger im Sinne dieser Definition sind, oder im Rahmen einer Vermögensverwaltung investieren, luxemburgische und ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen und qualifizierte Holdinggesellschaften.

Fondsmanager: Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft bestellte(n) Fondsmanager.

Basisinformationsblatt Ein standardisiertes Dokument mit Gültigkeit für jede Anteilsklasse der Gesellschaft, das gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 wesentliche Informationen für Anteilinhaber zusammenfasst.

Gesetz von 2010: Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden und ergänzten Fassung, einschließlich durch das Luxemburger Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) betreffend Verwahrstellenfunktionen, Vergütungsgrundsätzen und Sanktionen.

Gesetzliche Fälligkeit: Das Datum, an dem das Kapital eines Wertpapiers vollständig zurückgezahlt werden muss und das keine Wahlfreiheit lässt.

Leverage: Eine Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft das Risiko eines von ihr verwalteten Fonds erhöhen kann, sei es durch Fremdfinanzierung oder durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Low Volatility Net Asset Value-Geldmarktfonds oder „LVNAV-Geldmarktfonds“: Ein Geldmarktfonds (MMF), der die spezifischen Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.

Verwaltungsgesellschaft: Die Gesellschaft, die als bestellte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 handelt und der die Verantwortung für die Anlageverwaltung, für Verwaltungsaufgaben und für die Vermarktung übertragen wurde.

Mitgliedstaat: Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Mémorial: Das luxemburgische Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, am 1. Juni 2016 durch RESA ersetzt und unten erklärt.

MiFID II: Die Richtlinie 2014/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand: Der Mindestanlagebetrag für Erstanlagen sowie der Mindestanlagebestand.

Geldmarktfondsverordnung oder MMF-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds und damit verbundene delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und Leitlinien.

Geldmarktinstrumente: Instrumente gemäß Definition in Artikel 2 (1) (o) der Richtlinie 2009/65/EG und wie in Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission aufgeführt, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Nettoinventarwert: In Bezug auf die Anteile einer bestimmten Anteilsklasse wird der Nettoinventarwert je Anteil gemäß den betreffenden Bestimmungen ermittelt, die in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel X „Nettoinventarwert“ des Prospekts der Gesellschaft dargelegt sind.

Nominees: Eine Vertriebsstelle, auf deren Namen Anteile eingetragen sind, die diese Anteile aber für Rechnung des rechtmäßigen Eigentümers hält.

OECD: Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Zahlstelle: Jede von der Gesellschaft bestimmte Zahlstelle.

Zahlungsfälligkeit für Zeichnungen, Rücknahme- und Umtauschanträge: Jeder Bewertungstag, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen oder PAI: Negative, wesentliche oder potenziell wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich aus Anlageentscheidungen oder Anlageberatungen durch Rechtsträger ergeben, sich dadurch verschlechtern oder in direktem Zusammenhang damit stehen.

Public debt Constant Net Asset Value-Geldmarktfonds oder „Public Debt CNAV MMF“: Ein Geldmarktfonds, der (i) versucht, einen unveränderlichen Nettoinventarwert pro Einheit oder Anteil aufrechtzuerhalten; (ii) wenn die Erträge des Fonds täglich anfallen und entweder an den Anleger ausgezahlt oder zum Kauf weiterer Einheiten oder Anteile des Fonds verwendet werden können; (iii) wenn Vermögenswerte in der Regel zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und der Nettoinventarwert auf den nächsten Prozentpunkt oder den entsprechenden Wert in anderer Währung gerundet wird; und (iv) der mindestens 99,5 % seines Vermögens in Instrumente gemäß der Geldmarktfondsverordnung, in umgekehrte Pensionsgeschäfte, die mit Staatsanleihen gemäß der Geldmarktfondsverordnung besichert sind, und Barmittel investiert.

Referenzwährung: Die für die Messung der Performance eines Teilfonds und für Abrechnungszwecke verwendete Währung.

Register- und Transferstelle: Jede von der Gesellschaft bestimmte Register- und Transferstelle.

Geregelter Markt: Der Markt gemäß der Definition in Artikel 4, Absatz 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie jeder andere Markt in einem zulässigen Staat, der geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014: Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für

verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).

Pensionsgeschäft: Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere in seinem Portfolio an einen Kontrahenten verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die betreffenden Wertpapiere zu einem beiderseitig vereinbarten Zeitpunkt und Kurs, einschließlich einer beiderseitig vereinbarten Zinszahlung, vom Kontrahenten zurückzukaufen.

RESA: *Recueil Électronique des Sociétés et Associations*, die zentrale elektronische Plattform für rechtliche Veröffentlichungen in Luxemburg, die die Mémorial ab dem 1. Juni 2016 ersetzt.

Restlaufzeit: Die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Fälligkeit eines Wertpapiers.

Umgekehrtes Pensionsgeschäft: Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere in seinem Portfolio von einem Verkäufer erwirbt, der sich verpflichtet, die Wertpapiere zu einem beiderseitig vereinbarten Zeitpunkt und Kurs zurückzukaufen. Die Rendite, die der Teilfonds während der Haltezeit des Instruments erhält, ist somit vorab festgelegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäft (Securities Financing Transaction - „SFT“): Ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 in der jeweils gültigen Fassung. Bei den vom Verwaltungsrat gewählten SFT handelt es sich um Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte.

Wertpapierleihstelle: Die von der Gesellschaft als Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte beauftragte Stelle.

Wertpapierverleihgeschäft: Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere überträgt, wobei sich der Leihnehmer verpflichtet, zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Aufforderung des Übertragenden gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben.

Verbriefung: Verbriefung im Sinne von Artikel 4(1)(61) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Anteile: Anteile jedes Teilfonds werden in Form von Namensanteilen angeboten, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders beschlossen. Alle Anteile müssen vollständig einbezahlt sein, Anteilsbruchteile werden bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben.

Anteilsklasse: Eine, manche oder alle Anteilsklassen eines Teilfonds, deren Vermögen gemeinsam mit dem Vermögen anderer Anteilsklassen angelegt wird, die aber jeweils eigene Merkmale wie unter anderem hinsichtlich der Gebührenstruktur, des Mindestzeichnungsbetrags und des Mindestanlagebestands, der Ausschüttungspolitik oder der Referenzwährung aufweisen können.

Anteilsklassen-Overlay: Eine Technik der Portfolioverwaltung, die auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung angewendet wird. Der Zweck des Anteilsklassen-Overlays besteht darin, alle Technikarten zu gruppieren, die auf der Ebene der Anteilsklassen angewendet werden können.

Anteilinhaber: Eine Person oder Gesellschaft, die Anteile eines Teilfonds besitzt.

Geldmarktfonds für Anlagen mit kurzer Laufzeit: Ein Geldmarktfonds, der in gemäß der Geldmarktfondsverordnung zulässige Geldmarktinstrumente

investiert und den Portfolioregeln der Geldmarktfondsverordnung unterliegt.

Standard-Geldmarktfonds: Ein Geldmarktfonds, der in gemäß der Geldmarktfondsverordnung zulässige Geldmarktinstrumente investiert und den in der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Portfolioregeln unterliegt.

Stewardship: Die verantwortungsvolle Allokation, Verwaltung und Beaufsichtigung von Kapital, um für Kunden und Begünstigte einen langfristigen Wert zu schaffen, der zu einem nachhaltigen Nutzen für die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft führt. Dafür wird eine kontinuierliche Beurteilung der Unternehmensstrategien, der Investitions- und Finanzierungsaktivitäten, der Anreize für das Management, der Ressourcennutzung, der regulatorischen Richtlinien und der Umweltauswirkungen sowie der Gesamtauswirkungen auf Verbraucher, Mitarbeiter und den Gemeinden, in denen sie tätig sind, sowie des Engagements diesen gegenüber zur Bewertung und Förderung der langfristigen Wertschöpfung vorgenommen. Die Bewertung und Förderung einer effektiven Stewardship ist ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses.

Teilfonds: Umbrella-Fonds sind einzelne Rechtsträger, die einen oder mehrere Teilfonds umfassen. Jeder Teilfonds hat sein eigenes Anlageziel, seine eigene Anlagepolitik und sein eigenes Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Sub-Fondsmanager: Jeder Sub-Fondsmanager, dem der Fondsmanager die Anlageverwaltung des jeweiligen Portfolios ganz oder teilweise übertragen hat.

Aufsichtsbehörde: Die Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg oder die jeweilige Aufsichtsbehörde in den Ländern, in denen die Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Nachhaltigkeitsfaktoren: Gemäß Definition in Artikel 2 (24) SFDR umfasst der Begriff Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) oder SFDR: Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.

Taxonomie-Verordnung oder TR: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates der 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Anlagen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils gültigen Fassung.

Total Return Swap (einschließlich Swaps, die als Performance-Swap bezeichnet werden): Ein Derivatekontrakt gemäß Verordnung (EU) 648/2012 in der jeweils gültigen Fassung, bei dem ein Kontrahent die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Marktbewegungen und Kreditverlusten, an einen anderen Kontrahenten überträgt.

Übertragbare Wertpapiere: Übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 1 (34) des Gesetzes von 2010.

OGA: Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

OGAW: Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie.

OGAW-Richtlinie: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung und bisweilen ergänzt, einschließlich durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

Bewertungstag: Jeder Geschäftstag, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben.

Variable Net Asset Value-Geldmarktfonds oder „VNAV MMF“: Ein Geldmarktfonds, der die spezifischen Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.

Gewichtete durchschnittliche Laufzeit oder „WAL“: Die durchschnittliche Laufzeit aller Basiswerte des Geldmarktfonds bis zur rechtlichen Fälligkeit, die die relativen Bestände der einzelnen Vermögenswerte widerspiegelt.

Gewichtete durchschnittliche Fälligkeit oder „WAM“: Die durchschnittliche Zeit aller zugrunde liegenden Vermögenswerte des Geldmarktfonds bis zur gesetzlichen Fälligkeit oder, falls kürzer, bis zur nächsten Zinsanpassung auf einen Geldmarktsatz spiegelt die relativen Bestände in jedem Vermögenswert wider.

TEIL I: WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

I. KURZDARSTELLUNG DER GESELLSCHAFT

Gründungsdatum und -ort, Rechtsform

Am 10. April 2002 in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, als Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) und offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à Capital Variable („SICAV“)) mit mehreren Teilfonds gegründet.

Sitz der Gesellschaft

80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

Handels- und Gesellschaftsregister

B 86762

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender:

Dirk Buggenhout

Head of Operations

Goldman Sachs Asset Management

Prinses Beatrixlaan 35, 2595AK, Den Haag,
Niederlande

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Jan Jaap Hazenberg

Goldman Sachs Asset Management

Prinses Beatrixlaan 35, 2595AK, Den Haag,
Niederlande

Sophie Mosnier

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

41, rue du Cimetière
L-3350 Leudelange
Luxemburg

Hilary Lopez

Goldman Sachs Asset Management International

Plumtree Court

25 Shoe Lane

London EC4A 4AU,
Vereinigtes Königreich

Jonathan Beinrer

Beratendes Verwaltungsratsmitglied

Goldman Sachs Asset Management, L.P.

200 West Street,
New York, NY,
USA

Grainne Alexander

Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Daarswood, Daars North,
Sallins Co. Kildare
Irland

Unabhängige Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers

2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Goldman Sachs Asset Management B.V.

Prinses Beatrixlaan 35, 2595AK, Den Haag,
Niederlande

Verbundene Fondsmanager

Goldman Sachs Asset Management International

Plumtree Court

25 Shoe Lane

London, EC4A 4AU,
Vereinigtes Königreich

Verbundene Sub-Fondsmanager

Goldman Sachs Asset Management (Hong Kong) Ltd.

2 Queens Road

Cheung Kong Center, 68th Floor Central,
Hongkong

Goldman Sachs Asset Management, L.P.

200 West Street

10282 New York

Vereinigte Staaten

Goldman Sachs Asset Management (Singapore) Pte. Ltd.

1 Raffles Link

07-01 South Lobby

039393 Singapur

Goldman Sachs Asset Management Co., Ltd.

Toranomon Hills Station Tower, 6-1,

Toranomon 2-ChomeMinato-Ku,

Tokio, 105-5543,

Japan

Goldman Sachs International

Plumtree Court

25 Shoe Lane

London EC4A 4AU,

Vereinigtes Königreich

Goldman Sachs Towarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A.

12, Topiel

Warschau 00-342,

Polen

Globale Vertriebsstelle

Goldman Sachs Asset Management B.V.

Prinses Beatrixlaan 35, 2595AK, Den Haag,
Niederlande

Zentralverwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.,
80 route d'Esch,
L-1470 Luxemburg

Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, Route d'Esch,
L-1470 Luxemburg

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen und die Zahlstellen der Gesellschaft gestellt werden.

Geschäftsjahr

Vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Ordentliche Hauptversammlung

Der zweite Dienstag im Oktober um 14:30 Uhr (Ortszeit Luxemburg)

(Ist dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag, so findet die Versammlung am darauf folgenden Geschäftstag statt).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Goldman Sachs Asset Management
P.O. Box 90470, 2509 LL Den Haag,
Niederlande
E-Mail: ESS@gs.com oder über die Website
<https://am.gs.com>

Für Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Goldman Sachs Asset Management B.V.
Prinses Beatrixlaan 35, 2595AK, Den Haag
Niederlande
E-Mail: ESS@gs.com
Weitere Informationen finden Sie unter <https://am.gs.com>

II. INFORMATIONEN ÜBER ANLAGEN

Allgemeine Informationen

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft besteht darin, ihr Vermögen in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzvermögenswerten, die in Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 genannt sind, anzulegen, mit dem Ziel, die Anteilinhaber am Ergebnis der Verwaltung ihres Portfolios zu beteiligen. Die Gesellschaft ist zur Einhaltung der in Teil I des Gesetzes von 2010 festgelegten Anlagegrenzen verpflichtet.

Die Gesellschaft kann Teilfonds umfassen, die gemäß der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds zugelassen sind.

Die Gesellschaft ist eine einzige Rechtsperson. Im Rahmen ihrer Ziele kann die Gesellschaft verschiedene Teilfonds auflegen, die separat verwaltet werden. Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in den Factsheets der jeweiligen Teilfonds dargelegt. Jeder Teilfonds wird im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Anteilinhabern als eine separate Einheit behandelt. In Abweichung von Artikel 2093 des Luxemburger Code Civil werden die Vermögenswerte eines Teilfonds nur zur Abdeckung der Schulden und Verbindlichkeiten dieses spezifischen Teilfonds herangezogen, auch wenn diese gegenüber Dritten bestehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann für jeden Teilfonds die Ausgabe einer oder mehrerer Anteilklassen beschließen. Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Kostenstruktur, des Mindestzeichnungsbetrags, des Mindestanlagebestands, der Referenzwährung, in welcher der Nettoinventarwert berechnet wird, und der zulässigen Anlegerkategorien voneinander unterscheiden. Die verschiedenen Anteilklassen können sich auch hinsichtlich anderer Merkmale unterscheiden, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für Teilfonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung spezifische Kriterien für verantwortungsvolles Investieren an. Die Kriterien spiegeln die Anlageüberzeugungen und -werte, relevante Gesetze und international anerkannte Standards wider.

Die Kriterien für die einzelnen Teilfonds finden Sie in Anhang III „Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen“.

Merkmale der Teilfonds

Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds sind in den jeweiligen Factsheets der Teilfonds dargelegt.

III. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen erfolgt über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen und die Zahlstellen der Gesellschaft. Die Gebühren und Kosten für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch sind in den Factsheets der Teilfonds angegeben.

Anteile werden in Form von Namensanteilen ausgegeben, sofern vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht anders beschlossen, und werden nicht verbrieft. Anteile können zudem auf Konten von Clearingsystemen gehalten bzw. über diese übertragen werden.

Der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreis erhöht sich um Steuern, Abgaben und Stempelsteuern, die in Verbindung mit der Zeichnung, der Rücknahme oder dem Umtausch durch den Anleger gegebenenfalls erhoben werden.

Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge werden auf der Grundlage durchgeführt, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Anteilklasse zum Zeitpunkt der Zeichnung, der Rücknahme oder des Umtauschs nicht bekannt ist oder zu diesem Zeitpunkt nicht bestimmt wird.

Falls Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge sowie die relevanten Mittelflüsse gemäß den lokalen Gesetzen oder Praktiken eines Landes, in dem die Anteile angeboten werden, über lokale Zahlstellen übermittelt werden müssen, können diese lokalen Zahlstellen den Anlegern für einzelne Aufträge sowie für zusätzliche Verwaltungsdienstleistungen zusätzliche Transaktionsgebühren in Rechnung stellen.

In einigen Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, können Sparpläne erlaubt sein. Angaben zu den Merkmalen (Mindestbetrag, Dauer usw.) und Kosten dieser Sparpläne sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder in den in dem jeweiligen Land, in dem der Sparplan angeboten wird, geltenden gesetzlichen Angebotsunterlagen erhältlich.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. einer zeitweiligen Nichtbearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen werden die eingegangenen Aufträge zum ersten gültigen Nettoinventarwert nach Ablauf des Zeitraums der Nichtberechnung bzw. Nichtbearbeitung ausgeführt.

Die Gesellschaft ergreift Maßnahmen, die zur Vermeidung des nachbörslichen Handels („Late Trading“) notwendig sind, indem sie gewährleistet, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nach der im Prospekt der Gesellschaft angegebenen Frist nicht mehr angenommen werden.

Die Gesellschaft lässt keine Market Timing-Praktiken zu. Darunter ist eine Arbitragemethode zu verstehen, bei der ein Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch Anteile ein und desselben Teilfonds zeichnet, zurückgibt oder umtauscht, um von Zeitverschiebungen und/oder Unzulänglichkeiten bzw. Mängeln der Methode der Bestimmung des Nettoinventarwerts zu profitieren. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge von Anlegern abzulehnen, bei denen sie vermutet, dass diese solche Praktiken anwenden, und gegebenenfalls alle für den Schutz der Interessen der Gesellschaft und der anderen Anleger erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Zeichnung

Sofern in den Factsheets der Teilfonds nicht anders angegeben, nimmt die Gesellschaft gemäß den im Glossar und/oder in den Factsheets der Teilfonds angegebenen Annahmeschlusszeiten Zeichnungsanträge an jedem Bewertungstag entgegen. Anleger, deren Anträge angenommen wurden, erhalten Anteile, die auf der Basis des gemäß Kapitel X „Nettoinventarwert“ ermittelten Nettoinventarwerts ausgegeben werden.

Die Anteile werden nach Erhalt der Gelder ausgegeben. Im Falle von Zeichnungen unterliegt die Ausgabe der Anteile dem Erhalt der Zeichnungsgelder innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums, wie im Factsheet des betreffenden Teilfonds und/oder im Glossar angegeben. Dieser beträgt in der Regel nicht mehr als drei (3) Geschäftstage nach der Annahme des Zeichnungsantrags. Dieser Zeitraum kann vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft reduziert oder auf bis zu fünf (5) Geschäftstage verlängert werden.

Der Zeichnungspreis erhöht sich gegebenenfalls um eine Zeichnungsgebühr zugunsten des betreffenden Teilfonds

bzw. der Vertriebsstelle, wie in den Factsheets der Teilfonds näher dargelegt.

Der Zeichnungsbetrag muss in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse gezahlt werden. Beantragt der Anteilinhaber die Zahlung in einer anderen Währung, gehen eventuelle Wechselkursgebühren zu seinen Lasten. Der Währungsumtausch wird vorgenommen, bevor die Barmittel in den entsprechenden Teilfonds angelegt werden. Der Zeichnungsbetrag ist innerhalb der Frist zu zahlen, die im Glossar in den Factsheets der jeweiligen Teilfonds für jeden Teilfonds festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzustellen. Er kann diese Maßnahme auf bestimmte Länder, Teilfonds oder Anteilsklassen beschränken.

Die Gesellschaft darf den Erwerb ihrer Anteile durch bestimmte natürliche oder juristische Personen einschränken oder untersagen.

Rücknahme

Anteilinhaber können jederzeit die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile an einem Teilfonds beantragen.

Sofern in den Factsheets der Teilfonds nicht anders angegeben, nimmt die Gesellschaft gemäß den im Glossar oder den Factsheets der Teilfonds angegebenen Annahmeschlusszeiten Rücknahmeanträge an jedem Bewertungstag entgegen.

Der Rücknahmepreis verringert sich gegebenenfalls um eine Rücknahmegebühr zugunsten des betreffenden Teilfonds bzw. der Vertriebsstelle, wie in den Factsheets der Teilfonds und/oder im Glossar näher dargelegt.

Die üblichen Steuern, Abgaben und Verwaltungskosten trägt der Anteilinhaber.

Der Rücknahmebetrag wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse gezahlt. Beantragt der Anteilinhaber die Zahlung des Rücknahmebetrags in einer anderen Währung, gehen eventuelle Wechselkursgebühren zu seinen Lasten. Der Währungsumtausch wird vorgenommen, bevor die Barmittel an den entsprechenden Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Weder der Verwaltungsrat der Gesellschaft noch die Verwahrstelle können für das Ausbleiben des Zahlungseingangs aufgrund einer eventuellen Devisenkontrolle oder anderer nicht von ihnen beeinflussbarer Umstände, die einen Transfer des Erlöses aus dem Anteilsverkauf ins Ausland einschränken oder verhindern können, haftbar gemacht werden.

Sofern nicht im Factsheet des entsprechenden Fonds abweichend bestimmt sollten Rücknahme- bzw. Umtauschanträge (bezüglich ihres Rücknahmeumfangs) an einem Bewertungstag 10 % des Gesamtwerts eines Teilfonds überschreiten, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Möglichkeit, alle Rücknahme- und Umtauschanträge so lange auszusetzen, bis das angemessene Liquiditätsniveau erreicht wurde, um solchen Anträgen nachzukommen; diese Aussetzung darf nicht länger als zehn Bewertungstage andauern. Am ersten Bewertungstag nach diesem Zeitraum werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge vorrangig behandelt und

vor den Anträgen bearbeitet, die während dieses Zeitraums und/oder nach diesem Zeitraum eingegangen sind.

Einmal erhaltene Rücknahmeanträge können nicht mehr zurückgenommen werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt und die Rücknahme ist, wie in Teil III: „Zusätzliche Informationen“, Kapitel XI „Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und die daraus resultierende Aussetzung des Handels“ geregelt, während dieser Aussetzungen ausgesetzt.

Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme sämtlicher Anteile veranlassen, wenn sich herausstellt, dass diese einer Person gehören, die weder alleine noch gemeinsam mit anderen Personen berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu halten, oder eine Zwangsrücknahme eines Teils der Anteile vornehmen, wenn die Gesellschaft aufgrund der Tatsache, dass sich ein Teil der Anteile der Gesellschaft im Besitz bestimmter Personen befindet, anderen Steuergesetzen als den luxemburgischen unterworfen werden könnte.

Umtausch

Unter Einhaltung der Bestimmungen (einschließlich der Berücksichtigung des Mindestzeichnungsbetrags und des Mindestanlagebestands) für den Zugang zu der Anteilsklasse, in die der Umtausch erfolgen soll, können Anteilinhaber den Umtausch ihrer Anteile in Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Teilfonds oder in eine andere Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds beantragen. Der Umtausch erfolgt auf Grundlage des Preises der ursprünglichen Anteilsklasse, der in den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklasse desselben Tages umgerechnet wird.

Die mit dem Umtausch verbundenen Rücknahme- und Zeichnungsgebühren können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden, wie in den Factsheets der einzelnen Teilfonds angegeben.

Einmal gestellte Umtauschanträge können nicht mehr zurückgezogen werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Anteile ausgesetzt, nachdem die umzutauschenden Anteile bereits zurückgegeben wurden, kann während dieser Aussetzung nur der Übernahmeteil des Umtauschs rückgängig gemacht werden.

Beschränkungen für Zeichnungen und Umtausch:

Allgemeines

Um unter anderem die bestehenden Anteilinhaber zu schützen, kann der Verwaltungsrat (oder ein vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß ernannter Beauftragter) jederzeit beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu schließen und keine weiteren Anträge auf Zeichnung oder Umtausch im betreffenden Teilfonds oder in der betreffenden Anteilsklasse (i) von neuen Anlegern, die noch nicht in den besagten Teilfonds oder in die besagte Anteilsklasse investiert haben („Soft Closure“), oder (ii) von allen Anlegern anzunehmen („Hard Closure“).

Vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten getroffene Entscheidungen bezüglich einer Schließung können sofort oder erst später in Kraft treten und für eine unbestimmte

Dauer gelten. Jeder Teilfonds oder jede Anteilsklasse kann ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber für Zeichnungen und Umtausche geschlossen werden.

Diesbezüglich wird eine Mitteilung auf der Website <https://am.gs.com> und gegebenenfalls auf anderen Websites von Goldman Sachs Asset Management angezeigt. Diese Mitteilung wird entsprechend dem Status der betreffenden Anteilsklassen oder Teilfonds aktualisiert. Der geschlossene Teilfonds bzw. die geschlossene Anteilsklasse kann wieder geöffnet werden, wenn der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter der Ansicht ist, dass die Gründe, die zur Schließung geführt haben, nicht mehr zutreffen.

Der Grund für eine Schließung kann unter anderem sein, dass das Volumen eines bestimmten Teilfonds einen Umfang in Bezug auf den Markt, in den er investiert ist, erreicht hat, oberhalb dessen der Teilfonds nicht mehr gemäß den definierten Zielen und der Anlagepolitik verwaltet werden kann.

Zusätzliche Einschränkungen in Bezug auf Geldmarktfonds

Gemäß Artikel 27/4 der Geldmarktfondsverordnung, kann der Verwaltungsrat zudem jederzeit beschließen, einen einzelnen Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eines Geldmarktfonds zu sperren und keine weiteren Zeichnungen und Umtausche in den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse von besagtem einzelnen Anteilinhaber zu akzeptieren, um so sicherzustellen, dass der Wert der von diesem einzelnen Anteilinhaber gehaltenen Einheiten oder Anteile keinen wesentlichen Einfluss auf das Liquiditätsprofil des betreffenden Geldmarktfonds hat, wenn dieser einen wesentlichen Teil seines gesamten Nettoinventarwerts ausmacht.

Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung

Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Anteilinhabers Anteile gegen Einlage zulässiger Vermögenswerte ausgeben, sofern die im luxemburgischen Recht vorgesehenen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere die Pflicht zur Vorlage eines Bewertungsberichts durch einen unabhängigen Abschlussprüfer. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt in jedem Fall die Art und den Typ der zulässigen Vermögenswerte fest, wobei diese Wertpapiere mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen müssen. Die mit einer Zeichnung gegen Sachleistung verbundenen Kosten sind von den Anteilinhabern zu tragen, die diesen Antrag gestellt haben.

Die Gesellschaft kann auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft die Zahlung des Rücknahmepreises an die Anteilinhaber in Form einer Sachleistung vornehmen, die aus der Vermögensmasse der betreffenden Anteilsklasse(n) stammt. Dies kann bis in Höhe des Werts erfolgen, der an dem Bewertungstag ermittelt wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Bei Rücknahmen, die nicht in Form von Barleistungen erfolgen, muss der Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bericht vorlegen. Eine Rücknahme gegen Sachleistung ist nur möglich, wenn (i) die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist, (ii) die betreffenden Anteilinhaber ihre Zustimmung gegeben haben und (iii) die Art und der Typ der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte gerecht und

angemessen festgelegt werden, ohne dass die Interessen der anderen Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse(n) beeinträchtigt werden. In diesem Fall werden alle Kosten aus diesen Rücknahmen gegen Sachleistung, insbesondere die Kosten in Verbindung mit Transaktionen und mit dem vom unabhängigen Abschlussprüfer der Gesellschaft verfassten Bericht, von den betreffenden Anteilhabern getragen.

IV. KOSTEN, PROVISIONEN UND BESTEUERUNG

a. Kosten zulasten der Gesellschaft

Die folgenden Gebühren/Kosten sind aus dem Vermögen der jeweiligen Teilfonds zu zahlen und werden, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, auf Anteilklassenebene erhoben, wie nachstehend erläutert:

1. Verwaltungsgebühren: Als Vergütung für ihre Verwaltungsdienste erhält die Verwaltungsgesellschaft, Goldman Sachs Asset Management B.V., eine Verwaltungsgebühr, die in den Factsheets der Teilfonds sowie im Gesamtportfolioverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft angegeben ist. Die maximale Verwaltungsgebühr, die dem Anleger in Rechnung gestellt wird, wird in dem Factsheet der einzelnen Teilfonds aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren an den bzw. die Fondsmanager und für bestimmte Anteilsklassen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, in ihrem Ermessen einen Teil der Verwaltungsgebühr im Rahmen geltender Gesetze und Verordnungen an bestimmte Vertriebsstellen, darunter die globale Vertriebsstelle, und/oder an institutionelle Anleger zu zahlen. Bei Anlagen in OGAW und anderen Ziel-OGA, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager für die Verwaltung eines oder mehrerer Teilfonds eine Gebühr direkt aus dem Vermögen dieser OGAW und anderen OGA erhält, werden diese Zahlungen von der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager zu zahlenden Vergütung abgezogen.

2. Feste Servicegebühr: Die feste Servicegebühr („feste Servicegebühr“) wird auf der Ebene der Anteilsklassen für jeden Teilfonds berechnet. Sie dient zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten sowie sonstiger laufender Betriebs- und Verwaltungskosten, wie im Factsheet des betreffenden Teilfonds angegeben. Die feste Servicegebühr läuft bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu dem im Factsheet des betreffenden Teilfonds angegebenen Prozentsatz auf und wird monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die feste Servicegebühr ist in dem Sinne fest, dass die Verwaltungsgesellschaft die über die feste Servicegebühr hinausgehenden tatsächlichen Aufwendungen trägt, mit denen die Anteilsklasse belastet wird. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Betrag einzubehalten, um den die der Anteilsklasse in Rechnung gestellte Servicegebühr die über einen längeren Zeitraum tatsächlich aufgelaufenen verbundenen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse übersteigt.

a. Die feste Servicegebühr deckt Folgendes ab:

- i. Kosten und Aufwendungen für Dienstleistungen, die von der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit Dienstleistungen, die nicht von der Verwaltungsgebühr abgedeckt sind, wie oben beschrieben, und von Dienstleistern

bereitgestellt werden, denen die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise Aufgaben im Zusammenhang mit der täglichen Nettoinventarwertberechnung der Teilfonds übertragen hat, sowie sonstige Rechnungslegungs- und Verwaltungsdienstleistungen, Aufgaben der Register- und Transferstelle, Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Teilfonds und der Registrierung der Teilfonds zum Verkauf in anderen Ländern, einschließlich der Gebühren der Aufsichtsbehörden in diesen Ländern;

- ii. Gebühren- und Aufwandaufstellungen von anderen Stellen und Serviceanbietern, die direkt von der Gesellschaft ernannt wurden, darunter die Verwahrstelle, die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle, die Hauptzahlstelle und lokale Zahlstellen, sowie Aufwendungen der Notierungsstelle und Börsennotierungskosten, Aufwendungen und Gebühren der Abschlussprüfer und Rechtsberater, Honorare der Verwaltungsratsmitglieder und angemessene Spesen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft;
- iii. sonstige Kosten einschließlich Gründungskosten und Kosten in Verbindung mit der Auflegung neuer Teilfonds, bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Ausschüttung etwaiger Dividenden anfallende Kosten, eventuelle Ratingkosten, Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise, Druck- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verbreitung der Prospekte und anderer periodischer Berichte oder von Registrierungsmitteilungen, sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich Porto-, Telefon-, Telex- und Faxgebühren.

b. Die feste Servicegebühr beinhaltet nicht:

- i. Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Portfolio-Wertpapieren und Finanzinstrumenten
- ii. Maklergebühren;
- iii. depotunabhängige Transaktionsgebühren;
- iv. Zinsen und Bankgebühren sowie sonstige transaktionsbezogene Aufwendungen
- v. außerordentliche Aufwendungen (wie unten definiert)
- vi. die Zahlung der luxemburgischen Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d'abonnement“).

Falls Teilfonds der Gesellschaft in Anteile investieren, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft oder von einem oder mehreren anderen Teilfonds eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW oder OGA herausgegeben wurden, kann die feste Servicegebühr dem investierenden Teilfonds und dem Ziel-Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Bei der Festlegung der Höhe der festen Servicegebühr wird die generelle Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die laufenden Kosten und/oder die Gesamtkostenquote im Vergleich zu ähnlichen Anlageprodukten berücksichtigt, was zu einer positiven oder negativen Marge für die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Diese Gebühren der Gesellschaft werden direkt aus dem Vermögen der jeweiligen Teilfonds gezahlt.

3. **Außerordentliche Aufwendungen:** Jeder Teilfonds übernimmt die ihm anfallenden außerordentlichen Aufwendungen, u. a. Prozesskosten und alle Steuern (mit Ausnahme der luxemburgischen Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“)), Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Belastungen, die den Teilfonds auferlegt bzw. auf ihre Vermögenswerte erhoben und nicht als ordentliche Aufwendungen betrachtet werden. Die außerordentlichen Aufwendungen werden auf Kassenbasis ausgewiesen und werden bei ihrer Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds entrichtet, dem sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds, denen sie zuzurechnen sind, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen zugewiesen.

4. **Gebühren für Anteilklassen-Overlay:** Die Verwaltungsgesellschaft hat möglicherweise Anspruch auf eine einheitliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von maximal 0,04 %, die aus dem Vermögen der betreffenden Anteilklasse zu zahlen ist und die auf den tatsächlichen Kosten basiert. Die Overlay-Gebühr für die Anteilklasse läuft bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts auf und wird als Maximum festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Overlay-Gebühr, die für die jeweilige Anteilklasse in Rechnung gestellt wird, allerdings verringern, falls die Skaleneffekte dies zulassen. Die Overlay-Gebühr gilt für alle Anteilklassen mit Währungsabsicherung. Im Falle der Anteilklassen Z oder Zz sind diese Gebühren möglicherweise in der Sondervereinbarung oder in der Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen aufgeführt. Sie werden von der Verwaltungsgesellschaft direkt beim Anteilinhaber erhoben und eingezogen und nicht unmittelbar der jeweiligen Anteilklasse belastet.

Sonstige Gebühren

1. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Fondsmanager erhalten aufgrund ihrer Geschäfte mit den Gegenparteien (z. B. Bank, Makler, Händler, OTC-Gegenpartei, Terminwarenhändler, Vermittler etc.) möglicherweise Ausgleichszahlungen aus den Transaktionen, die von ihnen im Namen der Gesellschaft initiiert wurden. Unter bestimmten Umständen und in Übereinstimmung mit den besten Ausführungsmaßnahmen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager ist es der Verwaltungsgesellschaft bzw. den Fondsmanagern gestattet, höhere Transaktionskosten mit einer Gegenpartei als eine andere Gegenpartei verlangt hätte von der Gesellschaft zu verlangen, da sie Research oder Research-Provisionen von dieser Gegenpartei erhalten. Dies kann in folgenden Formen geschehen:

- a. **Gebündelte Maklergebühren** – In diesen Fällen legen die Gegenparteien die Preise für ihr urheberrechtlich geschütztes Research in den Transaktionskosten für die meisten finanziellen Instrumente, unter anderem festverzinsliche Wertpapiere, fest, wie zum Beispiel Meinungen, Kommentare, Berichte oder Analytik oder Handelsideen eines Analysten. In einigen Fällen stellen sie diese Dienstleistung kostenlos zur Verfügung. Die Gegenparteien legen den Preis für ihr Research als eine bestimmte Dienstleistung nicht explizit fest, und daher ist es für ihre Kunden, wie die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft bzw. Fondsmanager, nicht erforderlich, vertragliche Übereinkommen in irgendeinem Geschäft mit ihnen einzugehen. Das

Transaktionsvolumen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager korrespondieren nicht zwingend mit der Qualität oder der Quantität des von den Gegenparteien angebotenen Research. Die Recherche ist möglicherweise einigen oder allen Kunden von Gegenparteien ohne zusätzliche Kosten zugänglich (außer den Transaktionskosten für den Handel).

- b. **Übereinkunft über die Teilung der Provisionen (CSA):** Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Fondsmanager sind möglicherweise vertragliche Übereinkünfte mit den Gegenparteien eingegangen, wobei die Gegenparteien gebeten werden, den Teil der Provisionen zu separieren, die von einigen der Eigenkapitaltransaktionen der Gesellschaft generiert wurden (Entbündeln genannt) und der für Research zu zahlen ist, das von unabhängigen Research-Anbietern durchgeführt wurde. Anders als gebündelte Maklergebühren hat das Volumen der CSA-Transaktionen einen direkten Einfluss auf die Menge an Research, das die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Fondsmanager von unabhängigen Research-Anbietern erwerben können. CSAs sind generell nicht für Transaktionen mit Wertpapieren mit festem Ertrag verfügbar.

Provisionsraten, Maklergebühren und Transaktionskosten werden generell als Prozentsatz des Transaktionsvolumens ausgedrückt, wie in der Beschreibung erwähnt.

2. Wesentlicher Bestandteil der Ausübung des Anlageziels und der Anlagepolitik sind der Kauf und Verkauf von Wertpapieren (oder „Umschlag“ im Portfolio). In Zusammenhang mit solchen Transaktionen entstehen Kosten, unter anderem Maklerprovisionen, Registrierungskosten und Steuern. Ein höherer Portfolioumschlag bedeutet unter Umständen höhere Transaktionskosten. Diese Kosten können sich auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken und sind nicht Teil der laufenden Kosten und/oder Gesamtkostenquote. Wenn ein Teilfonds einen als hoch zu erachtenden Portfolioumschlag aufweist, wird dies im Factsheet des betreffenden Teilfonds unter „Ergänzende Informationen“ angegeben. Angaben zum Portfolioumschlag werden im Jahresbericht der Gesellschaft gemacht.

3. In dem Bestreben, die Performance der Gesellschaft bzw. der entsprechenden Teilfonds zu optimieren, kann die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen Gelegenheiten zur Steuerrückforderung oder -erleichterung nutzen, die nicht von der Depotbank wahrgenommen werden und anderweitig ungenutzt blieben. Die Bereitstellung dieser spezifischen Dienstleistungen muss als zusätzlicher Service der Verwaltungsgesellschaft für die entsprechenden Teilfonds angesehen werden. Im Falle eines positiven Ergebnisses hat die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Anspruch auf eine Gebühr als Gegenleistung für diese Dienstleistungen. Bei dieser Gebühr handelt es sich um einen festen Prozentsatz der infolge der Bereitstellung der Dienstleistung wiedererlangten oder anderweitig gesparten Steuerbeträge, der sich auf maximal 15 % der wiedererlangten oder gesparten Steuern beläuft. Falls die Rückforderung erfolglos bleibt, können die Gesellschaft und/oder der entsprechende Teilfonds nicht für die ihnen bereitgestellten Dienstleistungen belastet werden.

b. Kosten und Provisionen zulasten der Anleger

Die Anleger müssen gemäß den Angaben in den Factsheets der Teilfonds gegebenenfalls Zeichnungs-, Rücknahme-

oder Umtauschgebühren zahlen. Diese Gebühren müssen gemäß den Angaben in den Factsheets der Teilfonds unter Umständen an den Teilfonds und/oder die Vertriebsstelle gezahlt werden.

c. Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten in Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein. Anleger müssen in eigener Verantwortung ihre jeweilige Steuersituation bewerten und ihnen wird empfohlen, in Bezug auf die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz (vor allem bei Unternehmensereignissen, einschließlich Zusammenlegungen oder Liquidationen von Teilfonds) und den Verkauf von Anteilen in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Niederlassungsland geltenden Gesetze und Verordnungen, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

1. Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

In Luxemburg werden auf die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuern oder sonstige Steuern erhoben.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d'abonnement“) zum Satz von 0,05 % pro Jahr auf das jeder Anteilsklasse zugerechnete Nettovermögen. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Werts des Nettovermögens am Ende jedes Kalendervierteljahrs zahlbar. Diese Steuer verringert sich jedoch auf 0,01 % pro Jahr auf das Nettovermögen von Geldmarktteilfonds sowie auf das Nettovermögen von Teilfonds bzw. Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (II) des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind. Die Steuer wird nicht auf den Teil des Vermögens erhoben, der in anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen, die dieser Steuer bereits unterworfen sind, angelegt ist. Unter bestimmten Umständen können bestimmte Teilfonds und/oder Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, vollständig von der Steuer auf das Fondsvermögen befreit werden, wenn das Vermögen der Teilfonds oder Anteilsklassen in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt ist.

Die Gesellschaft kann Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe unterworfen sein, die auf Dividenden, Zins- und Kapitalerträge erhoben werden. Die Höhe der Quellensteuer richtet sich nach den in den Ursprungsländern dieser Erträge geltenden Steuergesetzen. Die Gesellschaft kann in bestimmten Fällen auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen, die Luxemburg mit anderen Ländern geschlossen hat, in den Genuss eines geminderten Steuersatzes kommen.

Die Gesellschaft erfüllt zu Mehrwertsteuerzwecken die Kriterien einer steuerpflichtigen Person.

2. Besteuerung von Anteilinhabern in Luxemburg

Anteilinhaber (ausgenommen Anteilinhaber, die zu steuerlichen Zwecken ihren Wohnsitz oder eine feste Niederlassung in Luxemburg haben) unterliegen in Luxemburg im Allgemeinen keiner Steuer auf Erträge, realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne, die Übertragung von Anteilen der Gesellschaft oder auf eine Verteilung von Erträgen im Falle einer Auflösung.

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinszahlungen, die durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, können nicht ansässige natürliche Personen einem Informationsaustausch mit den Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes unterliegen.

Die Liste der von der Richtlinie 2003/48/EG des Rates betroffenen Teilfonds ist kostenfrei beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

3. Automatischer Informationsaustausch für Steuerzwecke

In diesem Abschnitt ist der Begriff „eingetragener Inhaber“ als diejenigen natürlichen und juristischen Personen zu verstehen, die als eingetragene Anteilinhaber im von der Transferstelle geführten Register der Anteilinhaber der Gesellschaft aufgeführt sind. Der Begriff „automatischer Informationsaustausch“ oder „AIA“ umfasst unter anderem die folgenden Steuerregelungen:

- Der Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als FATCA), die staatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg zu FATCA und die damit verbundenen luxemburger Rechtsvorschriften und Regelungen, soweit anwendbar
- Ratsrichtlinie 2014/107/EU zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und die damit verbundenen luxemburger Rechtsvorschriften und Regelungen, soweit anwendbar.

Die Gesellschaft erfüllt die in Luxemburg anwendbaren AIA-Regelungen. Dementsprechend müssen die Gesellschaft oder ihre Auftragnehmer unter Umständen:

- eine Sorgfaltsprüfung in Bezug auf jeden eingetragenen Anteilinhaber zur Feststellung des Steuerstatus durchführen und, sofern erforderlich, in Bezug auf diese eingetragenen Anteilinhaber zusätzliche Angaben (z. B. Name, Adresse, Geburtsort, Ort der Unternehmensgründung, Steueridentifikationsnummer usw.) oder Dokumente anfordern. Die Gesellschaft ist dazu befugt, die Anteile der eingetragenen Anteilinhaber zurückzunehmen, die derlei erforderliche Unterlagen nicht rechtzeitig bereitstellen oder anderweitig gegen luxemburger Regelungen zum automatischen Informationsaustausch verstoßen. Sofern gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmte eingetragene Anteilinhaber, deren Bestand nicht mehr als 50.000 USD (im Falle natürlicher Personen) oder 250.000 USD (im Falle juristischer Personen) beträgt, von dieser Prüfung ausnehmen.
- Daten in Bezug auf eingetragene Anteilinhaber und bestimmte andere Kategorien von Anlegern entweder an die Steuerbehörde in Luxemburg, welche derlei Daten mit den ausländischen Steuerbehörden austauschen kann, oder direkt an die ausländischen Steuerbehörden übermitteln.
- Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Personen durch die (oder im Namen der) Gesellschaft einbehalten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihnen aufgrund der Nichteinhaltung von AIA-Regelungen durch Finanzmittler wie (Unter-)Verwahrstellen, Vertriebsstellen, Nominees, Zahlstellen usw., über die die Gesellschaft keine Kontrolle hat, nachteilige steuerliche Folgen entstehen können. Anleger, die zu steuerlichen Zwecken nicht ihren Sitz in Luxemburg

haben, oder Anleger, die über Finanzmittler außerhalb Luxemburgs investieren, werden außerdem darauf hingewiesen, dass sie den vor Ort geltenden AEoL-Anforderungen unterliegen können, die von den vorstehend beschriebenen abweichen können. Anlegern wird daher empfohlen, mit derlei Dritten Rücksprache über ihre Absichten zur Einhaltung verschiedener AIA-Regelungen Rücksprache zu halten.

V. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Anlagen der Teilfonds normalen und außergewöhnlichen Schwankungen des Markts sowie sonstigen Anlagerisiken, die in den Factsheets der jeweiligen Teilfonds genannt sind, unterliegen. Der Wert der Anlagen und die Erträge aus diesen Anlagen können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten unter Umständen ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurück.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Teilfonds, deren Anlageziel darin besteht, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen, je nach Anlageuniversum Elemente wie Wechselkurse, Anlagen in Schwellenländern, Entwicklung der Zinskurve, Entwicklung der Bonität der Emittenten, Einsatz derivativer Finanzinstrumente, Anlagen in Unternehmen und der Anlagesektor die Volatilität so beeinflussen können, dass das Gesamtrisiko erheblich zunimmt bzw. der Wert der Anlagen steigt oder fällt. Eine detaillierte Beschreibung der Risiken, auf die in den Factsheets der Teilfonds hingewiesen wird, ist dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Fondsmanager, vorbehaltlich der geltenden Anlagegrenzen und -beschränkungen durch luxemburgisches Recht und im besten Interesse der Anteilinhaber, vorübergehend eine defensivere Strategie anwenden kann, indem liquidiere Vermögenswerte im Portfolio gehalten werden. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder wegen Liquidations- oder Zusammenlegungsereignissen geschehen oder wenn sich ein Teilfonds der Fälligkeit nähert. Unter solchen Umständen ist der betreffende Teilfonds gegebenenfalls nicht in der Lage, sein Anlageziel und seine Anlagepolitik zu verfolgen, was sich nachteilig auf seine Performance auswirken kann.

VI. ÖFFENTLICH VERFÜGBARE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE

1. Informationen

Die Gesellschaft wurde nach Luxemburger Recht gegründet. Durch den Antrag auf Zeichnung von Anteilen erklärt sich der jeweilige Anleger mit den Bedingungen der Zeichnungsdokumente, insbesondere des Prospekts und der Satzung einverstanden. Das Vertragsverhältnis unterliegt Luxemburger Recht. Jegliche Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilinhabern unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von Luxemburg, um Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder in Verbindung mit der Anlage eines Anteilinhabers in der Gesellschaft oder jegliche damit verbundene Angelegenheit beizulegen.

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilklassen wird ab dem ersten Bankgeschäftstag nach seiner Berechnung öffentlich am Sitz der Gesellschaft, am Sitz der Verwahrstelle und bei den sonstigen Einrichtungen, die als Zahlstellen benannt wurden, bekannt gegeben. Der Nettoinventarwert aller Anteilklassen wird auch auf der Website <https://am.gs.com> veröffentlicht. Darüber hinaus gibt der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Nettoinventarwert in den Ländern, in denen die Anteile öffentlich angeboten werden, mindestens zweimal im Monat und mit derselben Häufigkeit, mit der der Nettoinventarwert berechnet wird, unter Zuhilfenahme sämtlicher Mittel, die er für angemessen erachtet, öffentlich bekannt.

2. Dokumente

Auf Anfrage sind die Satzung, der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht vor und nach einer Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft kostenfrei bei der Verwahrstelle und bei den von ihr benannten Einrichtungen sowie am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Weitere Informationen zur Portfoliozusammensetzung der Teilfonds sind unter bestimmten Bedingungen durch schriftliche Anfrage an ESS@gs.com erhältlich. Der Zugang zu diesen Informationen sollte auf der Grundlage der Gleichbehandlung gewährt werden. Diesbezüglich können angemessene Kosten berechnet werden.

VII. INFORMATIONEN ÜBER KAUF, RÜCKNAHME UND UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN IN ÖSTERREICH

Inhalt von Anzeigen gem. §§ 140, 139 InvFG

Allgemeine Angaben

1. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift der Investmentgesellschaft.

Name : Goldman Sachs Funds VI

Rechtsform : Société d'investissement à capital variable (SICAV)

Sitz : Luxemburg

Anschrift : 80, Route d'Esch, L-1470 Luxembourg

2. Name, Sitz und Anschrift der staatlichen Stelle, deren Aufsicht die Investmentgesellschaft unterliegt.

Name : Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

Sitz : Luxemburg

Anschrift : 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg

3. Bezeichnung des Fonds, falls diese von den Angaben zu Nr. 1. abweicht.

Goldman Sachs Funds VI ist ein so genannter Umbrella-Fonds. Folgende Teilfonds sind in Österreich zum öffentlichen Vertrieb vorgesehen:

- Liquid EURIBOR 3M
- Liquid EURO

Rechnungsjahr des Fonds.

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Angaben über die Vorkehrungen für den Vertrieb und die Art und Weise des Vertriebs

1. **Firma, Rechtsform und Sitz aller Kreditinstitute, über welche die für die Anteilsinhaber bestimmten Informationen geleitet werden können und die Rücknahme von Anteilen durch die Investmentgesellschaft abgewickelt wird.**

Firma : Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Rechtsform : Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Anschrift : 80 route d'Esch, L-1470 Luxembourg

2. **Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen des Investmentfonds bzw. die Satzung der Investmentgesellschaft erhältlich sind, wenn auf deren Beifügung zum Prospekt verzichtet wird.**

Die Satzung von Goldman Sachs Funds VI ist erhältlich bei CARNE GLOBAL FINANCIAL SERVICES LIMITED, 3rd Floor, 55 Charlemont Place, Dublin D02 F985, Ireland.

3. **Angaben über Art und Weise der Veröffentlichung des Prospektes, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung bzw. der Fondsbestimmungen, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen unter Nennung der Stellen in Österreich, bei denen diese Informationen für die Anteilsinhaber erhältlich sind.**

Der Verkaufsprospekt und die Satzung von Goldman Sachs Funds VI sind erhältlich bei CARNE GLOBAL FINANCIAL SERVICES LIMITED, 3rd Floor, 55 Charlemont Place, Dublin D02 F985, Ireland. Der Rechenschafts- und Halbjahresbericht werden in der Presse veröffentlicht und sind außerdem erhältlich bei CARNE GLOBAL FINANCIAL SERVICES LIMITED, 3rd Floor, 55 Charlemont Place,

Dublin D02 F985, Ireland. Der Rechenschaftsbericht wird innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht; der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden täglich in der Presse veröffentlicht.

Sonstige Angaben und Unterlagen werden in der Presse veröffentlicht und sind erhältlich bei CARNE GLOBAL FINANCIAL SERVICES LIMITED, 3rd Floor, 55 Charlemont Place, Dublin D02 F985, Ireland.

4. **Angaben über die Art und Weise des vorgesehenen Vertriebs der Anteile in Österreich, z.B. eigene oder fremde Finanz-Außendienste, Banken, Direktvertrieb, Zeitungswerbung. Bei der Werbung ist auf § 128 InvFG Bezug zu nehmen: Werbung, in der auf die vergangene Wertentwicklung des Fonds Bezug genommen wird, hat einen Hinweis zu enthalten, aus welchem hervorgeht, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zulässt.**

Goldman Sachs Funds VI richtet sich sowohl an österreichische Firmenkunden ("institutional clients"), wie zum Beispiel betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen, Stiftungen usw., als auch an private Personen ("retail clients") durch den öffentlichen Vertrieb.

CARNE GLOBAL FINANCIAL SERVICES LIMITED, übernimmt die Funktion des Zahlungsinstitutes. Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/ Freyung, 1013 Wien, tritt als Steuervertreter auf.

Unsere Werbung wird, wenn auf die vergangene Wertentwicklung eines Teilfonds Bezug genommen wird, einen Hinweis enthalten, aus welchem hervorgeht, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Teilfonds zulässt.

5. **Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift aller in Österreich tätigen Vertriebsstellen.**

Firma : CARNE GLOBAL FINANCIAL SERVICES LIMITED

Rechtsform : CARNE GLOBAL FINANCIAL SERVICES LIMITED

6. **Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:**

Firma : CARNE GLOBAL FINANCIAL SERVICES LIMITED

Rechtsform : CARNE GLOBAL FINANCIAL SERVICES LIMITED

TEIL II: FACTSHEETS DER TEILFONDS

Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, innerhalb jedes Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögen gemäß dem spezifischen Anlageziel und der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt wird, die aber eine beliebige Kombination der folgenden Merkmale aufweisen können:

- Jeder Teilfonds kann die Anteilsklassen A, B, C, E, F, Z und Zz enthalten, die sich in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestanlagebestand, die Zulassungsvoraussetzungen und die für sie geltenden Gebühren und Aufwendungen, wie für jeden Teilfonds aufgelistet, unterscheiden können.
- Jede Anteilsklasse kann in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Währung angeboten werden. Andere Währungen werden als Zusatz im Namen der Anteilsklasse angegeben.
- Jede Anteilsklasse kann währungsabgesichert (siehe nachstehende Definition von „Anteilsklasse mit Währungsabsicherung“) oder nicht abgesichert sein. Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden mit dem Zusatz „(Hedged)“ gekennzeichnet.
- Jede Anteilsklasse kann eine andere Ausschüttungspolitik haben, die im Prospekt der Gesellschaft in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel XIV „Dividenden“ erläutert wird. Es können ausschüttende oder thesaurierende Anteilsklassen angeboten werden. Bei ausschüttenden Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, Ausschüttungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vorzunehmen. Dividenden können von den jeweiligen Anteilsklassen in bar oder in Form von zusätzlichen Anteilen (Aktien) gezahlt werden.

Die vollständige Liste der bestehenden Anteilsklassen finden Sie auf der folgenden Website:

<https://am.gs.com>

- „A“: Diese Anteilsklasse ist für institutionelle Anleger vorgesehen, die mindestens 250.000 EUR investieren.
- „B“: Diese Anteilsklasse ist für institutionelle Anleger vorgesehen, die mindestens 2.500.000 EUR investieren.
- „C“: Diese Anteilsklasse ist für institutionelle Anleger vorgesehen, die mindestens 25.000.000 EUR investieren.
- „E“: Diese Anteilsklasse ist für institutionelle Anleger vorgesehen, die mindestens 100.000.000 EUR investieren.
- „F“: Diese Anteilsklasse ist für französische institutionelle Anleger vorgesehen, die mindestens 2.500.000 EUR investieren.
- „Z“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft neben der Zeichnungsvereinbarung in Verbindung mit ihrer Anlage in der Gesellschaft eine besondere

Verwaltungsvereinbarung („Sondervereinbarung“) mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben. Für diese Anteilsklasse wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Stattdessen wird eine spezielle Verwaltungsgebühr erhoben, die gemäß der Sondervereinbarung durch die Verwaltungsgesellschaft direkt vom Anteilinhaber eingezogen wird. Eine solche spezifische Verwaltungsgebühr kann für die Anteilinhaber dieser Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Berechnungsmethode und die Zahlungshäufigkeit für die spezifischen Gebühren werden in jeder Sondervereinbarung separat festgelegt und sind daher nur den jeweiligen Vertragsparteien zugänglich. Für diese Anteilsklasse wird eine Servicegebühr („Servicegebühr“) erhoben, die zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten sowie sonstiger laufender Betriebs- und Verwaltungskosten dient. Mit der Servicegebühr sind die gleichen Elemente abgedeckt und ausgeschlossen, die in diesem Prospekt für die feste Servicegebühr festgelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den Betrag einzubehalten, um den die der Anteilsklasse in Rechnung gestellte Servicegebühr die tatsächlich aufgelaufenen verbundenen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse übersteigt. Eine Anlage in dieser Anteilsklasse erfordert einen Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand in Höhe von 5.000.000 EUR oder des Gegenwerts in einer anderen Währung.

„Zz“: Institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilsklasse, die sich von der Anteilsklasse „Z“ darin unterscheidet, dass eine Fondsmanagement-Servicegebühr zur Abdeckung der Verwaltungsgebühr, die Servicegebühr und sonstige Gebühren von der Verwaltungsgesellschaft direkt vom Anteilinhaber gemäß der mit der Verwaltungsgesellschaft unterzeichneten Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen („Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen“) nach deren Ermessen erhoben und eingezogen werden. Eine solche spezifische Fondsverwaltungsgebühr kann für die Anteilinhaber dieser Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Berechnungsmethode und die Zahlungshäufigkeit für die spezifischen Gebühren werden in jeder Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen separat festgelegt und sind daher nur den jeweiligen Vertragsparteien zugänglich.

Anteilsklassen mit Währungsabsicherung

Trägt eine Anteilsklasse die Bezeichnung „mit Währungsabsicherung“ (eine „Anteilsklasse mit Währungsabsicherung“), so beinhaltet dies entweder die Absicht, den Wert des Nettovermögens teilweise oder vollständig in der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern oder das Währungsrisiko einiger (jedoch nicht

notwendigerweise aller) Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds entweder gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung oder gegen eine andere Währung abzusichern.

Es ist allgemein beabsichtigt, diese Absicherung durch den Einsatz verschiedener derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, einschließlich außerbörslicher („OTC“) Devisenterminkontrakte und Devisen-Swapgeschäfte. Aus solchen Absicherungsgeschäften entstandene Gewinne und Verluste werden ausschließlich der/den entsprechenden Anteilsklasse(n) mit Währungsabsicherung zugerechnet.

Zu den Techniken, die für die Absicherung einer Anteilsklasse verwendet werden, können folgende gehören:

- i. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds („Absicherung der Basiswährung“);
- ii. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währungsposition, die sich aus dem Bestand des entsprechenden Teilfonds ergibt, und der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet („Portfolio-Absicherung auf Ebene der Anteilsklasse“);
- iii. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währungsposition, die sich aus dem Bestand des relevanten Index ergibt, und der Währung, auf welche die Anteilsklasse lautet („Index-Absicherung auf Ebene der Anteilsklasse“);
- iv. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf Basis der Korrelationen zwischen den Währungen, die sich aus dem Bestand des entsprechenden Teilfonds ergeben, und der Währung, auf welche die Anteilsklasse lautet („Proxy Hedging auf Ebene der Anteilsklasse“).

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess der Währungsabsicherung möglicherweise keine vollständige Absicherung bietet und zu übermäßig abgesicherten oder nicht ausreichend abgesicherten Positionen führt, die möglicherweise mit zusätzlichen Risiken verknüpft sind, wie in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum“ beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass die abgesicherten Positionen einen Wert von 105 % nicht überschreiten und nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklassen mit Währungsabsicherung fallen, die gegen Währungsrisiken abgesichert sind. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zu einem verbleibenden Engagement in anderen Währungen als der Währung führen kann, gegen die die Anteilsklasse abgesichert ist. Des Weiteren werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Absicherung auf Ebene der Anteilsklasse von den verschiedenen Absicherungsstrategien unterscheidet, die der Fondsmanager auf Portfolioebene verfolgen kann.

Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.

Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebestände

Der Verwaltungsrat hat, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, die Mindestzeichnungsbeträge und den Mindestbestand je Anteilsklasse wie folgt festgelegt:

Anteils- klasse	Mindestzeichnungs- betrag	Mindestanlage- bestand
A	250.000 EUR	250.000 EUR
B	2.500.000 EUR	2.500.000 EUR
C	25.000.000 EUR	25.000.000 EUR
E	100.000.000 EUR	100.000.000 EUR
F	2.500.000 EUR	2.500.000 EUR
Z	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR
Zz	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen zu gegebener Zeit auf einen geltenden Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand verzichten oder diese herabsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur dann das Recht, zwecks Erreichung des erforderlichen Mindestanlagebestands zusätzliche Zeichnungen von einem Anteilinhaber zu verlangen, wenn im Falle der Ausführung einer vom Anteilinhaber beantragten Rücknahme, Übertragung oder eines Umtauschs von Anteilen der Anlagebestand dieses Anteilinhabers unter den erforderlichen Mindestbetrag fallen würde. Wenn der Anteilinhaber dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, alle von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen. Unter den gleichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds umtauschen, die höhere Gebühren und Kosten aufweisen.

Wenn ein Anteilinhaber infolge einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung nur wenige Anteile besitzt, die als ein Wert von maximal 10 EUR (bzw. der Gegenwert in einer anderen Währung) betrachtet werden, so kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen die Rücknahme dieser Position und die Rückzahlung des Erlöses an den Anteilinhaber beschließen.

Profil des typischen Anlegers

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Beschreibung des Anlagehorizonts für den Anleger sowie der erwarteten Volatilität des Teilfonds die folgenden drei Kategorien definiert: defensiv, neutral und dynamisch.

Kategorien	Begriffsbestimmungen
Defensiv	Teilfonds der defensiven Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds sind als Kernanlage einer Strategie vorgesehen, für die ein geringer Kapitalverlust und ein regelmäßiges und stabiles Ertragsniveau erwartet wird.
Neutral	Teilfonds der neutralen Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit mindestens mittelfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds sind als Kernanlage einer Strategie vorgesehen, die gemäß der

	Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds in Märkten für festverzinsliche Wertpapiere anlegt und Anlagen grundsätzlich in Märkten mit einer gemäßigten Volatilität tätig.
Dynamisch	Teilfonds der dynamischen Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds sollen Anlegern ein zusätzliches Engagement bieten, indem ein Großteil des Vermögens in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren oder Anleihen mit einem Rating unter Investment-Grade-Niveau an Märkten angelegt werden kann, an denen möglicherweise eine hohe Volatilität herrscht.

Die in den oben genannten Kategorien definierten Beschreibungen dienen nur zur Information und bieten keine Hinweise auf wahrscheinliche Erträge. Sie sollten

ausschließlich zu Vergleichszwecken mit anderen Teilfonds der Gesellschaft herangezogen werden.

Das Profil des typischen Anlegers für einen einzelnen Teilfonds wird im jeweiligen Factsheet des Teilfonds im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ angegeben. Es wird Anlegern empfohlen, vor einer Anlage in Teilfonds der Gesellschaft ihren Finanzberater zu Rate ziehen.

Externes Kreditrating

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß der Geldmarktfondsverordnung ein externes Kreditrating für die Teilfonds anfordern. Das externe Kreditrating wird von der Verwaltungsgesellschaft oder dem entsprechenden Teilfonds finanziert.

I. LIQUID EURO

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 2. Mai 2002 aufgelegt.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als „kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ qualifiziert.

Der Teilfonds hat ein externes Kreditrating finanziert und wurde von Standard and Poors mit AAAf/S1+ eingestuft.

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, eine attraktive Rendite im Verhältnis zum Euro-Geldmarktsatz zu erzielen, bei gleichzeitigem Erhalt der Liquidität und des investierten Kapitals.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und der Index wird nicht für die Portfoliokonstruktion, sondern nur zu Performancevergleichszwecken verwendet.

Der Teilfonds ist bestrebt, dieses Ziel durch die Umsetzung der Anlagepolitik zu erreichen, indem er hauptsächlich in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investiert. Dazu können folgende gehören:

- alle Arten von Geldmarktinstrumenten wie Commercial Paper, variable verzinsliche Schuldtitel, Schatzwechsel. Alle Anlagen sollten auf Euro lauten. Wenn unsere interne Bonitätsprüfung zu einem Investment Grade-Rating wie z. B. Baa3 oder besser führt, gehen wir davon aus, dass der Emittent ein günstiges Bonitätsrating erhalten hat. Darüber hinaus investieren wir nur in erstrangige Emissionen von Emittenten, die bei Anwendung des internen Bonitätsbewertungsverfahrens eine positive Bewertung erhalten haben. Die Erst- oder Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt darf 397 Tage nicht überschreiten;
- Einlagen und Einlagenzertifikate.

Der Teilfonds darf nicht in derivative Finanzinstrumente investieren.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in andere gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassene Finanzanlagen investieren und zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Geldmarktfondsverordnung halten. Der Teilfonds darf jedoch nicht in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren, die gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen sind.

Bei der Anlage in Anleihen muss der Fonds gemäß den Beschränkungen von Artikel 17 (8) und 17 (9) der Geldmarktfondsverordnung investieren.

Der Teilfonds darf maximal 100 % in Geldmarktinstrumenten anlegen, die separat oder gemeinsam von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden: Die Niederlande, Österreich, Deutschland, Finnland, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM), Europäische Investitionsbank (EIB). In diesem Fall gelten folgende Bedingungen:

- Es werden Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten gehalten;

- Die Anlage in Geldmarktinstrumenten aus ein und derselben Emission ist auf maximal 30 % des Vermögens begrenzt.

Darüber hinaus stellt der Teilfonds sicher, dass:

- mindestens 7,5 % des Nettoinventarwerts aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten (einschließlich Barmitteln) und mindestens 15 % aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten (einschließlich Barmitteln) bestehen;
- die WAL des Portfolios (gewichtete durchschnittliche Laufzeit bis zum Fälligkeitstermin der Finanzinstrumente) beträgt maximal 120 Tage;
- die WAM des Portfolios (gewichtete durchschnittliche Laufzeit bis zum Rückstellungsdatum der Finanzinstrumente) beträgt maximal 60 Tage.

Vorbehaltlich der vorstehenden Angaben wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds die Kriterien für einen „qualifizierten Geldmarktfonds“ gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 („QMMF“) erfüllt. Institutionelle Anleger sollten vor einer Anlage eine eigene unabhängige Beurteilung darüber vornehmen, ob der Teilfonds die QMMF-Kriterien erfüllt.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Anlagen in Geldmarktinstrumenten und Zahlungsmitteläquivalenten dienen dem Zweck, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen.**

Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship

Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III zu den vorvertraglichen Angaben zu SFDR für Teilfonds gemäß Artikel 8 – Vorlagen enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung des Anlageziels und der Anlagepolitik verwendeten Geldmarktinstrumenten wird als niedrig angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem von Veränderungen auf den Finanzmärkten, der wirtschaftlichen Lage der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die ihrerseits von der allgemeinen Gesundheit der Weltwirtschaft betroffen sind, sowie von den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in den einzelnen Ländern. Das erwartete

Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko des Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist gering. Der Teilfonds weist ein geringes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente sind in Kapitel II, „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum“ in Teil III dieses Prospekts beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Klimawandel;
- b. Gesundheit und Sicherheit;
- c. Verhalten von Unternehmen.

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Der Teilfonds ist keine garantierte Anlage. Eine Anlage im Teilfonds unterscheidet sich von einer Anlage in Einlagen, und der in den Teilfonds investierte Kapitalbetrag kann Schwankungen unterliegen. Das Risiko des Kapitalverlustes trägt der Anleger. Der Teilfonds ist nicht auf externe Unterstützung angewiesen, um die Liquidität des Teilfonds zu gewährleisten oder den Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist insbesondere für defensive Anleger vorgesehen.

Fondstyp

Kurzfristiger Fonds mit variablem Nettoinventarwert.

Referenzwährung

Euro (EUR)

Index

Der Index des Teilfonds ist in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführt.

Anteilsklassen des Teilfonds Liquid Euro

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit für Dividenden (nur bei ausschüttenden Anteilen)	Diese Dividenden sind vierteljährlich am ersten Luxemburger Bankgeschäftstag des Monats nach dem Referenzquartal auf Basis eines Betrags zahlbar, welcher der Differenz zwischen dem letzten Nettoinventarwert des Quartals und dem Erstausgabepreis entspricht.
Zahlungsfälligkeit von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen	Jeder Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen. Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter https://am.gs.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr	Feste Servicegebühr
A	-	0,17 %	0,05 %
B	-	0,12 %	0,05 %
C	-	0,095 %	0,04 %
E	-	0,080 %	0,04 %
F	-	0,10 %	0,04 %
Z	0,04 %	-	-
Zz	-	-	-

II. LIQUID EURIBOR 3M

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 4. November 2008 unter der Bezeichnung ING (L) Liquid – Euro Governments aufgelegt. Am 7. Januar 2013 wurde die Strategie des Teilfonds von Euro Governments in EURIBOR 3M geändert.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als „Standardfonds mit variablem Nettoinventarwert“ qualifiziert.

Der Teilfonds hat ein externes Kreditrating finanziert.

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, über einen Zeitraum von drei Monaten eine Rendite zu generieren, die jener seiner Euribor-Benchmark entspricht, während er gleichzeitig versucht, das investierte Kapital zu erhalten und eine dem Risikoprofil entsprechende Rendite zu erwirtschaften.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und der Index wird nicht für die Portfoliokonstruktion, sondern nur zu Performancevergleichszwecken verwendet.

Der Teilfonds ist bestrebt, dieses Ziel durch die Umsetzung der Anlagepolitik zu erreichen, indem er hauptsächlich in Geldmarktinstrumente und auf Euro lautende kurzfristige Anleihen investiert.

Zur Erreichung dieses Ziels kann er investieren in:

- alle Arten von Geldmarktinstrumenten wie Commercial Paper, variable verzinsliche Schuldtitel, Schatzwechsel. Alle Anlagen sollten auf Euro lauten. Wenn unsere interne Bonitätsprüfung zu einem Investment Grade-Rating wie z. B. Baa3 oder besser führt, gehen wir davon aus, dass der Emittent ein günstiges Bonitätsrating erhalten hat. Darüber hinaus investieren wir nur in erstrangige Emissionen von Emittenten, die bei Anwendung des internen Bonitätsbewertungsverfahrens eine positive Bewertung erhalten haben. Alle zulässigen Instrumente müssen eine Restlaufzeit bis zum rechtlichen Rücknahmetermin von höchstens 2 Jahren haben, vorausgesetzt, dass die bis zur nächsten Anpassung des Zinssatzes verbleibende Zeit maximal 397 Tage beträgt;
- Einlagen und Einlagenzertifikate.
- Alle zulässigen Instrumente müssen eine Restlaufzeit bis zum rechtlichen Rücknahmetermin von höchstens 2 Jahren haben, vorausgesetzt, dass die bis zur nächsten Anpassung des Zinssatzes verbleibende Zeit maximal 397 Tage beträgt.

Um das Zins- oder Wechselkursrisiko effizient zu steuern, darf der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente investieren, die sich auf Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder Indizes beziehen, die eine dieser Kategorien darstellen.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in andere finanzielle Vermögenswerte investieren, die gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen sind, einschließlich Anteile oder Aktien anderer kurzfristiger Geldmarktfonds, die gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen sind, bis zu maximal 5 % seines Vermögens in Einheiten oder Anteilen eines einzelnen Geldmarktfonds und 10 % seines Vermögens insgesamt in Einheiten oder Anteilen anderer

Geldmarktfonds, und er darf gemäß Artikel 9(3) der Geldmarktfondsverordnung zusätzlich liquide Mittel halten.

Bei der Anlage in Anleihen muss der Fonds gemäß den Beschränkungen von Artikel 17 (8) und 17 (9) der Geldmarktfondsverordnung investieren.

Der Teilfonds darf maximal 100 % in Geldmarktinstrumenten anlegen, die separat oder gemeinsam von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden: Die Niederlande, Österreich, Deutschland, Finnland, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM), Europäische Investitionsbank (EIB). In diesem Fall gelten folgende Bedingungen:

- Es werden Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten gehalten;
- Die Anlage in Geldmarktinstrumenten aus ein und derselben Emission ist auf maximal 30 % des Vermögens begrenzt.

Darüber hinaus stellt der Teilfonds sicher, dass:

- mindestens 7,5 % des Nettoinventarwerts aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten (einschließlich Barmitteln) und mindestens 15 % aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten (einschließlich Barmitteln) bestehen;
- die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios (gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstermin der Finanzinstrumente) nicht mehr als 12 Monate beträgt;
- die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Portfolios (gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer bis zur Zinsanpassung des Finanzinstruments) nicht mehr als 6 Monate beträgt.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Anlagen in Geldmarktinstrumenten und Zahlungsmitteläquivalenten dienen dem Zweck, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship

Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III zu den vorvertraglichen Angaben zu SFDR für Teilfonds gemäß Artikel 8 – Vorlagen enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung des Anlageziels und der Anlagepolitik verwendeten Geldmarktinstrumenten wird als niedrig angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem von Veränderungen auf den Finanzmärkten, der wirtschaftlichen Lage der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die ihrerseits von der allgemeinen Gesundheit der Weltwirtschaft betroffen sind, sowie von den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in den einzelnen Ländern. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko des Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist gering. Der Teilfonds weist ein geringes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente sind in Kapitel II, „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum“ in Teil III dieses Prospekts beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Klimawandel;
- b. Gesundheit und Sicherheit;
- c. Verhalten von Unternehmen.

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Der Teilfonds ist keine garantierte Anlage. Eine Anlage im Teilfonds unterscheidet sich von einer Anlage in Einlagen, und der in den Teilfonds investierte Kapitalbetrag kann Schwankungen unterliegen. Das Risiko des Kapitalverlustes trägt der Anleger. Der Teilfonds ist nicht auf externe Unterstützung angewiesen, um die Liquidität des Teilfonds zu gewährleisten oder den Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist insbesondere für defensive Anleger vorgesehen.

Fondstyp

Standardfonds mit variablem Nettoinventarwert.

Referenzwährung

Euro (EUR)

Index

Der Index des Teilfonds ist in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführt.

Anteilsklassen des Teilfonds Liquid Euribor 3M

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit für Dividenden (nur bei ausschüttenden Anteilen)	Diese Dividenden sind vierteljährlich am ersten Luxemburger Bankgeschäftstag des Monats nach dem Referenzquartal auf Basis eines Betrags zahlbar, welcher der Differenz zwischen dem letzten Nettoinventarwert des Quartals und dem Erstausgabepreis entspricht.
Zahlungsfälligkeit von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen	Spätestens zwei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen. Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter https://am.gs.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr	Feste Servicegebühr
A	-	0,17 %	0,05 %
B	-	0,12 %	0,05 %
C	-	0,095 %	0,04 %
E	-	0,080 %	0,04 %
F	-	0,10 %	0,04 %
Z	0,04 %	-	-
Zz	-	-	-

TEIL III: ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

I. DIE GESELLSCHAFT

Als Umbrella-Fonds bietet diese Gesellschaft Anlegern die Möglichkeit zur Anlage in eine Palette von Teilfonds. Jeder Teilfonds hat sein eigenes Anlageziel, seine eigene Anlagepolitik und ein unabhängiges Portfolio aus Vermögenswerten.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) in der Form einer SICAV und unterliegt den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung über Handelsgesellschaften und dem Gesetz von 2010.

Die Gesellschaft wurde am 10. April 2002 nach dem Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet. Die Satzung wurde zuletzt am 15. Mai 2019 geändert. Die koordinierte Satzung wurde im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen und kann dort eingesehen werden. Exemplare sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Satzung der Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit entsprechend den Quorums- und Mehrheitsanforderungen geändert werden, die im Luxemburger Recht und in der Satzung der Gesellschaft festgelegt sind. Der Verkaufsprospekt sowie die Details der Teilfonds, die in den Factsheets zu den einzelnen Teilfonds unter „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben sind, können von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach vorheriger Genehmigung durch die CSSF gemäß luxemburger Gesetzen und Verordnungen geändert werden.

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht stets dem Wert des Nettovermögens der Teilfonds. Das Kapital besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Nennwert.

Kapitalveränderungen sind rechtlich und ohne die für Kapitalerhöhungen und -verringerungen von Aktiengesellschaften (sociétés anonymes) vorgesehenen Formalitäten zur Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister zulässig.

Die Gesellschaft kann jederzeit zusätzliche Anteile zu einem nach den Bestimmungen von Kapitel IX „Anteile“ festgesetzten Kurs ausgeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht einzuräumen.

Das Mindestkapital ist im Gesetz von 2010 festgelegt. Wenn einer oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft Anteile halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden, so bleibt deren Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft, auf dessen Grundlage das oben genannte Mindestkapital ermittelt wird, unberücksichtigt.

Die Konsolidierungswährung der Gesellschaft ist der Euro.

II. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANLAGEUNIVERSUM: DETAILLIERTE BESCHREIBUNG

Allgemeine Risikohinweise

Mit einer Anlage in Anteilen sind bestimmte Risiken verbunden. Zu diesen Risiken können folgende gehören: Aktien- und Anleihenrisiko, Wechselkursrisiko, Zinsrisiko, Kreditrisiko und Volatilitätsrisiko sowie politische Risiken. Jedes dieser Risiken kann einzeln oder zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren sind nachfolgend kurz beschrieben. Anleger müssen über Erfahrung im Zusammenhang mit der Anlage in den im Rahmen der Anlagepolitik vorgesehenen Finanzinstrumenten verfügen.

Anleger müssen sich darüber hinaus der Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Anteile bewusst sein und sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über a) die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer finanziellen und steuerlichen Situation und besonderer Umstände, b) die in dem vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und c) die Anlagepolitik des Teilfonds (gemäß den Factsheets der Teilfonds) informieren lassen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Eine Anlage in Anteilen der Gesellschaft bietet nicht nur die Möglichkeit, von Wertzuwächsen an der Börse zu profitieren, sondern beinhaltet auch das Risiko eines Wertverlusts. Die Anteile der Gesellschaft sind Papiere, deren Wert in Abhängigkeit von den Kursveränderungen der von ihr gehaltenen Wertpapiere schwankt. Der Wert der Anteile kann somit gegenüber ihrem Anfangswert steigen oder fallen.

Es gibt keine Garantie, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Es handelt sich hier um ein generelles Risiko, das alle Anlagen betrifft. Die Kurse für Finanzinstrumente hängen im Wesentlichen von den Finanzmärkten sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst ist (Marktrisiko).

Zinsrisiko

Die Zinssätze werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt. Diese wiederum werden durch makroökonomische Faktoren, Spekulationsgeschäfte sowie den politischen Kurs bzw. Interventionen von Zentralbanken und Regierungen beeinflusst. Schwankungen bei den kurz- bzw. langfristigen Zinssätzen können möglicherweise Einfluss auf den Wert der Anteile haben. Zinsschwankungen in Bezug auf die Währung, auf die die Anteile lauten, und/oder Zinsschwankungen in Bezug auf die Währung bzw. Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, können den Wert der Anteile beeinträchtigen.

Währungsrisiko

Bei Teilfonds, die Anlagen in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds ermöglichen, kann der Wert der Anlagen durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden.

Kreditrisiko

Anleger müssen sich bewusst sein, dass mit einer solchen Anlage Kreditrisiken verbunden sind. Die Anleihen oder Schuldtitel beinhalten ein Kreditrisiko in Verbindung mit den Emittenten, das sich anhand des Kreditratings messen lässt. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem niedrigen Rating begeben werden, sind in der Regel mit einem höheren Kreditrisiko und Ausfallrisiko behaftet als solche von Emittenten mit einem höheren Rating. Wenn ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann dies auch Auswirkungen auf den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf null sinken kann) und die Zahlungen in Verbindung mit diesen Anleihen oder Schuldtiteln (die ganz ausbleiben können) haben.

Emittentenausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen auf den Finanzmärkten können sich auch besondere Entwicklungen in Verbindung mit den Emittenten auf den Wert einer Anlage auswirken. Auch durch eine sorgfältige Auswahl der übertragbaren Wertpapiere kann beispielsweise ein Verlustrisiko infolge der Unfähigkeit eines Emittenten, seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, nicht ausgeschlossen werden.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko kann in zwei Formen auftreten: als Asset Liquidity Risk (Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Vermögenswerte) und als Funding Liquidity Risk (Refinanzierungsrisiko). Das Asset Liquidity Risk bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, ein Wertpapier oder eine Position zum Börsenkurs oder zum Marktwert zu erwerben, aufgrund von Faktoren wie einer plötzlichen Veränderung des angenommenen Werts, der Bonität der Position oder allgemein widriger Marktbedingungen. Das Funding Liquidity Risk bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, aufgrund der Unfähigkeit des Teilfonds, Wertpapiere oder Positionen zu veräußern, um ausreichende Barmittel zur Erfüllung des Rücknahmeantrags aufzubringen. An den Märkten, an denen die Wertpapiere des Teilfonds gehandelt werden, können ebenfalls widrige Bedingungen auftreten, die dazu führen, dass die Börsen die Handelsaktivitäten aussetzen. Die aufgrund dieser Faktoren verringerte Liquidität kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds und auf seine Fähigkeit auswirken, Rücknahmeanträge fristgerecht zu erfüllen.

Operationelles Risiko

Ein Teilfonds kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, das beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder Systemfehlern bei der Verwaltungsgesellschaft, dem/den Fondsmanager(n) oder bei externen Dritten entstehen kann. Diese Risiken können sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds und damit auch auf den Nettoinventarwert je Anteil und das vom Anleger investierte Kapital negativ auswirken.

Rechtliches Risiko

Anlagen können in Ländern getätigt werden, in denen das luxemburgische Recht nicht gilt, oder, im Falle von Rechtsstreitigkeiten, der Gerichtsstand nicht in Luxemburg ist. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Teilfonds können – zum Nachteil der Gesellschaft und/oder des Anlegers – von ihren Rechten und Pflichten in

Luxemburg abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Fondsmanager haben von politischen oder rechtlichen Entwicklungen, einschließlich Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern, möglicherweise keine Kenntnis (oder erlangt erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis davon). Solche Entwicklungen können auch zu Einschränkungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Vermögenswerten führen, die möglicherweise erworben werden oder bereits erworben wurden. Eine solche Situation kann sich auch ergeben, wenn der luxemburgische Rechtsrahmen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung der Fondsmanager geändert wird.

Inflationsrisiko

Wenn ein Teilfonds Anleihen kauft, haben diese bis zu ihrer Fälligkeit einen festen Zinssatz (außer bei variabel verzinslichen Anleihen). Auch wenn die Inflationsrate steigt, bleiben die gezahlten Zinsen gleich. Daher ist es der Teilfonds, der das Inflationsrisiko trägt.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Dies bezieht sich insbesondere auf die wahrscheinlich negativen Auswirkungen auf die Performance eines Portfolios, wenn dieses (zum Teil) aus kündbaren Anleihen besteht. Die Emittenten solcher Anleihen nehmen die hochverzinslichen Anleihen automatisch zurück, sobald die Zinssätze fallen. Dies hat zur Folge, dass der Fondsmanager die hochverzinslichen Anleihen, die automatisch zurückgenommen wurden, durch niedrig verzinsliche Anleihen ersetzen muss, die eine geringere Rendite für den Teilfonds bieten.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von SFT (einschl. Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften)

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte beinhalten bestimmte Risiken. Es wird nicht gewährleistet, dass ein Teilfonds das Ziel erreicht, für das er eine solche Transaktion tätigt. Bei Ausfall eines Kontrahenten oder im Fall von Abwicklungsschwierigkeiten können ausgeliehene Wertpapiere verspätet oder nur teilweise zurückgezahlt werden, was die Fähigkeit des Teilfonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen, einschränken könnte. Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds wird durch die Tatsache gemindert, dass der Kontrahent seinen Anspruch auf die geleistete Sicherheit verliert, wenn er seine Verpflichtungen bei dem Geschäft nicht erfüllt. Wurde die Sicherheit in Form von Wertpapieren geleistet, besteht das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten des Kontrahenten gegenüber dem Teilfonds zu begleichen oder um einen Ersatz für die dem Kontrahenten geliehenen Wertpapiere zu kaufen. Falls der Teilfonds Barsicherheiten reinvestiert, besteht ein Risiko, dass die Erträge der Anlage geringer ausfallen als die dem Kontrahenten für diese Barmittel geschuldeten Zinsen oder sogar unter dem investierten Betrag an Barmitteln liegen. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit des Teilfonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die

Fähigkeit des Teilfonds einschränken könnte, den Verkauf abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Der Wert verliehener Wertpapiere kann steigen. Daher reichen die erhaltenen Sicherheiten möglicherweise nicht mehr aus, um den Anspruch des Teilfonds auf Lieferung oder Rücknahme von Sicherheiten gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Der Teilfonds kann die Sicherheiten auf Sperrkonten hinterlegen. Es kann jedoch sein, dass das Kreditinstitut, das die Einlagen verwahrt, ausfällt. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten Sicherheiten möglicherweise nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung, wobei der Teilfonds jedoch verpflichtet ist, die Sicherheiten in Höhe des ursprünglich gewährten Betrags zurückzugeben. Daher kann der Teilfonds verpflichtet sein, die durch die Hinterlegung von Sicherheiten entstandenen Verluste zu kompensieren.

Desweiteren erfordert die Sicherheitenverwaltung den Einsatz von Systemen und bestimmten Prozessdefinitionen. Das Versagen von Prozessen sowie menschliches Versagen oder Systemfehler auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager oder Dritter im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung könnten mit dem Risiko verbunden sein, dass Vermögenswerte, die als Sicherheit dienen, Wertverluste aufweisen und nicht mehr ausreichen, um den Anspruch des Teilfonds auf Lieferung oder Rückübertragung gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums an und der Verwahrung von Wertpapieren. Dieses wird in Russland durch Einträge in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle nachgewiesen. Die Verwahrstelle oder ihre Korrespondenzbanken erhalten keine Eigentumsnachweise über den Besitz von Wertpapieren russischer Unternehmen; auch werden keine Eigentumsnachweise in einem zentralen Verwahrungssystem hinterlegt. Aufgrund dieses Systems, der fehlenden staatlichen Regulierung oder Durchsetzung und des nicht gut etablierten Konzepts der treuhänderischen Pflicht könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und ihr Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder sogar bloßes Versehen des Managements ohne befriedigenden Rechtsbehelf verlieren, wodurch Anteilinhaber eine Verwässerung oder einen Verlust der Anlage erleiden können.

Manche Teilfonds können einen wesentlichen Anteil ihres Nettovermögens in Wertpapiere oder Unternehmensanleihen, die von Unternehmen mit Sitz, Gründung oder Geschäftstätigkeit in Russland ausgegeben werden, sowie gegebenenfalls, in Schuldtitel investieren, die von der russischen Regierung gemäß näherer Beschreibung in den Factsheets der relevanten Teilfonds ausgegeben werden. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an Börsen notiert oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt in einem Mitglieds- oder sonstigen Staat im Sinne des Gesetzes von 2010 gehandelt werden, wozu russische übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zählen, dürfen 10 % des Vermögens der relevanten Teilfonds nicht überschreiten. Die russischen Märkte können tatsächlich Liquiditätsrisiken unterliegen, weshalb die Liquidation von Vermögenswerten teilweise langwierig oder

schwierig sein kann. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die am „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS) notiert sind oder gehandelt werden, sind jedoch nicht auf 10 % des Vermögens der relevanten Teilfonds beschränkt, da diese Märkte als geregelte Märkte anerkannt sind.

Risiko im Zusammenhang mit Anlagen in Anteilsklassen mit Währungsabsicherung

Anteilsklassen mit Währungsabsicherung setzen derivative Finanzinstrumente ein, um das erklärte Ziel der jeweiligen Anteilsklasse zu erreichen. Diese werden durch eine entsprechende Bezeichnung von den anderen Anteilsklassen unterschieden. Im Vergleich zur Haupt-Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds können Anleger in solchen Anteilsklassen je nach Umfang der Absicherung zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein, beispielsweise Marktrisiken. Darüber hinaus korrelieren die Änderungen des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklassen unter Umständen nicht mit der Entwicklung der Haupt-Anteilsklasse des Teilfonds.

Risiko der gegenseitigen Haftung für alle Anteilsklassen (Standard, mit Währungsabsicherung)

Das Recht des Anteilinhabers einer Anteilsklasse auf die Beteiligung an den Vermögenswerten des Teilfonds beschränkt sich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, und sämtliche Vermögenswerte eines Teilfonds stehen für die Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten des Teilfonds zur Verfügung, unabhängig von den verschiedenen Beträgen, die den einzelnen Anteilsklassen als zahlbar zugerechnet werden. Obschon die Gesellschaft in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse einen Derivatekontrakt abschließen kann, betreffen die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer solchen Derivattransaktion den Teilfonds und dessen Anteilinhaber als Ganzes, einschließlich der Anteilinhaber von Anteilsklassen ohne Währungsabsicherung. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds aus diesem Grund umfangreichere liquide Mittel vorhalten kann, als wenn diese Anteilsklassen nicht aktiv wären.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Derivaten (einschließlich Total Return Swaps)

Die Gesellschaft kann verschiedene derivative Instrumente einsetzen, um die Risiken oder Kosten zu senken oder um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erzielen, damit das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Bestimmte Teilfonds können Derivate auch in erheblichem Umfang und/oder für komplexere Strategien nutzen, wie im jeweiligen Anlageziel näher beschrieben. Obwohl die umsichtige Nutzung von Derivaten von Vorteil sein kann, sind mit diesen Instrumenten Risiken verbunden, die sich von den Risiken, die durch traditionellere Anlagen entstehen, unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sind. Die Verwendung von Derivaten kann eine Form der Hebelung mit sich bringen, die möglicherweise zur Folge hat, dass der Nettoinventarwert dieser Teilfonds volatiler ist und/oder sich in größerem Umfang verändert, als es ohne Hebelung der Fall gewesen wäre, da der Wertanstieg bzw. -rückgang der Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds durch die Hebelung tendenziell verstärkt wird.

Vor einer Anlage in die Anteile müssen sich die Anleger bewusstmachen, dass ihre Anlage den folgenden Risikofaktoren in Verbindung mit der Verwendung derivativer Instrumente unterliegt:

- **Marktrisiko:** Wenn sich der Wert des Basiswerts eines derivativen Instruments ändert, wird der Wert des Instruments positiv oder negativ, je nach der Performance des Basiswerts. Bei Derivaten ohne Optionscharakter entspricht der absolute Umfang der Wertschwankung eines Derivats weitgehend der Wertschwankung des Basiswerts oder des Referenzindex. Im Fall von Optionen entspricht die absolute Wertveränderung einer Option nicht unbedingt der Wertveränderung des Basiswerts, da die Wertveränderungen bei Optionen von einer Reihe anderer Variablen abhängen.
 - **Liquiditätsrisiko:** Wenn eine Derivatetransaktion besonders groß oder der relevante Markt nicht liquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu eröffnen bzw. zu liquidieren (ein Teilfonds geht jedoch nur OTC-Derivatekontrakte ein, wenn solche Transaktionen jederzeit zum Marktwert liquidiert werden können). Kontrahentenrisiko: Beim Abschluss von OTC-Derivatkontrakten geht der Teilfonds ein Risiko in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit und Liquidität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Bedingungen des Kontrakts ein. Die Gesellschaft im Auftrag des Teilfonds kann Termin-, Options- und Swapkontrakte schließen oder andere derivative Techniken anwenden, die alle das Risiko beinhalten, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen Kontrakts nicht nachkommt. Das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit den Anteilsklassen des Teilfonds wird vom Teilfonds als Ganzes getragen. Zur Verringerung des Risikos wird die Gesellschaft sicherstellen, dass der Handel mit bilateralen OTC-Derivaten auf der Grundlage folgender Kriterien durchgeführt wird:
 - Für den Handel mit bilateralen OTC-Derivaten werden nur erstklassige Kontrahenten ausgewählt. Grundsätzlich muss der Kontrahent eines bilateralen OTC-Derivats mindestens ein Investment-Grade-Rating von Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's aufweisen, als Aktiengesellschaft organisiert sein, und der eingetragene Sitz der Muttergesellschaft muss sich in einem OECD-Staat befinden;
 - Der Handel mit bilateralen OTC-Derivaten muss stets durch einen soliden rechtlichen Rahmen abgedeckt sein, gewöhnlich einen Standard-Rahmenvertrag (Master Agreement) der International Swap and Derivative Association Inc. (ISDA) und einen Besicherungsanhang (Credit Support Annex - CSA).
 - Mit Ausnahme der kurzfristigen Devisenterminkontrakte, die zu Absicherungszwecken für Anteilsklassen eingesetzt werden, müssen bilaterale OTC-Derivate durch einen Besicherungsprozess gedeckt sein, der auf der Häufigkeit der NIW-Berechnung beruht.
 - die Kreditwürdigkeit der Kontrahenten sollte mindestens einmal jährlich neu bewertet werden;
 - alle Regelungen in Bezug auf den Handel mit bilateralen OTC-Derivaten sollten mindestens einmal jährlich überprüft werden;
 - das Kontrahentenrisiko gegenüber einem einzelnen Kontrahenten beträgt maximal 5 % bzw. 10 % des Nettovermögens, wie in Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt b „Anlagegrenzen“ unter Punkt 2 festgelegt.
 - **Abwicklungsrisiko:** Ein Abwicklungsrisiko liegt vor, wenn ein derivatives Instrument nicht fristgerecht abgewickelt wird, was zu einer Erhöhung des Kontrahentenrisikos vor der Abwicklung und möglicherweise zu Finanzierungskosten führt, die ansonsten nicht angefallen wären. Wenn keine Abwicklung stattfindet, entspricht der Verlust des Teilfonds der Wertdifferenz zwischen dem ursprünglichen Kontrakt und den Ersatzkontrakten. Wenn die ursprüngliche Transaktion nicht ersetzt wird, entspricht der Verlust des Teilfonds dem Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt seiner Aufhebung.
 - **Sonstige Risiken:** Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente zählt die unzulängliche oder falsche Bewertung der Derivate. Einige derivative Instrumente, insbesondere OTC-Derivate, haben keine an einer Börse beobachtbaren Kurse und müssen daher mithilfe von Formeln bewertet werden, wobei der Kurs der Basiswerte oder Referenzindizes anderen Marktkurs-Datenquellen entnommen wird. OTC-Optionen beinhalten die Verwendung von Modellen unter Einbeziehung von Annahmen. Dies erhöht das Risiko von Fehlbewertungen. Inkorrekte Bewertungen können zu höheren Barzahlungsanforderungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust eines Teilfonds führen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass derivative Instrumente den Wert der Vermögenswerte, Zinsen oder Indizes, die sie nachbilden sollen, stets perfekt oder auch nur in erheblichem Umfang korrelieren oder nachbilden. Die Verwendung derivativer Instrumente durch den Teilfonds ist daher möglicherweise nicht immer ein wirksames Mittel, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und kann zuweilen das Gegenteil bewirken. Unter widrigen Umständen kann der Einsatz derivativer Instrumente durch den Teilfonds ineffektiv werden, und der Teilfonds kann infolgedessen einen wesentlichen Verlust erleiden.
- Im Folgenden werden die am häufigsten eingesetzten derivativen Instrumente für die entsprechenden Teilfonds aufgelistet (die Liste ist nicht erschöpfend):
- **Futures auf Zinssätze und Anleihen:** Futures-Kontrakte sind Terminkontrakte, d. h. sie stellen eine Verpflichtung über eine bestimmte wirtschaftliche Übertragung zu einem zukünftigen Zeitpunkt dar. Der Wertaustausch erfolgt zu dem im Kontrakt festgesetzten Termin. Die Kontrakte müssen größtenteils bar ausgeglichen werden. Bei Optionen mit physischer Lieferung wird das zugrunde liegende Instrument nur in seltenen Fällen tatsächlich ausgetauscht. Futures unterscheiden sich insofern von typischen Terminkontrakten, als sie standardisierte Bedingungen enthalten, an einer offiziellen Börse gehandelt, von Aufsichtsbehörden reguliert und von Clearing-Firmen garantiert werden. Um sicherzustellen, dass die Zahlung erfolgt, sind für Futures darüber hinaus eine Ersteinschusszahlung und weitere Einschusszahlungen zu leisten. Diese verändern sich entsprechend dem Marktwert des Basiswerts, der täglich abgerechnet werden muss. Das Hauptrisiko für den Käufer oder Verkäufer eines börsengehandelten Futures besteht in der Wertänderung des/der zugrunde liegenden Referenzindex/Wertpapiers/Kontrakts/Anleihe.
 - **Devisengeschäfte:** Diese Kontrakte beziehen sich auf den Austausch eines Betrags in einer Währung gegen

einen Betrag in einer anderen Währung zu einem festgelegten Termin. Sobald ein Kontrakt abgeschlossen wurde, ändert sich der Wert des Kontrakts in Abhängigkeit von den Devisenkursschwankungen und, im Fall von Termingeschäften, den Zinsunterschieden. Soweit derartige Kontrakte verwendet werden, um Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Engagements, die nicht auf die Basiswährung lauten, gegenüber der Basiswährung abzusichern, besteht ein Risiko, dass die Absicherung nicht optimal ist und die Wertänderungen des abgesicherten Währungsengagements durch die Schwankungen der Absicherung nicht vollständig ausgeglichen werden. Da die Bruttobeträge an dem festgesetzten Termin ausgetauscht werden, besteht ein Risiko, dass der Kontrahent, mit dem der Kontrakt vereinbart wurde, in Verzug gerät, nachdem die Zahlung durch den Teilfonds erfolgt ist, jedoch bevor der vom Kontrahenten zu zahlende Betrag beim Teilfonds eingegangen ist. In diesem Fall ist der Teilfonds dem Kontrahentenrisiko in Bezug auf den nicht erhaltenen Betrag ausgesetzt, und das gesamte Kapital einer Transaktion könnte verloren gehen.

- **Zinsswaps:** Ein Zinsswap ist eine außerbörsliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien. Sie beinhaltet in der Regel den Austausch eines festen Zinsbetrags je Zahlungsperiode gegen eine Zahlung, die auf einem variabel verzinslichen Index beruht. Der fiktive Kapitalbetrag eines Zinsswaps wird niemals ausgetauscht. Der Austausch bezieht sich nur auf die festen und variablen Zinsbeträge. Wenn die Zahlungstermine für die beiden Zinsbeträge zusammenfallen, wird in der Regel eine Nettoabrechnung vorgenommen. Das Marktrisiko für diesen Instrumententyp beruht auf der Veränderung der für die feste und die variable Seite jeweils verwendeten Referenzindizes. Jede Partei des Zinsswaps trägt das Kreditrisiko in Bezug auf den Kontrahenten. Zur Reduzierung dieses Risikos werden Sicherheiten vereinbart.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Portfoliorisiken auswirken – ähnlich wie Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operative Risiken – und so einen Beitrag zum Gesamtrisiko leisten. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken, wie in Artikel 2 (22) der Offenlegungsverordnung definiert, wird in den Anlageentscheidungsprozess integriert, indem die für den Teilfonds spezifischen Kriterien für verantwortungsbewusstes Investieren angewandt und ggf. relevante Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) integriert werden.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist Bestandteil der Anlageanalyse, wobei ESG-Faktoren je nach der zugrunde liegenden Anlagestrategie berücksichtigt werden. Für Unternehmensemittenten bietet der ESG-Wesentlichkeitsrahmen der Verwaltungsgesellschaft Leitlinien zu wesentlichen ESG-Faktoren. Bei Umwelttrisiken können die wesentlichen Faktoren, die berücksichtigt werden, Klimawandel, Ressourcennutzung und Umweltverschmutzung umfassen. Bei sozialen Risiken werden unter anderem die Menschenrechte und das Humankapital als wesentliche Faktoren berücksichtigt. Bei Risiken im Bereich Unternehmensführung können die wesentlichen Faktoren, die berücksichtigt werden, das

Unternehmensverhalten und die Unternehmensführung umfassen. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt unter Verwendung interner Daten und/oder Daten externer Anbieter, von denen einige auf ESG-bezogene Daten spezialisiert sind. Bei Anlagen, bei denen es Hinweise auf Verhaltensweisen oder Tätigkeiten gibt, die nicht den formulierten Kriterien für verantwortungsbewusstes Investieren entsprechen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft, ob sie mit dem Emittenten Kontakt aufnehmen oder den Emittenten aus dem zulässigen Anlageuniversum eines Teilfonds ausschließen soll. Aufgrund der Entscheidung, die Kriterien für verantwortungsbewusstes Investieren anzuwenden, kann das Anlageuniversum eines Teilfonds ggf. vom Index abweichen. Die Ausübung von Stewardship ist Teil des Anlageprozesses der Verwaltungsgesellschaft und spielt eine wichtige Rolle, bei der Minimierung und Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie der langfristigen Steigerung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Werts des Emittenten im Laufe der Zeit.

Bei staatlichen Emittenten werden die ESG-Faktoren, die bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos berücksichtigt werden, grob in Stabilitäts- und Entwicklungsfaktoren unterteilt. Zu den für die Stabilität berücksichtigten Faktoren können Gewalt und Terrorismus, Spaltung, sozioökonomische Spannungen, politische Unruhen und Naturkatastrophen gehören. Bei den Entwicklungsfaktoren können die Faktoren weiter in Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Staatsführung unterteilt werden. Zu den Umwelttrisiken gehören u.a. die biologische Vielfalt und der Lebensraum, der Verlust von Baumbeständen und die Luftqualität. Bei den sozialen Risiken werden unter anderem Faktoren wie Einschulungsraten, Forschungs- und Entwicklungsausgaben und der Zugang zu Elektrizität berücksichtigt. Bei den Risiken im Bereich der Staatsführung werden unter anderem Faktoren wie die Effektivität der Regierung, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitspracherecht und Rechenschaftspflicht berücksichtigt. Die Bewertung der Risiken erfolgt unter Verwendung interner Daten und/oder Daten externer Anbieter, von denen einige auf ESG-bezogene Daten spezialisiert sind.

Es kann Fälle geben, in denen die ESG-Faktoren, die für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, auf der Grundlage der Teilfondsstrategie von den oben beschriebenen Faktoren abweichen, da die Art und Qualität der Daten und ihre Verfügbarkeit variieren können. Darüber hinaus kann in Fällen, in denen ein Anlageverwalter für einen Teilfonds ernannt wird, der Prozess der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess von dem oben beschriebenen Prozess für den jeweiligen Teilfonds abweichen. In diesen Fällen ist jedoch sichergestellt, dass die Abweichung nicht zu wesentlichen Unterschieden führt.

Regulierung als Bankholdinggesellschaft

Goldman Sachs, die oberste Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, unterliegt als Bank Holding Company den Bestimmungen des U.S. Bank Holding Company Act von 1956 in seiner aktuellen Fassung (der „BHCA“), der es Bank Holding Companies im Allgemeinen untersagt, andere Geschäftstätigkeiten als das Bankgeschäft und bestimmte eng damit verbundene Tätigkeiten auszuüben. Goldman Sachs hat sich dafür entschieden, eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne des BHCA zu sein und kann als solche ein breiteres Spektrum an Finanz- und damit verbundenen Tätigkeiten ausüben,

solange Goldman Sachs weiterhin bestimmte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Da die Gesellschaft derzeit im Sinne des BHCA als von Goldman Sachs „kontrolliert“ gilt, unterliegt die Gesellschaft voraussichtlich den Beschränkungen nach dem BHCA und verbundenen Vorschriften. Entsprechend können der BHCA und andere anwendbare Bankgesetze, -regeln, -vorschriften und -richtlinien und deren Auslegung und Anwendung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich des Board of Governors der US-Notenbank („Federal Reserve“), die Transaktionen und Beziehungen zwischen den verbundenen (Unter-)Anlageverwaltern, der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwaltungsrat, Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen einerseits und der Gesellschaft andererseits begrenzen. Außerdem können die Anlagen und Transaktionen und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft eingeschränkt werden.

Darüber hinaus können die für Goldman Sachs und die Gesellschaft geltenden BHCA-Vorschriften u. a. die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Tätigkeit bestimmter Anlagen oder den Umfang bestimmter Anlagen einschränken, eine maximale Haltedauer für einige oder alle Anlagen der Gesellschaft festlegen und die Möglichkeiten für die Verwaltungsgesellschaft und die verbundenen (Unter-)Anlageverwalter beschränken, sich an der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu beteiligen, in die die Gesellschaft anlegt. Die Möglichkeiten von Goldman Sachs zur Anlage in die Gesellschaft werden dadurch eingeschränkt. Zudem erfordern einige BHCA-Vorschriften unter Umständen die Zusammenlegung der Positionen, die im Eigentum zugehöriger Unternehmen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Daher ist unter bestimmten Umständen eine Zusammenrechnung der von Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter) für Kunden- und Eigenkonten gehaltenen Positionen und von den Teilfonds gehaltenen Positionen erforderlich. Darüber hinaus kann die Gesellschaft beschließen, dass alle oder ein Teil ihrer Beteiligungen an anderen Emittenten, einschließlich der Teilfonds, (a) unabhängig davon, ob sie später ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen werden, als nicht stimmberechtigte Beteiligung gelten, (b) bei der Feststellung, ob der erforderliche Prozentsatz der Stimmrechte einer Maßnahme im Rahmen der für diese Emittenten maßgeblichen Dokumente zugestimmt, sie gebilligt oder getroffen hat, nicht berücksichtigt werden, und (c) wird für alle anderen Zwecke als Teil einer einzigen Klasse von Beteiligungen mit allen anderen Beteiligungen an einem solchen Emittenten behandelt, um auszuschließen, dass für die Zwecke des BHCA angenommen wird, dass die Gesellschaft solche Emittenten „kontrolliert“. In diesem Fall kann Goldman Sachs, sofern die BHCA-Vorschriften eine Obergrenze des Betrags einer zulässigen Position festlegen, zur Verfügung stehende Kapazitäten zur Tätigkeit von Anlagen für Eigenkonten oder für die Konten von anderen Kunden verwenden, wodurch ein Teilfonds bei bestimmten Anlagen möglicherweise eingeschränkt wird oder gezwungen ist, diese zu liquidieren. Siehe Teil III: Zusätzliche Informationen, XVIII „Interessenkonflikte“.

Die möglichen zukünftigen Auswirkungen dieser Beschränkungen sind ungewiss. Diese Beschränkungen können die Möglichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter zur Verfolgung bestimmter Strategien innerhalb des Anlageprogramms

eines Teilfonds beeinträchtigen sowie sich anderweitig in wesentlichem Maße nachteilig auf die Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Goldman Sachs die Voraussetzungen für eine Finanzholdinggesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt, woraus sich zusätzliche Beschränkungen für die Teilfonds ergeben können. Darüber ist nicht sicher, welche Auswirkungen Änderungen des US-Bankenrechts, einschließlich neuer Regeln oder Vorschriften, die von Aufsichts- und Überwachungsbehörden, einschließlich der Federal Reserve, erlassen werden, auf Goldman Sachs oder die Gesellschaft haben können, oder dass die Auswirkungen solcher Gesetzesänderungen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Teilfonds haben werden.

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber eine Umstrukturierung des/der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter(s) und/oder der Verwaltungsgesellschaft durchführen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit von bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen für Goldman Sachs, die Teilfonds oder andere von der Verwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen (Unter-)Anlageverwaltern verwaltete Fonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren. Um dies zu erreichen, wird Goldman Sachs möglicherweise die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen (Unter-)Anlageverwalter durch eine andere Gesellschaft ersetzen lassen oder andere Maßnahmen ergreifen. Eine neu bestellte Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundene (Unter-)Anlageverwalter, die die bisherigen ersetzen, sind möglicherweise nicht mit Goldman Sachs verbunden.

CFTC

Die Commodity Futures Trading Commission (die „CFTC“) und verschiedene Börsen haben möglicherweise Regeln zur Festlegung einer Höchstgrenze für Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Futures-Kontrakten oder Optionen auf Futures, die von einer Person oder Gruppe besessen, gehalten oder verwaltet werden dürfen. Aufgrund dieser Beschränkungen kann es dem Teilfonds verwehrt sein, Positionen zu erwerben, die unter anderen Umständen wünschenswert oder profitabel gewesen wären.

Entsprechend dem Dodd-Frank Act hat die CFTC kürzlich außerdem erneut Regeln zur Beschränkung von Positionen in Futures und Optionskontrakten für 25 Rohstoffe in den Bereichen Landwirtschaft, Energie und Metall vorgeschlagen. Die Beschränkungen sollen auch für die entsprechenden Futures, Optionen und Swaps gelten. Diese Regeln und ausstehenden Ergänzungen könnten die verbundenen (Unter-)Anlagegeber beim Handel mit diesen Kontrakten behindern und sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Rentabilität der Teilfonds und der Gesellschaft auswirken. Die CFTC verabschiedete zudem kürzlich bestimmte Regeln und Ergänzungen mit Zusammenfassungskriterien, die in einigen Aspekten strenger als die aktuellen Regeln sind und die Fähigkeit der Teilfonds zum Handel mit bestimmten Kontrakten einschränken können. Die Anwendung der kürzlich verabschiedeten Zusammenfassungsregeln und der vorgeschlagenen Positionsbegrenzungsregeln ist in mancher Hinsicht unsicher und kann eine Person dazu zwingen, bestimmte Rohstoffbeteiligungspartitionen der Teilfonds mit ihren eigenen Positionen in solchen Rohstoffbeteiligungen zusammenzufassen.

Die kürzlich verabschiedeten Zusammenfassungen verlangen unter anderem auch, dass eine Person ihre Positionen in allen Pools oder Konten zusammenfasst, die im wesentlichen identische Handelsstrategien haben. Diese Auflage gilt ungeachtet der Verfügbarkeit einer Ausnahmeregelung, wenn eine Person Positionen in einem oder mehreren Konten oder Pools mit im Wesentlichen identischen Handelsstrategien hält oder den Handel dieser Positionen kontrolliert, ohne sie direkt zu halten. Jeder Anteilinhaber ist dafür verantwortlich, diese Auflage in Verbindung mit seiner Anlage in einem Teilfonds und mit jeder seiner anderen Anlagen zu erfüllen, und sollte sich diesbezüglich an seine eigenen Rechtsberater wenden. Es ist nicht sicher, ob und welche Auswirkungen diese neuen Regeln auf die Teilfonds haben können, aber alle Beschränkungen hinsichtlich Anlagen durch die Teilfonds, die zur Einhaltung dieser Regeln erforderlich sind, wirken sich vermutlich negativ auf die Teilfonds aus.

Soweit erforderlich, wird die Verwaltungsgesellschaft jeden Teilfonds im Rahmen einer der verschiedenen möglichen CFTC-Befreiungen betreiben; in Abhängigkeit von der jeweils in Anspruch genommenen Befreiung finden bestimmte Bestimmungen für CFTC-Warenpoolbetreiber (Commodity Pool Operator, „CPO“) Anwendung für den Betrieb eines Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jeden Teilfonds so betreiben, als ob die Verwaltungsgesellschaft von der Registrierung als CPO gemäß Rule 4.13(a)(3) des U.S. Commodity Exchange Act befreit wäre (die „Rule 4.13(a)(3)-Befreiung“). Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass es ihr möglich sein wird, bei Erfüllung der Kriterien für eine solche Befreiung die Rule 4.13(a)(3)-Befreiung für jeden dieser Teilfonds in Anspruch zu nehmen; diese Kriterien sind wie folgt: (i) das Angebot und der Verkauf von Anteilen sind von einer Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz von 1933 befreit und erfolgen ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten; (ii) der Teilfonds hält zu jeder Zeit die De-minimis-Handelsgrenzen gemäß Rule 4.13(a)(3)(ii) in Bezug auf Warenkontrakte (commodity interest) ein; (iii) die verbundenen (Unter-)Anlageverwalter sind der begründeten Auffassung, dass jede am Teilfonds beteiligte Person die Voraussetzungen für Anleger gemäß Rule 4.13(a)(3) erfüllt; und (iv) die Anteile werden nicht in Form oder im Rahmen eines Vehikels zum Handel am Waren-Futures- oder Waren-Options-Markt vertrieben. Um die Rule 4.13(a)(3)-Befreiung in Anspruch nehmen zu können, darf ein Teilfonds nur eine begrenzte Anzahl von Warenkontrakten, einschließlich Transaktionen mit Futures-Kontrakten und Swaps, abschließen. Infolge dieser Beschränkungen ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, bestimmte Transaktionen abzuschließen, was sich nachteilig auf seine Performance auswirken könnte.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Anteilen eines Teilfonds, die derzeit ausschließlich Nicht-US-Personen angeboten und verkauft werden, die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet sein wird, den Teilfonds als einen Warenpool („Commodity Pool“) gemäß den CFTC-Bestimmungen zu betreiben, da sie von einer Befreiung von einer solchen Registrierung befreit ist. Sofern die Gesellschaft künftig US-Personen Anteile eines Teilfonds anbietet, wird die Verwaltungsgesellschaft zuvor die Einhaltung der anwendbaren CFTC-Vorschriften sicherstellen oder eine entsprechende Befreiung von diesen Vorschriften und Bestimmungen erwirken.

Betreibt die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft unter der Prämisse einer Befreiung von der Registrierung als CPO, muss die Verwaltungsgesellschaft keinen den Vorschriften der CFTC entsprechenden Prospekt und testierten Jahresbericht für die Anteilinhaber dieser Gesellschaft vorlegen. Zur Klarstellung: Dies betrifft nicht die Berichte, die die Anteilinhaber einer Gesellschaft, wie in diesem Prospekt und dem Nachtrag für einen Teilfonds beschrieben, erhalten.

Die Volcker-Rule

Im Juli 2010 wurde der Dodd-Frank Act vom US-Kongress in Kraft gesetzt. Der Dodd-Frank Act beinhaltet die sogenannte „Volcker Rule“. Die US-Finanzaufsichtsbehörden erließen am 10. Dezember 2013 endgültige Vorschriften zur Umsetzung des gesetzlichen Mandats der Volcker Rule. Gemäß dem Dodd-Frank Act trat die Volcker Rule am 21. Juli 2012 in Kraft. Die US-Notenbank erteilte jedoch eine Anordnung, die vorsah, dass Banken die Volcker Rule und ihre endgültigen Vorschriften erst am 21. Juli 2015 einhalten müssen. Gemäß der Volcker Rule darf Goldman Sachs Hedgefonds und Private-Equity-Fonds oder andere Fonds, die sich ausschließlich auf Abschnitt 3(c)(1) oder Abschnitt 3(c)(7) des U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung stützen oder die anderweitig unter die Definition von „Covered Funds“ für die Zwecke der Volcker Rule fallen, nur dann „sponsern“ oder verwalten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft und/oder die Teilfonds als „Covered Funds“ im Sinne der Volcker Rule gelten. Nach Ablauf der zulässigen Konformitätsdauer nach der Übernahme der Verwaltungsgesellschaft durch Goldman Sachs, die am 11. April 2022 abgeschlossen wurde, müssen diese Bedingungen der Volcker Rule erfüllt werden. Unter anderem verbieten diese Bedingungen der Volcker Rule Banken (einschließlich Goldman Sachs) generell, „Covered Transactions“ und bestimmte andere Transaktionen mit Covered Funds, die von verbundenen Unternehmen der Banken verwaltet werden, oder mit anderen Covered Funds durchzuführen, die von diesen verwalteten Covered Funds kontrolliert werden, die mehr als drei Prozent der Anteile an einem solchen verwalteten Covered Fund halten, oder die Verpflichtungen oder die Performance eines solchen verwalteten Covered Funds zu garantieren, zu übernehmen oder anderweitig zu gewährleisten.

Zu den „Covered Transactions“ gehören Darlehen oder Kreditgewährungen, der Kauf von Vermögenswerten und bestimmte andere Transaktionen (einschließlich Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten und Bürgschaften), durch die die Banken oder deren verbundene Unternehmen ein Kreditrisiko in Bezug auf Covered Funds, die durch ihre verbundenen Unternehmen verwaltet werden, oder andere Covered Funds, die von diesen verwalteten Fonds kontrolliert werden, eingehen würden. Darüber hinaus verlangt die Volcker-Rule, dass bestimmte andere Transaktionen zwischen Goldman Sachs und den genannten Unternehmen zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass Teilfonds Transaktionen dieser Art in wesentlichem Umfang mit Goldman Sachs abschließen werden, und das Verbot von „Covered Transactions“ zwischen Goldman Sachs und einem Teilfonds hat daher erwartungsgemäß keine wesentlichen Auswirkungen auf den Teilfonds.

Zudem untersagt die Volcker-Rule Banken Aktivitäten, die wesentliche Interessenkonflikte zwischen der Bank und ihren Kunden, Mandanten oder Kontrahenten mit sich bringen oder hervorrufen würden oder die dazu führen würden, dass die betreffende Bank unmittelbar oder mittelbar Hochrisikovermögenswerten oder Hochrisikohandelsstrategien ausgesetzt wäre. Es besteht jedoch weiterhin erhebliche Unsicherheit darüber, wie sich dieses Verbot letztendlich auf Goldman Sachs und die Teilfonds auswirken wird. Die Richtlinien und Verfahren von Goldman Sachs sind darauf ausgerichtet, eine Exposition gegenüber solchen wesentlichen Interessenkonflikten und risikoreichen Vermögenswerten und Handelsstrategien im Rahmen ihrer Handels- und Anlagetätigkeiten, einschließlich ihrer Aktivitäten in Bezug auf den Fonds, zu erkennen und zu begrenzen. Wenn die Aufsichtsbehörden, die die Volcker Rule umsetzen, Leitlinien zu Best Practices für den Umgang mit diesen Angelegenheiten wie angekündigt entwickeln, können die Richtlinien und Verfahren von Goldman Sachs geändert oder angepasst werden, um diese Richtlinien zu berücksichtigen. Alle Anforderungen oder Beschränkungen, die durch die Richtlinien und Verfahren von Goldman Sachs oder durch die mit der Umsetzung der Volcker-Rule betrauten Stellen auferlegt werden, könnten die Teilfonds erheblich beeinträchtigen, unter anderem, weil die Anforderungen oder Beschränkungen dazu führen könnten, dass ein Teilfonds auf bestimmte Anlagen oder Anlagestrategien verzichtet oder andere Maßnahmen ergreift oder unterlässt, die diesen Teilfonds benachteiligen könnten.

Wie vorstehend erwähnt, kann Goldman Sachs gemäß der Volcker Rule Hedgefonds, Private-Equity-Fonds und andere „Covered Funds“ nur unter bestimmten Bedingungen „sponsern“ und verwalten. Zwar beabsichtigt Goldman Sachs, sich an diese Bedingungen zu halten, sollte sie jedoch aus irgendeinem Grund außerstande sein, diese Bedingungen zu erfüllen, oder sich entschließen, sie nicht zu erfüllen, wird Goldman Sachs unter Umständen nicht länger in der Lage sein, die Gesellschaft und die Teilfonds zu sponsern. In einem solchen Fall muss gegebenenfalls der Betrieb und die Unternehmensführung der Gesellschaft in der Weise geändert werden, dass Goldman Sachs nicht länger als Sponsor der Gesellschaft und der Teilfonds gilt, oder die Gesellschaft und die Teilfonds müssen ggf. geschlossen werden.

Darüber hinaus können andere Bestimmungen des Dodd-Frank-Gesetzes negative Auswirkungen auf die Verfolgung der Anlagestrategien durch die Teilfonds haben und erhebliche Änderungen des Geschäfts und Betriebs der Teilfonds erforderlich machen oder sich auf sonstige Weise negativ auf diese auswirken.

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber eine Umstrukturierung der Verwaltungsgesellschaft vornehmen oder dem Verwaltungsrat eine Umstrukturierung der Gesellschaft vorschlagen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit der Volcker Rule auf Goldman Sachs, die Teilfonds oder andere von der Verwaltungsgesellschaft und deren verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren. Um dies zu erreichen, wird Goldman Sachs möglicherweise das Volumen ihrer Anlagen in die Gesellschaft (sofern vorhanden) verringern oder andere Maßnahmen ergreifen.

In Bezug auf Teilfonds, die als „Covered Funds“ gemäß der Volcker Rule behandelt werden, gilt Folgendes:

Interessierte Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass sämtliche Verluste der Teilfonds ausschließlich von den Anlegern des Teilfonds und nicht von Goldman Sachs getragen werden; daher sind die Verluste von Goldman Sachs in Bezug auf den Teilfonds auf ihre Verluste in ihrer Eigenschaft als Anleger des Teilfonds beschränkt. Beteiligungen an den Teilfonds sind nicht bei der U.S. Federal Deposit Insurance Corporation versichert und stellen keine Bankeinlagen oder Verpflichtungen einer Bank dar, und sie werden von keiner Bank auf irgendeine Weise empfohlen oder garantiert. Anlagen in dem Teilfonds sind mit erheblichen Anlagerisiken verbunden, einschließlich unter anderem der hierin beschriebenen und einschließlich der Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Investition eines Anlegers.

Potenzielle Umstrukturierung der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der verbundenen Anlageverwalter und des/der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter

Goldman Sachs kann in Zukunft nach eigenem Ermessen und ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber, vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung und des geltenden Rechts, die Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Anlageverwalter oder jeden der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter umstrukturieren (oder dem Verwaltungsrat die Umstrukturierung der Gesellschaft oder ihrer Verwaltungsstruktur vorschlagen) (insbesondere die Verringerung der wirtschaftlichen Beteiligung oder der Stimmrechtsanteile von Goldman Sachs an der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem verbundenen Anlageverwalter oder einem der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter), um (i) die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit etwaiger aufsichtsrechtlicher Beschränkungen, insbesondere durch den BHCA und die Volcker Rule, für Goldman Sachs, die Gesellschaft oder andere Fonds und Konten, die von der Verwaltungsgesellschaft, den verbundenen Anlageverwaltern oder einem der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter und deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, zu erfüllen oder zu verringern oder zu beseitigen, was die Gewährung zusätzlicher Befugnisse (oder die Einschränkung zuvor gewählter Befugnisse oder Vollmachten) für die Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Anlageverwalter oder einen der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter beinhalten kann, (ii) die OGAW-Richtlinie einzuhalten (unabhängig davon, ob dies eine Folge von Änderungen der OGAW-Richtlinie ist oder nicht) oder (iii) die Vermarktung der Gesellschaft auf einer EU-Pass-Basis oder anderweitig in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Ländern zu ermöglichen. Goldman Sachs kann versuchen, dieses Ergebnis zu erreichen, indem sie die Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Anlageverwalter oder einen der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter abberuft oder deren Sitz verlagert, die Ablösung von Goldman Sachs Asset Management B.V. als Verwaltungsgesellschaft oder einer der in „Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“ des Verkaufsprospekts als verbundene Anlageverwalter und

verbundene (Unter-)Anlageverwalter genannten Gesellschaften durch eine andere Gesellschaft veranlasst, das Eigentum an einem der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter überträgt, einen separaten Anlageverwalter (einschließlich eines der verbundenen Anlageverwalter / verbundenen (Unter-)Anlageverwalter oder eines verbundenen Unternehmens) für die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds ernannt oder eine beliebige Kombination der vorgenannten Maßnahmen wählt, indem sie den Betrag der Anlagen von Goldman Sachs in der Gesellschaft oder einem Teilfonds (falls vorhanden) verringert oder indem sie andere Mittel einsetzt, die sie nach eigenem Ermessen bestimmt. Ein solcher Übertragungsempfänger oder Ersatz-Anlageverwalter, Ersatz-Unteranlageverwalter oder eine Ersatz-Verwaltungsgesellschaft muss nicht mit Goldman Sachs verbunden sein. In Verbindung mit einer solchen Änderung können die Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Anlageverwalter und/oder die verbundenen (Unter-)Anlageverwalter in ihrem alleinigen Ermessen ihr Recht auf den Erhalt eines Teils oder der gesamten Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr abtreten oder veranlassen, dass eine andere Gesellschaft von der Gesellschaft zum Zwecke des Erhalts eines Teils oder der Gesamtheit der Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr zugelassen wird. Außerdem kann die Gesellschaft veranlasst werden, einen Teil oder die Gesamtheit der Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr an eine Verwaltungsgesellschaft, einen verbundenen Anlageverwalter und/oder einen verbundenen (Unter-)Anlageverwalter zu zahlen.

III. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Im Interesse der Anteilinhaber und im Hinblick auf eine breite Risikostreuung verpflichtet sich die Gesellschaft, die folgenden Regeln zu beachten:

a. Zulässige Anlageinstrumente

1. Zulässige Anlagen (nur für Nicht-Geldmarktfonds)

1. Die Gesellschaft darf das Vermögen der Teilfonds in folgende Anlageinstrumente investieren:

- a. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung zugelassen sind oder gehandelt werden.
- b. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Mitgliedstaats der EU gehandelt werden;
- c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Staats, der kein Mitgliedstaat ist, zugelassen sind oder an einem anderen Markt eines Staats gehandelt werden, der kein Mitgliedstaat ist, aber geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern sich die Börse bzw. der Markt in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder in einem anderen europäischen, nordamerikanischen,

südamerikanischen, afrikanischen, asiatischen oder ozeanischen Land befindet

- d. neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, unter dem Vorbehalt, dass:
 - i. die Ausgabebedingungen die Verpflichtung beinhalten, dass die amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt beantragt wird und sich die Börse bzw. der Markt in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder in einem anderen europäischen, nordamerikanischen, südamerikanischen, afrikanischen, asiatischen oder ozeanischen Land befindet
 - ii. die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr ab der Emission erteilt wird.
- e. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, bzw. von sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe a) und b) der Richtlinie, ungeachtet dessen, ob diese in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder nicht, und zwar unter der Bedingung, dass:
 - i. diese sonstigen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, denen zufolge diese Organismen einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
 - ii. der Schutz der Anteilinhaber der sonstigen OGA dem Schutz der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - iii. die Geschäftstätigkeiten der sonstigen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - iv. der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen der EU-Gesetzgebung gleichwertig sind;
- g. derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die

an einem der vorstehend unter (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, bzw. derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:

- i. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 oder um Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf;
 - ii. es sich bei den Kontrahenten der Transaktionen im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten derivativen Instrumenten um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und einer Aufsicht unterliegen;
 - iii. die OTC-Derivate auf täglicher Basis zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder durch eine Glattstellungstransaktion ausgeglichen werden können.
- h. nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente ebenfalls Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- i. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder im Falle eines Bundesstaats von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert, oder
 - ii. von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter (a), (b) und (c) aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - iii. von einem Institut emittiert oder garantiert, das einer Aufsicht gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterliegt, bzw. von einem Institut, das an Aufsichtsbestimmungen gebunden ist, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF für mindestens genauso streng wie die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Bestimmungen erachtet werden, und diese einhält, oder
 - iv. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der oben aufgeführten Spiegelstriche (i, ii, iii) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und

veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt.

- i. Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden, vorausgesetzt:
 - i. der Ziel-Teilfonds investiert nicht im Gegenzug in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert hat;
 - ii. es werden höchstens 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds der Gesellschaft angelegt;
 - iii. mit den entsprechenden Anteilen verknüpfte Stimmrechte werden so lange ausgesetzt, wie sie von dem investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Erfassung in der Buchführung und den regelmäßigen Berichten;
 - iv. der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds wird, solange sie vom investierenden Teilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des Mindestniveaus des Nettovermögens gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2010 nicht berücksichtigt;
 - v. es erfolgt keine doppelte Erhebung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und auf der Ebene dieses Ziel-Teilfonds.
 - j. Anteile eines Master-OGAW oder eines Master-Teilfonds solcher OGAW.
2. Darüber hinaus:
- a. darf die Gesellschaft höchstens 10 % ihres Nettovermögens in anderen als den unter Punkt 1 oben aufgeführten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b. darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate erwerben, die Edelmetalle repräsentieren.
3. Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds ergänzend flüssige Mittel halten.

II. Zulässige Anlagen (nur für Geldmarktfonds)

1. Zulässige Vermögenswerte

Ein Geldmarktfonds investiert ausschließlich unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen ausschließlich in eine oder mehrere der folgenden Kategorien finanzieller Vermögenswerte:

- a. Geldmarktinstrumente, einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der

Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Finanzinstrumente;

- b. zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, „ABCP“);
- c. Einlagen bei Kreditinstituten;
- d. Finanzderivate;
- e. Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 14 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen;
- f. umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 15 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen;
- g. Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds.“

Ein Geldmarktfonds tätigt keines der folgenden Geschäfte:

- a. Anlagen in andere als die im obigen Absatz 1 genannten Vermögenswerte;
- b. Leerverkäufe der folgenden Instrumente: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Anteile an anderen Geldmarktfonds;
- c. direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- d. Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Geldmarktfonds belasten würden;
- e. Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.

Ein Geldmarktfonds kann zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 50 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie halten.

2. Zulässige Geldmarktinstrumente

Ein Geldmarktinstrument ist für Investitionen durch Geldmarktfonds zugelassen, sofern es alle der folgenden Anforderungen erfüllt:

- a. Es fällt in eine der Kategorien von Geldmarktinstrumenten, die in Artikel 50 (1), Buchstabe a, b, c oder h der OGAW-Richtlinie genannt sind;
- b. Es weist eines der folgenden alternativen Merkmale auf:
 - i. Seine gesetzliche Laufzeit bei der Emission beträgt 397 Tage oder weniger.
 - ii. Seine Restlaufzeit beträgt 397 Tage oder weniger.
- c. Der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments wurden positiv bewertet.

- d. Wenn ein Geldmarktfonds in eine Verbriefung oder ein ABCP investiert, unterliegt er bestimmten Auflagen, wie in Artikel 11 der Geldmarktfondsverordnung dargelegt.

Ungeachtet des vorstehenden Buchstabens (b) dürfen Standard-Geldmarktfonds auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rückzahlungstermin von höchstens zwei Jahren investieren, sofern die verbleibende Zeit bis zur nächsten Zinsanpassung 397 Tage oder weniger beträgt. Zu diesem Zweck werden variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente und festverzinsliche Geldmarktinstrumente, die durch eine Swap-Vereinbarung abgesichert sind, an einen Geldmarktsatz oder -index angepasst.

Obiger Buchstabe (c) gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Stabilitätsfazilität ausgegeben oder garantiert werden.

3. Zulässige Verbriefungen und ABCP

Sowohl eine Verbriefung als auch ein ABCP werden von einem Geldmarktfonds als zulässige Anlage angesehen, sofern die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, eine positive Bewertung erhalten hat und eines der folgenden Merkmale erfüllt:

- a. Es handelt sich um eine Verbriefung gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission;
- b. Es handelt sich um ein von einem ABCP-Programm ausgegebenes ABCP, das:
 - i. von einem regulierten Kreditinstitut uneingeschränkt unterstützt wird, das alle Liquiditäts-, Kredit- und wesentlichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten im Zusammenhang mit dem ABCP abdeckt, sofern dies erforderlich ist, um für den Anleger die vollständige Rückzahlung jedes Betrags aus dem ABCP zu gewährleisten;
 - ii. keine erneute Verbriefung darstellt und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen auf der Ebene der einzelnen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen enthalten;
 - iii. keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 (11) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beinhaltet.
- c. eine einfache, transparente und standardisierte („STS“) Verbriefung oder ABCP ist.

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds kann in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die gesetzliche Laufzeit bei Emission der Verbriefungen, auf die in Absatz 1 Buchstabe (a) oben Bezug genommen wird, beträgt zwei Jahre oder weniger und die verbleibende Zeit bis zur nächsten Zinsanpassung beträgt höchstens 397 Tage.
- b. Die gesetzliche Laufzeit bei Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben (b) und

(c) genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt 397 Tage oder weniger.

- c. Bei den in Absatz 1 Buchstabe (a) und (c) genannten Verbriefungen handelt es sich um Tilgungsinstrumente mit einer WAL von zwei Jahren oder weniger.

Ein Standard-Geldmarktfonds kann in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die gesetzliche Laufzeit bei Emission der Verbriefungen und ABCP oder ihre Restlaufzeit, auf die oben in Absatz 1 Buchstabe (a), (b) und (c) Bezug genommen wird, beträgt zwei Jahre oder weniger und die verbleibende Zeit bis zur nächsten Zinsanpassung beträgt höchstens 397 Tage.
- b. Bei den in Absatz 1 Buchstabe (a) und (c) genannten Verbriefungen handelt es sich um Tilgungsinstrumente mit einer WAL von zwei Jahren oder weniger.

Die Kriterien zur Identifizierung von STS-Verbriefungen und ABCP umfassen mindestens Folgendes:

- a. Anforderungen in Bezug auf die Einfachheit der Verbriefung, einschließlich ihres echten Verkaufscharakters, und die Einhaltung von Standards in Zusammenhang mit der Risikoübernahme;
- b. Anforderungen in Bezug auf die Standardisierung der Verbriefung, einschließlich Anforderungen an den Risikorückbehalt;
- c. Anforderungen in Bezug auf die Transparenz der Verbriefung, einschließlich der Bereitstellung von Informationen für potenzielle Anleger;
- d. für ABCP zusätzlich zu den vorstehenden Buchstaben (a), (b) und (c) Anforderungen in Bezug auf den Sponsor und die Unterstützung des Sponsors für das ABCP-Programm.

4. Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten

Eine Einlage bei einem Kreditinstitut kann für die Anlage eines Geldmarktfonds zulässig sein, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Einlage ist auf Verlangen rückzahlbar oder kann jederzeit abgerufen werden.
- b. Die Einlage hat eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten.
- c. das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt, wenn das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat, aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die in Übereinstimmung mit Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 denen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind.

5. Zulässige Finanzderivate

Ein Finanzderivat kann für die Anlage eines Geldmarktfonds zulässig sein, sofern es an gemäß Artikel 50(1) Buchstabe (a), (b) oder (c) der OGAW-Richtlinie einem geregelten Markt oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt wird und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Beim zugrunde liegenden Wert des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse,

Währungen oder Indizes, die in eine der besagten Kategorien fallen;

- b. Das derivative Instrument dient nur zur Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken, die mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbunden sind;
- c. Die Gegenparteien von OTC-Derivatgeschäften sind Institute, die einer aufsichtsrechtlichen Regulierung und Überwachung unterliegen und in die von der zuständigen Behörde des Geldmarktfonds zugelassenen Kategorien fallen.
- d. Die OTC-Derivate werden täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und können auf Initiative der Gesellschaft jederzeit zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder durch eine Glattstellungstransaktion ausgeglichen werden.

6. Zulässige Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für Geldmarktfonds zulässig, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Sie werden vorübergehend für höchstens sieben Werktage und nur zu Zwecken des Liquiditätsmanagements und nicht zu anderen als den unter dem nachfolgenden Buchstaben (c) genannten Anlagezwecken verwendet;
- b. Die Gegenpartei, die Vermögenswerte erhält, die vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts als Sicherheit übertragen wurden, darf diese Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung des Geldmarktfonds verkaufen, investieren, verpfänden oder auf andere Weise übertragen.
- c. Die Barmittel, die der Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhält, können:
- i. gemäß Artikel 50(1) Buchstabe (f) der Richtlinie 2009/65/EG als Einlage eingezahlt werden; oder
- ii. in die in Artikel 15(6) genannten Vermögenswerte investiert, aber nicht anderweitig gemäß Artikel 9 in zulässige Vermögenswerte investiert, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden.
- d. Die Barmittel, die der Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhält, übersteigen 10 % seines Vermögens nicht.
- e. Der Geldmarktfonds hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Werktagen zu kündigen.

7. Zulässige umgekehrte Pensionsgeschäfte

Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind für Geldmarktfonds zulässig, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Geldmarktfonds hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Werktagen zu kündigen.
- b. Der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte entspricht jederzeit mindestens dem Wert der ausbezahlten Barmittel.

Bei den Vermögenswerten, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhält, handelt es sich um Geldmarktinstrumente, die bestimmte Zulassungskriterien gemäß Artikel 10 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen:

- **Staat**

- Belgien
- Kanada
- Frankreich
- Deutschland
- Niederlande
- Schweden
- Schweiz
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Dänemark
- Norwegen
- Finnland

- **Zulässige supranationale Emittenten**

- Asian Development Bank
- Entwicklungsbank des Europarats
- Eurofima
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Europäische Investitionsbank
- Internationale Bank für Wiederaufbau & Entwicklung
- International Finance Corporation

Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhält, dürfen nicht verkauft, reinvestiert, verpfändet oder auf andere Weise übertragen werden.

Verbriefungen und ABCP werden von einem Geldmarktfonds nicht im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommen.

Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, müssen ausreichend diversifiziert sein und dürfen zu höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds auf einen bestimmten Emittenten konzentriert sein, es sei denn, diese Vermögenswerte liegen in Form von Geldmarktinstrumenten vor, die die Anforderungen von Artikel 17(7) der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Darüber hinaus müssen die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einem vom Kontrahenten unabhängigen Unternehmen ausgegeben worden sein, von dem erwartet wird, dass es keine hohe Korrelation mit der Leistungsfähigkeit des Kontrahenten aufweist.

Ein Geldmarktfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er den vollen Barmittelbetrag jederzeit entweder periodengerecht oder auf Mark-to-Market-Basis abrufen kann. Wenn die Barmittel auf Mark-to-Market-Basis jederzeit abrufbar sind, wird der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds herangezogen.

Ein Geldmarktfonds kann im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide Wertpapiere oder

Geldmarktinstrumente außer solchen empfangen, die die Anforderungen von Artikel 10 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Sie werden von der Europäischen Union, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität ausgegeben oder garantiert, sofern eine positive Bewertung vorliegt.
- b. Sie werden von einer Zentralbehörde oder einer Zentralbank eines Drittlandes ausgestellt oder garantiert, sofern eine positive Bewertung vorliegt.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß dem ersten Unterabsatz dieses Absatzes erhaltenen Vermögenswerte werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2015/2365 gegenüber den Geldmarktfondsanlegern offengelegt.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß dem ersten Unterabsatz erhaltenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen von Artikel 17(7) der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.

8. Zulässige Anteile an Geldmarktfonds

Ein Geldmarktfonds darf Einheiten oder Anteile eines anderen Geldmarktfonds („Ziel-Geldmarktfonds“) erwerben, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Gemäß seinen Fondsregeln und seiner Satzung dürfen insgesamt maximal 10 % des Vermögens des Ziel-Geldmarktfonds in Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden.
- b. Der Ziel-Geldmarktfonds hält keine Einheiten oder Anteile am erwerbenden Geldmarktfonds.

Ein Geldmarktfonds, dessen Einheiten oder Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds die Einheiten oder Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.

Ein Geldmarktfonds darf Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seines Vermögens in Einheiten oder Anteile eines einzelnen Geldmarktfonds investiert sind.

Ein Geldmarktfonds darf insgesamt höchstens 17,5 % seines Vermögens in Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.

Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds können für die Anlage eines Geldmarktfonds zulässig sein, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Ziel-Geldmarktfonds ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen.
- b. Wenn der Ziel-Geldmarktfonds direkt oder im Rahmen einer Beauftragung von demselben Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch gemeinsames Management, gemeinsame Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist es dem Verwalter des Ziel-Geldmarktfonds oder besagter anderer Gesellschaft untersagt, aufgrund der Investition des erwerbenden Geldmarktfonds in die Einheiten

oder Anteile des Ziel-Geldmarktfonds Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zu erheben;

- c. Wenn ein Geldmarktfonds 10 % oder mehr seines Vermögens in Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds investiert:
 - i. Der Prospekt dieses Geldmarktfonds enthält Angaben zum Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die dem Geldmarktfonds selbst und den anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, berechnet werden dürfen; und
 - ii. Im Jahresbericht ist der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, der dem Geldmarktfonds selbst und den anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, berechnet wird.

Ein Geldmarktfonds, bei dem es sich um einen gemäß Artikel 4(2) der Geldmarktfondsverordnung zugelassenen OGAW handelt, darf gemäß Artikel 55 oder 58 der OGAW-Richtlinie unter folgenden Bedingungen Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben:

- a. Der Geldmarktfonds wird ausschließlich über ein Arbeitnehmer-Sparprogramm vertrieben, das dem nationalen Recht unterliegt und dessen Anleger nur natürliche Personen sind;
- b. Das unter Buchstabe (a) genannte Arbeitnehmer-Sparprogramm gestattet Anlegern die Rückgabe ihrer Anlage nur zu restriktiven Rücknahmebedingungen, die im nationalen Recht festgelegt sind, gemäß denen Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen erfolgen können, die nicht mit der Marktentwicklung zusammenhängen.

Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Einheiten oder Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.

b. Anlagegrenzen

1. Anlagegrenzen (nur für Nicht-Geldmarktfonds)

1. Die Gesellschaft darf nicht
 - a. mehr als 10 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben werden;
 - b. mehr als 20 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
2. Das Kontrahentenrisiko der Gesellschaft bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eines der unter Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt a „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (f) aufgeführten Kreditinstitute handelt. In allen anderen Fällen liegt die Grenze bei 5 % des Nettovermögens.
3.
 - a. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, in die mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds investiert sind, darf 40 % des Werts dieses Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen, sowie für Transaktionen im

Zusammenhang mit OTC-Derivaten, die mit diesen Instituten durchgeführt werden;

- b. Ungeachtet der Einzelobergrenzen in den oben stehenden Punkten 1 und 2 darf die Gesellschaft Folgendes nicht miteinander kombinieren:
 - i. Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten;
 - ii. Einlagen bei einem einzigen Emittenten und/oder
 - iii. Risiken, die sich aus OTC-Derivatgeschäften ergeben, die mit einem einzigen Unternehmen getätigt werden und die mehr als 20 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds ausmachen.
- c. Die in Punkt 1 (a) oben genannte Obergrenze von 10 % kann auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d. Die in Punkt 1 (a) festgelegte Grenze von 10 % kann für Schuldverschreibungen, die unter die Definition von gedeckten Schuldverschreibungen in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU fallen, und für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegt, auf maximal 25 % erhöht werden. Insbesondere müssen die Beträge aus der Emission der vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anleihen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft nicht überschreiten.
- e. Die unter Punkt 3 (c) und (d) oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der unter Punkt 3 (a) festgelegten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- f. Die unter Punkt 1, 2 und 3 (a), (b), (c) und (d) oben genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Punkt 1, 2 und 3 (a), (b), (c) und (d) oben getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei

diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft nicht übersteigen.

4. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

5. Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds bis zu 20 % ihres Nettovermögens kumulativ in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

6.

a. In Abweichung von den vorstehenden Grenzen und unbeschadet der unter Punkt 9 unten genannten Obergrenzen betragen die unter Punkt 1 bis 5 oben genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten maximal 20 %, wenn mit der Anlagepolitik des Teilfonds das Ziel verfolgt wird, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- i. die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
- ii. der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- iii. der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

b. Die oben festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

7. Abweichend von den oben unter Punkt 1 bis 5 genannten Grenzen darf die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), von Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

8.

a. Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, die in „Teil III: Ergänzende Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt a „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (e) des Prospekts der Gesellschaft aufgelistet sind, sofern nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder sonstigen OGA

investiert werden. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds gegenüber Dritten findet Anwendung.

b. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds ausmachen. Wenn die Gesellschaft Anteile eines OGAW bzw. sonstigen OGA erworben hat, werden die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder sonstigen OGA im Hinblick auf die unter Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 oben genannten Obergrenzen nicht kumuliert.

c. Wenn die Gesellschaft in Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, an die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Verwaltungs- oder Kontrollgemeinschaft bzw. einer direkten oder indirekten hohen Beteiligung gebunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. andere Gesellschaft für die Investition der Gesellschaft in Anteile dieser anderen OGAW und/oder sonstigen OGA keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren berechnen.

9. Der Gesellschaft ist es bei keinem Teilfonds gestattet:

a. mit einem Stimmrecht verbundene Anteile zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

b. Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als:

- i. 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten,
- ii. 10 % der Anleihen ein und desselben Emittenten,
- iii. 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder sonstigen OGA;
- iv. 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben. Die in den Spiegelstrichen (ii, iii, iv) oben vorgesehenen Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Beschränkungen unter den oben stehenden Buchstaben a und b gelten nicht für:

- i. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- ii. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- iii. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- iv. von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft in einem Nicht-

Mitgliedstaat der Europäischen Union, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investiert, wenn eine solche Beteiligung nach dem Recht des Staates die einzige Möglichkeit darstellt, über die die Gesellschaft in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegen kann. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaats in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt b (außer Punkt 6 und 7) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Werden die in Abschnitt b festgelegten Grenzen überschritten, mit Ausnahme der unter Punkt 6, 7 und 9 genannten, gilt Artikel 49 des Gesetzes von 2010.

- v. Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft/en bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausüben.

10. In Bezug auf Transaktionen mit derivativen Produkten ist die Gesellschaft zur Einhaltung der in „Teil III: Ergänzende Informationen“, Kapitel IV „Techniken und Instrumente“ des Prospekts der Gesellschaft festgelegten Grenzen und Beschränkungen verpflichtet.

Die Gesellschaft muss die oben genannten Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die zum Vermögen ihrer Teilfonds gehören, nicht einhalten.

Überschreitet die Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten die vorgegebenen Grenzen, muss ihr vorrangiges Ziel bei den von ihr getätigten Verkäufen darin bestehen, dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber Abhilfe zu schaffen.

Für den Fall, dass ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der ein Teilfonds mit seinem Vermögen ausschließlich bei Ansprüchen der Anleger des betreffenden Teilfonds sowie der Gläubiger haftet, deren Forderung anlässlich der Gründung, des Geschäftsbetriebs oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung gemäß diesem Abschnitt B, mit Ausnahme der Punkte 7 und 9, als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die oben genannten Anlagegrenzen sind allgemein gültig, sofern in den Factsheets der Teilfonds keine strengeren Regeln vorgesehen sind.

Sollten strengere Regeln festgelegt sein, so müssen diese in dem letzten Monat vor der Liquidierung oder der Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen Teilfonds nicht mehr beachtet werden.

II. Anlagegrenzen (nur für Geldmarktfonds)

1. Diversifikation

Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr investieren als:

- a. 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten;

- b. 10 % seines Vermögens in Einlagen bei einem einzigen Kreditinstitut, es sei denn, der Bankensektor in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds seinen Sitz hat, ist so strukturiert, dass es nicht genügend geeignete Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist dem Geldmarktfonds wirtschaftlich sinnvoll nicht möglich, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen. In diesem Fall können bis zu 15 % seines Vermögens bei einem einzigen Kreditinstitut eingelegt werden.

Ein VNAV-Geldmarktfonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Geldmarktfonds bei einem der Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seines Vermögens investiert hat, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmacht.

Das Gesamtvolumen aller Engagements eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP darf 20 % des Vermögens dieses Geldmarktfonds nicht überschreiten, wobei bis zu 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht die Kriterien für STS-Verbriefungen und ABCP erfüllen.

Das Gesamtengagement eines Geldmarktfonds bei einer Gegenpartei, das aus OTC-Derivatgeschäften stammt, die die Bedingungen von Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen, darf 5 % des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

Der Gesamtbetrag der Barmittel, die einer bestimmten Gegenpartei eines Geldmarktfonds in umgekehrten Pensionsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, darf 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

Ein Geldmarktfonds darf folgende Anlagen nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei einer einzigen Stelle führen würde:

- a. Anlagen in von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP;
- b. Einlagen bei dieser Stelle;
- c. OTC-Finanzderivate, bei denen das Kontrahentenrisiko mit dieser Stelle verbunden ist.

Ist die Struktur des Finanzmarktes in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds seinen Sitz hat, so, dass es nicht genügend geeignete Finanzinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und ist es für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht vertretbar, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat einzusetzen, dürfen Geldmarktfonds die in Buchstabe (a) bis (c) genannten Arten von Anlagen so kombinieren, dass bis zu 20 % seines Vermögens bei einer einzigen Stelle investiert sind.

Die zuständige Behörde kann es dem Geldmarktfonds gestatten, bis zu 100 % ihres Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen

Finanzstabilisierungsfazilität, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren. Der erste Unterabsatz gilt nur, wenn alle der folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Der Geldmarktfonds hält Geldmarktinstrumente, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen eines Emittenten stammen.
- b. Die Anlagen des Geldmarktfonds in Geldmarktinstrumenten aus ein und derselben Emission sind auf 30 % des Nettoinventarwerts begrenzt.
- c. Der Geldmarktfonds verweist in seinen Fondsbestimmungen oder seiner Satzung ausdrücklich auf alle in Unterabsatz 1 genannten Regierungen, Institutionen oder Organisationen, die Geldmarktinstrumente, in die er mehr als 5 % seines Vermögens anzulegen beabsichtigt, einzeln oder gemeinsam begeben oder garantieren.
- d. Der Geldmarktfonds nimmt in seinen Prospekt und seine Werbeunterlagen einen deutlichen Hinweis auf die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung auf, in dem alle im ersten Unterabsatz genannten Regierungen, Institutionen oder Organisationen aufgeführt sind, die Geldmarktinstrumente, in die er mehr als 5 % seines Vermögens anzulegen beabsichtigt, einzeln oder gemeinsam begeben oder garantieren.

Ein Geldmarktfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anleihen eines einzelnen Kreditinstituts investieren, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Insbesondere sind Beträge aus der Emission besagter Anleihen nach dem Gesetz in Vermögenswerte zu investieren, die Ansprüche aus den Anleihen während der gesamten Laufzeit der Anleihen decken können und die im Falle des Zahlungsausfalls des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Bezahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.

Wenn ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Anleihen eines einzelnen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Werts des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

Ein Geldmarktfonds darf einschließlich etwaiger Investitionen in Vermögenswerte im Sinne von Absatz 8 oben höchstens 20 % seines Vermögens in Anleihen eines einzelnen Kreditinstituts anlegen, wenn die Anforderungen von Artikel 10(1) Buchstabe (f) oder Artikel 11(1) Buchstabe (c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind.

Wenn ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in die von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60 % des Vermögens des Geldmarktfonds einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte, auf die in Absatz 8 oben Bezug genommen wird, unter Beachtung der dort festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Unternehmen, die zum Zwecke des konsolidierten Abschlusses gemäß Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Absatz 1 bis 6 oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

2. Konzentration

Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr als 10 % der von einer einzigen Stelle begebenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP halten. Die oben in Absatz 1 genannte Grenze gilt nicht für den Bestand an Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen relevanten internationalen Finanzinstitut oder einer anderen relevanten internationalen Organisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.

3. Portfolio-Regeln für kurzfristige Geldmarktfonds

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss fortlaufend alle der folgenden Portfolioanforderungen erfüllen:

- a. das Portfolio weist eine WAM von nicht mehr als 60 Tagen auf;
- b. das Portfolio weist eine WAL von nicht mehr als 120 Tagen auf;
- c. Bei LVNAV-Geldmarktfonds und Public Debt CNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 10 % ihres Vermögens aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Werktag gekündigt werden können, oder aus Bargeld bestehen, das mit einer Frist von einem Werktag abgerufen werden kann. Ein LVNAV-Geldmarktfonds oder ein Public Debt CNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit täglicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 10 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert.
- d. Bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 7,5 % seines Vermögens aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Werktag gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von einem Werktag abgerufen werden kann. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit täglicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 7,5 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert. Grenze und Definition müssen im Prospekt offengelegt werden;

- e. Bei LVNAV-Geldmarktfonds und Public Debt CNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 30 % ihres Vermögens aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen gekündigt werden können, oder aus Bargeld bestehen, das mit einer Frist von fünf Werktagen abgerufen werden kann. Ein LVNAV-Geldmarktfonds oder ein Public Debt CNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit wöchentlicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 30 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert.
- f. Bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 15 % seines Vermögens aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von fünf Werktagen abgerufen werden kann. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit wöchentlicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 15 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert. Grenze und Definition müssen im Prospekt offengelegt werden;
- g. Für die Zwecke der bei Buchstabe (e) angeführten Berechnung können auch Vermögenswerte gemäß Artikel 17(7) der Geldmarktfondsverordnung, die hoch liquide sind, innerhalb eines Werktags zurückgezahlt und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Obergrenze von 17,5 % in das Vermögen eines LVNAV-Geldmarktfonds und eines Public Debt CNAV-Geldmarktfonds mit wöchentlicher Fälligkeit einbezogen werden;
- h. Für die Zwecke der bei Buchstabe (f) angeführten Berechnung können auch Geldmarktinstrumente und Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds bis zu 7,5 % in das wöchentlich fällige Vermögen eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf Werktagen zurückgenommen und abgewickelt werden können.

Für die Zwecke von Buchstabe (b) des ersten Unterabsatzes, stützt sich ein kurzfristiger Geldmarktfonds die Berechnung der WAL für Wertpapiere, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, auf die Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Rückzahlung der Instrumente. Für den Fall jedoch, dass eine Put-Option in ein Finanzinstrument eingebettet ist, kann ein kurzfristiger Geldmarktfonds die Laufzeitberechnung auf der Grundlage des Ausübungsdatums der Put-Option anstelle der Restlaufzeit durchführen, jedoch nur, wenn alle der folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sind: technisch im Prospekt offenzulegen:

- i. die Verkaufsoption kann vom kurzfristigen Geldmarktfonds zu ihrem Ausübungsdatum frei ausgeübt werden;
- ii. Der Ausübungspreis der Put-Option bleibt nahe am erwarteten Wert des Instruments am Ausübungstag;

- iii. Die Anlagestrategie des kurzfristigen Geldmarktteilfonds bedeutet, dass die Option mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ausübungsdatum ausgeübt wird.

Bei der Berechnung des WAL für Verbriefungen und ABCP kann ein kurzfristiger Geldmarktfonds die Fälligkeitsberechnung im Fall von Tilgungsinstrumenten stattdessen auf eine der folgenden Grundlagen stützen:

- i. das vertragliche Tilgungsprofil solcher Instrumente;
- ii. das Tilgungsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen sich die Zahlungsströme für die Rückzahlung solcher Instrumente ergeben;

Werden die hier genannten Grenzen aus Gründen überschritten, auf die ein Geldmarktfonds keinen Einfluss hat, oder die sich aus der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten ergeben, so hat dieser Geldmarktfonds vorrangig das Ziel, diese Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Inhaber von Einheiten oder der Anteilinhaber zu beheben.

VNAV-Geldmarktfonds, Public Debt CNAV-Geldmarktfonds und LVNAV-Geldmarktfonds können die Form eines kurzfristigen Geldmarktfonds haben.

4. Portfolioregeln für Standard-Geldmarktfonds

Ein Standard-Geldmarktfonds muss fortlaufend alle der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. das Portfolio weist jederzeit eine WAM von nicht mehr als sechs Monaten auf;
- b. das Portfolio weist jederzeit eine WAL von nicht mehr als 12 Tagen auf;
- c. mindestens 7,5 % seines Vermögens müssen aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Werktag gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von einem Werktag abgerufen werden kann. Ein Standard-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit täglicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 7,5 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert.
- d. mindestens 15 % seines Vermögens müssen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von fünf Werktagen abgerufen werden kann. Ein Standard-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit wöchentlicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 15 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert.
- e. Für die Zwecke der bei Buchstabe (d) angeführten Berechnung können auch Geldmarktinstrumente und Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds bis zu 7,5 % in das wöchentlich fällige Vermögen einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf Werktagen zurückgenommen und abgewickelt werden können.

Für die Zwecke von Buchstabe (b) stützt sich ein Standard-Geldmarktfonds die Berechnung der WAL für Wertpapiere, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, auf die Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Rückzahlung der Instrumente. Für den Fall jedoch, dass eine Put-Option in ein Finanzinstrument eingebettet ist, kann ein Standard-Geldmarktfonds die Laufzeitberechnung auf der Grundlage des Ausübungsdatums der Put-Option anstelle der Restlaufzeit durchführen, jedoch nur, wenn alle der folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sind: technisch im Prospekt offenzulegen;

- i. Die Put-Option kann vom Standard-Geldmarktfonds zum Ausübungszeitpunkt frei ausgeübt werden;
- ii. Der Ausübungspreis der Put-Option bleibt nahe am erwarteten Wert des Instruments am Ausübungstag;
- iii. Die Anlagestrategie des Standard-Geldmarktfonds impliziert eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Option zum Ausübungstag ausgeübt wird;

Bei der Berechnung des WAL für Verbriefungen und ABCP kann ein Standard-Geldmarktfonds die Fälligkeitsberechnung im Fall von Tilgungsinstrumenten, abweichend vom zweiten Unterabsatz, stattdessen auf eine der folgenden Grundlagen stützen:

- i. das vertragliche Tilgungsprofil solcher Instrumente;
- ii. das Tilgungsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen sich die Zahlungsströme für die Rückzahlung solcher Instrumente ergeben;

Werden die genannten Grenzen aus Gründen überschritten, auf die ein Standard-Geldmarktfonds keinen Einfluss hat, oder die sich aus der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten ergeben, so hat dieser Geldmarktfonds vorrangig das Ziel, diese Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Inhaber von Einheiten oder der Anteilinhaber zu beheben.

Ein Standard-Geldmarktfonds darf nicht die Form eines Public Debt CNAV-Geldmarktfonds oder eines LVNAV-Geldmarktfonds haben.

5. Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren zur Kreditrisiko-Bewertung eingeführt, anhand dessen das Kreditrisikoprofil der Teilfonds der Gesellschaft über ein Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität gemäß den Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung gesteuert werden kann.

Das Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität zielt in erster Linie darauf ab, sicherzustellen, dass die Kontrahenten, Emittenten und Merkmale des Instruments der Beteiligungen des Geldmarktfonds gemäß den Gesetzen und Vorschriften eine angemessene Kreditqualität aufweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die bei der internen Bewertung der Kreditqualität verwendeten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen.

Das interne Bewertungsverfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden. Die verwendeten Methoden werden von der

Verwaltungsgesellschaft anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität folgenden allgemeinen Grundsätzen entspricht:

- a. Es ist ein wirksames Verfahren zu schaffen, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
- b. Es wurden angemessene Maßnahmen eingeführt und angewendet, um sicherzustellen, dass bei der internen Bewertung der Kreditqualität eine eingehende Analyse der verfügbaren maßgeblichen Informationen zugrunde gelegt und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;
- c. das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität wird fortlaufend überwacht, und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft;
- d. Obwohl kein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings erfolgen darf, führt die Verwaltungsgesellschaft eine neue Bewertung der Kreditqualität für Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP durch, wenn eine wesentliche Veränderung Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Instruments haben kann.
- e. die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität sind von der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf zu überprüfen, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind, und die Überprüfung wird der für die Verwaltungsgesellschaft zuständigen Behörde übermittelt. Erlangt die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis von Fehlern in den Methoden zur Bewertung der Kreditqualität oder deren Anwendung, so behebt sie diese Fehler umgehend;
- f. werden die bei dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen geändert, so hat die Verwaltungsgesellschaft alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich zu überprüfen.

6. Interne Bewertung der Kreditqualität

In Übereinstimmung mit der Geldmarktfondsverordnung hat die Verwaltungsgesellschaft ein vorsichtiges internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität (das „Verfahren“) eingeführt und umgesetzt und wendet es konsequent an.

Das Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität zielt in erster Linie darauf ab, sicherzustellen, dass die Kontrahenten/Emittenten/Emissionen der Positionen des Geldmarktfonds gemäß dem Prospekt und den Vorschriften eine angemessene Kreditqualität aufweisen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft der Luxemburger Fondspalette von Goldman Sachs Asset Management B.V. ist Eigentümer dieses Verfahrens.

Die internen Verfahren zur Überprüfung der Kreditqualität werden von der Verwaltungsgesellschaft laufend überwacht.

Da sich die Bedeutung und Verfügbarkeit der verschiedenen Kriterien im Laufe der Zeit ändern kann, sind unsere internen Verfahren zur Überprüfung der Kreditqualität darauf

ausgelegt, sich an Veränderungen der relativen Bedeutung der verwendeten Kriterien anzupassen.

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Anlage oder ein Emittent eine hohe Qualität aufweist, wird im Prozess die Beurteilung mindestens folgender Faktoren berücksichtigt und dokumentiert:

- a. die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments;
- b. qualitative Kriterien des Emittenten des Instruments, auch im Lichte der makroökonomischen Lage und der Finanzmarktsituation;
- c. der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;
- d. die Anlageklasse des Instruments;
- e. die Art des Emittenten, wobei mindestens zwischen den folgenden Arten von Emittenten unterschieden wird: Nationale, regionale oder lokale Körperschaften, Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen;
- f. bei strukturierten Finanzinstrumenten das inhärente Betriebs- und Kontrahentenrisiko des strukturierten Finanzinstruments und, im Falle eines Engagements in Verbriefungen, das Kreditrisiko des Emittenten, die Struktur der Verbriefung und das Kreditrisiko zugrunde liegenden Vermögenswerte; und
- g. das Liquiditätsprofil des Instruments.

Unter der Voraussetzung, dass eine bestimmte Anlage oder ein Emittent eine hohe Qualität aufweist, kann sie bzw. er ein Rating haben oder nicht geratet sein. Eine Anlage oder ein Emittent weist eine hohe Qualität aus, wenn sie bzw. er eine günstige Bonitätsbewertung erhalten hat. Wenn ein Teilfonds ein Wertpapier hält, das durch ein Bürgschafts- oder Forderungsmerkmal abgesichert ist, kann sich die Verwaltungsgesellschaft bei der Bestimmung der Kreditqualität der Anlage auf die Kreditqualität des Bürgschafts- oder Forderungsmerkmals berufen.

Die Prüfung der Kreditqualität umfasst eine Analyse sowohl auf Emittentenebene als auch auf übergeordneter Ebene, eine Analyse der aktuellen Abschlüsse, der relevanten Kreditratings, der Produktmerkmale, von Länder- und Sektorkennzahlen und jeglicher Beobachtungslisten auf Branchen- oder aufsichtsrechtlicher Ebene.

Für die Zwecke von Absatz (a) erfolgt die Ermittlung unter Berücksichtigung relevanter kurz- und langfristiger Kreditratings, des langfristigen Verlaufs und der langfristigen Aussichten von Muttergesellschaften, mitwirkenden und verbundene Unternehmen (einschließlich jeglicher strukturellen Bürgen des Instruments), des Gesamtschuldendienstdeckungsgrads, der Liquidität des Emittenten, des Emissionsvolumens sowie der Häufigkeit der Veröffentlichung und Prüfung der aktuellen Abschlüsse.

Für die Zwecke von Absatz (b) erfolgt die Ermittlung unter Berücksichtigung von Marktindikatoren, einschließlich Zinsausblick, relevanten Gesetzgebungsvorhaben, dem politischen Umfeld und relevanter sektorspezifischer Faktoren. Zu den Kennzahlen für den Finanzmarkt zählen Kreditspreads, Laufzeitenspreads, die Emissionsaktivität am Primärmarkt und die in Bezug auf die Muttergesellschaft oder das Instrument notierte Credit Default Swaps.

c. Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Bürgschaften

1. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen. Abweichend von dieser Vorschrift kann die Gesellschaft einen Kredit in Höhe von 10 % ihres Nettovermögens aufnehmen, wenn es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt.
2. Die Gesellschaft kann jedoch über ein Back-to-Back-Darlehen Fremdwährungen für die einzelnen Teilfonds erwerben.
3. Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt a „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (e) (f) und (g) genannten Finanzinstrumenten vornehmen.
4. Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte Bürgschaften übernehmen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die betreffenden Organismen übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt a „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (e), (g) und (h) genannte und noch nicht vollständig eingezahlte Finanzinstrumente erwerben.

IV. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

a. Allgemeine Vorschriften

1. Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios und/oder zum Schutz des Vermögens und der Verpflichtungen kann die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager veranlassen, dass von den Teilfonds Techniken und Instrumente eingesetzt werden, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.
 - a. Bei Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten darf das mit den Basiswerten verbundene Gesamtrisiko die im obigen Abschnitt „Anlagegrenzen“ genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt b „Anlagegrenzen“, Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.
 - b. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, muss es bei der Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Bestimmungen berücksichtigt werden.
2. Die Risiken werden unter Berücksichtigung der im Gesetz von 2010 und in den damit verbundenen Verordnungen oder Rundschreiben der CSSF aufgeführten Richtlinien berechnet. Das Gesamtrisiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten kann anhand der Value-at-Risk-Methode („VaR“-Methode) oder des Commitment-Ansatzes berechnet werden. Die zur Berechnung des Gesamtrisikos in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten verwendete Methode ist im Factsheet des betreffenden Teilfonds angegeben.
3. Die Durchführung von Transaktionen in Verbindung mit derivativen Instrumenten oder sonstigen Techniken und Finanzinstrumenten darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager von den im vorliegenden Prospekt dargelegten Anlagezielen der Teilfonds abweicht.

Die Anteilinhaber werden darüber informiert, dass gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 Angaben über die Arten von Vermögenswerten, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können, sowie über den Anteil der Vermögenswerte, der höchstens und voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, in der diesem Prospekt als Anhang I beigefügten Tabelle offengelegt sind.

b. Beschränkungen hinsichtlich STF (einschl. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) und Total Return Swaps

Zum Zwecke der Generierung von zusätzlichen Erträgen durch Erhöhung der Gesamtperformance der Teilfonds kann die Gesellschaft im Hinblick auf die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds SFT eingehen, sofern die entsprechenden Transaktionen den geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen, darunter das CSSF-Rundschreiben 08/356 und das CSSF-Rundschreiben 14/592 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verleihen die Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage nach Wertpapierleihgeschäften. Diese Nachfrage variiert je nach Kontrahent, Anlageklasse und Markt, abhängig von Faktoren wie Liquidität, Absicherungsstrategien und Abrechnungseffizienz. Diese Faktoren ändern sich im Laufe der Zeit, bedingt durch die allgemeine Marktdynamik (z. B. Geldpolitik) und Änderungen der Anlage- und Handelsstrategien von Kontrahenten oder den Teilfonds. Daher können die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) je nach Anlageklasse und Teilfonds variieren.

Geht ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein, so ist sicherzustellen, dass der verliehene Barbetrag oder ein verliehenes bzw. verkauftes Wertpapier jederzeit uneingeschränkt zurückgefordert werden kann und dass jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft und/oder Pensionsgeschäft aufgelöst werden kann. Weiterhin ist sicherzustellen, dass der Umfang der Transaktionen auf einem Niveau gehalten wird, das es dem Teilfonds ermöglicht, jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilinhabern zu erfüllen. Außerdem darf der Einsatz von SFTs nicht zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds oder zu beträchtlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu dem im Factsheet des Teilfonds angegebenen Risikoprofil führen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht das Programm und Goldman Sachs International Bank ist zur Wertpapierleihstelle der Gesellschaft ernannt. Goldman Sachs International Bank ist mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden. Die im vorstehenden Satz genannten Unternehmen sind nicht mit der Verwahrstelle verbunden.

Jeder Teilfonds darf die Wertpapiere in seinem Portfolio an einen Leihnehmer/Käufer (den „Kontrahenten“) verleihen/verkaufen, entweder direkt oder über ein standardisiertes Leihsystem, das von einer anerkannten Clearingstelle eingerichtet wurde, oder über ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut eingerichtet wurde, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Der Kontrahent von SFTs und Total

Return Swaps muss eine hohe Qualität aufweisen, die Anforderungen an eine „finanzielle Gegenpartei“ gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 erfüllen (d. h., der Kontrahent muss mindestens ein Investment-Grade-Rating von Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's aufweisen, als Aktiengesellschaft organisiert sein, und der eingetragene Sitz der Muttergesellschaft muss sich in einem OECD-Staat befinden) und aufsichtsrechtlichen Kontrollbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als mit denen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden. Handelt das vorerwähnte Finanzinstitut auf eigene Rechnung, ist es bei dem Wertpapierleihgeschäft und Total Return Swaps als Kontrahent anzusehen. Weitere Informationen zu dem/den Kontrahent(en) sind im Jahresbericht enthalten, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden kann.

Zur Klarstellung: Die als Geldmarktfonds qualifizierten Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

100 % der Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren, die vollständig durch die feste Servicegebühr gedeckt sind, an den teilnehmenden Teilfonds zurückgezahlt. Die durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhobenen Betriebskosten/-gebühren haben keine wesentliche Auswirkung (d. h. weniger als 1 %) auf die feste Servicegebühr des teilnehmenden Teilfonds.

Ähnlich wie bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden 100 % der Erträge aus Total Return Swaps an den teilnehmenden Teilfonds zurückgezahlt.

Die im Zusammenhang mit den Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps verwendeten Wertpapiere werden von der Verwahrstelle und ihrem Depotbanknetzwerk verwahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Wertpapierleihstelle, die Fondsmanager, die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle können im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds geraten, wenn sie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen, wie z. B.:

- Die Verwahrstelle oder die Wertpapierleihstelle sind möglicherweise bestrebt, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu senken oder bestimmte Wertpapiere zu verleihen, um für sich selbst und/oder ihre verbundenen Unternehmen zusätzliche risikobereinigte Erträge zu erzielen, oder
- Die Verwahrstelle oder die Wertpapierleihstelle haben möglicherweise einen Anreiz, Kunden Darlehen zuzuweisen, die der Firma höhere Erträge bieten würden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Wertpapierleihstelle, die Fondsmanager, die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle werden bei der Durchführung von Transaktionen, bei denen Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte auftreten können, ihre jeweiligen Pflichten gegenüber dem Fonds und den Anteilinhabern berücksichtigen. Falls ein solcher Konflikt entsteht, unternimmt jede dieser Personen alle angemessenen Anstrengungen oder wird hierzu vom Fonds aufgefordert, alle solchen Interessenkonflikte fair zu lösen (in

Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) und zu gewährleisten, dass der Fonds und seine Anteilinhaber fair behandelt werden.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts wurden potenzielle Interessenkonflikte mit Kontrahenten untersucht und von der Verwaltungsgesellschaft ausgeschlossen.

Die Teilfonds gehen derzeit weder Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte noch Wertpapierleihgeschäfte ein. Darüber hinaus wird dieser Verkaufsprospekt so bald wie möglich geändert, falls der Teilfonds eine der vorgenannten Aktivitäten aufnimmt.

c. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte (einschließlich Total Return Swaps) und SFT (einschließlich Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften)

Um das durch den Einsatz von OTC-Derivategeschäften und SFT entstehende Kontrahentenrisiko zu verringern, können mit dem Kontrahenten Garantien („Sicherheiten“) vereinbart werden. Der Besicherungsprozess entspricht den geltenden Gesetzen und Verordnungen, darunter das CSSF-Rundschreiben 08/356 und das CSSF-Rundschreiben 14/592 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft muss die Bewertung der gestellten Sicherheiten täglich überprüfen, wobei ein Austausch (einschl. Schwankungsmargen) auf Basis der Häufigkeit der NIW-Berechnung erfolgt. Zu beachten ist, dass zwischen dem Engagement in Derivaten und dem Erhalt bzw. der Stellung von Sicherheiten in Bezug auf das betreffende Engagement eine betriebsbedingte Verzögerung von bis zu zwei Geschäftstagen liegt.

Sicherheiten müssen in folgender Form geleistet werden:

1. flüssige Mittel, wozu neben Barmitteln und kurzfristigen Bankzertifikaten auch Geldmarktinstrumente gehören
2. Anleihen, die von einem Land mit hoher Bonität begeben oder garantiert werden;
3. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
4. Anteile, die an einem geregelten Markt eines Landes mit hoher Bonität zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass er seinen Anspruch auf die Sicherheit im Falle eines Ereignisses, das deren Erfüllung erfordert, geltend machen kann. Daher muss die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts verfügbar sein, und zwar auf eine Weise, die dem Teilfonds die unverzügliche Aneignung oder Realisierung der als Sicherheit gegebenen Vermögenswerte ermöglicht, wenn der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass die im Rahmen von OTC-Derivategeschäften und SFTs erhaltenen Sicherheiten die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Als Sicherheiten erhaltene Vermögenswerte werden zum Marktpreis bewertet. Um das Risiko zu minimieren,

dass der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Sicherheit geringer ist als das Engagement im Kontrahenten, wird auf im Rahmen von (i) OTC-Derivaten und (ii) SFTs erhaltene Sicherheiten eine umsichtige Haircut-Politik angewendet. Ein „Haircut“ ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem die Wertschwankungen der Sicherheit zwischen zwei Margin Calls oder während des für eine Liquidation einer Sicherheit erforderlichen Zeitraums ausgeglichen werden soll. Darin enthalten sind ein Liquiditäts- und ein Bonitätselement hinsichtlich der Restlaufzeit bzw. des Ratings des Wertpapiers. Die Haircut-Politik berücksichtigt die Merkmale der betreffenden Anlageklasse, inklusive der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Kursvolatilität der Sicherheit und potenzieller Währungsinkongruenzen. Haircuts, die auf Barmittel, qualitativ hochwertige Staatsanleihen und Unternehmensanleihen angewendet werden, liegen in der Regel zwischen 0 und 15 %, und Haircuts, die auf Aktien angewendet werden, zwischen 10 und 20 %. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen können unterschiedliche Haircuts angewandt werden. Vorbehaltlich der Rahmenvereinbarungen mit dem betreffenden Kontrahenten, die sich auf Mindesttransferbeträge erstrecken können, ist beabsichtigt, dass sämtliche erhaltene Sicherheiten über einen Wert verfügen, der, angepasst gemäß der Haircut-Politik, je nach Sachlage dem betreffenden Kontrahentenrisiko entspricht oder darüber liegt.

2. Erhaltene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein (z. B. erstklassige Staatsanleihen oder liquide Mittel), sodass sie umgehend zu einem Preis verkauft werden können, der nahe ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt.

3. Erhaltene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle der Gesellschaft oder von einer Unterverwahrstelle der Gesellschaft gehalten, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle der Gesellschaft die Verwahrung der Sicherheiten an diese Unterverwahrstelle delegiert hat und die Verwahrstelle haftbar bleibt, falls die Unterverwahrstelle die Sicherheiten verliert.

4. Erhaltene Sicherheiten müssen die im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Diversifizierungsanforderungen erfüllen. Während der Laufzeit der Vereinbarung dürfen die unbaren Sicherheiten nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. In Form von liquiden Mitteln erhaltene Sicherheiten können entsprechend den Regeln zur Diversifizierung, die in Art. 43 (e) des erwähnten CSSF-Rundschreibens näher beschrieben werden, ausschließlich in zulässige risikofreie Vermögenswerte reinvestiert werden, vorwiegend in kurzfristige Geldmarktfonds (im Sinne der Richtlinien über eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds) und Tagesgeldeinlagen bei Rechtssubjekten gemäß Artikel 50 (f) der OGAW-Richtlinie; sowie ergänzend in hochwertige Staatsanleihen.

Weitere Informationen über die von den einzelnen Teilfonds erhaltenen Sicherheiten finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist.

Zur Klarstellung: Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für Geldmarktfonds, sofern sie nicht mit den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung unvereinbar sind.

V. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

a. Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft

Goldman Sachs Asset Management B.V. wurde von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Verordnung zur benannten Verwaltungsgesellschaft bestellt, deren Aufgabe unter anderem das Tagesgeschäft der Gesellschaft und die kollektive Verwaltung der Portfolios und des Vermögens der Gesellschaft umfasst.

Goldman Sachs Asset Management B.V. ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach niederländischem Recht gegründet wurde. Goldman Sachs Asset Management B.V. hat ihren Sitz in Den Haag, Niederlande, unter der folgenden Adresse: Prinses Beatrixlaan 35, 2595AK, Den Haag. Das Unternehmen ist unter der Nummer 27132220 im niederländischen Handelsregister eingetragen.

Alle Anteile an Goldman Sachs Asset Management B.V. werden von Goldman Sachs Asset Management International Holdings B.V. gehalten. Goldman Sachs Asset Management B.V. ist Teil der Goldman Sachs Group, Inc. Die Goldman Sachs Group Inc ist an der NY Stock Exchange notiert und eine Bankholdinggesellschaft nach US-Recht. Goldman Sachs ist ein globales Finanzinstitut und bietet über eine Vielzahl von branchenführenden Unternehmen und Tochtergesellschaften integrierte Finanzdienstleistungen für Einzelpersonen, Unternehmen und Institutionen an.

Zum 8. Juni 2015 belief sich das voll eingezahlte Gesellschaftskapital auf 193.385 EUR. Alle Anteile sind vollständig einbezahlt.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

Martijn Canisius
Co Chief Executive Officer

Gerald Cartigny
Co Chief Executive Officer

Edith Siemann
Chief Investment Officer

Bob van Overbeek
Chief Operations Officer

Patrick den Besten
Chief Risk Officer

Für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Prospekt haben die Vorstände der Verwaltungsgesellschaft ihre Domizilierung unter der Adresse von Goldman Sachs Asset Management B.V. gewählt

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Beauftragten für Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung bestellt.

Der Gesellschaftszweck der Goldman Sachs Asset Management B.V. beinhaltet das Portfoliomanagement für Dritte, einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Alternative Investmentfonds (AIF).

Goldman Sachs Asset Management B.V. ist in den Niederlanden von der Autoriteit Financiële Markten (der „AFM“) als Verwalter von alternativen Investmentfonds und als Verwaltungsgesellschaft von OGAW zugelassen. Darüber hinaus ist Goldman Sachs Asset Management B.V. von der AFM ermächtigt worden, diskretionäres

Portfoliomanagement durchzuführen, Anlageberatung zu erteilen und Aufträge für Finanzinstrumente entgegenzunehmen und zu übermitteln. Goldman Sachs Asset Management B.V. fungiert im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit der OGAW-Richtlinie grenzübergreifend als benannte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft.

Im Zusammenhang mit der Ausübung der Stimmrechte hat die Verwaltungsgesellschaft eine besondere Abstimmungspolitik beschlossen, die kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefordert oder unter der Website <https://am.gs.com> abgerufen werden kann.

Gemäß den derzeit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft und im Rahmen der weitergehenden Angaben im Prospekt ermächtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise an andere, von ihr als geeignet erachtete Gesellschaften zu delegieren. Dies geschieht jedoch unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft weiterhin für das Tun und Unterlassen dieser Beauftragten haftet, die mit der Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen in Zusammenhang stehen - und zwar so, als sei die Verwaltungsgesellschaft deren Urheber.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie mit Einzelheiten zu den allgemeinen Vergütungsgrundsätzen, zur Governance sowie zur Vergütung von Mitarbeitern und relevanten quantitativen Informationen eingeführt, die auf Anfrage kostenlos im Büro der Verwaltungsgesellschaft erhältlich oder auf folgender Webseite einzusehen sind: <https://am.gs.com>.

Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungsrichtlinie muss die Verwaltungsgesellschaft die geltenden Anforderungen des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht, Wft) und unter anderem die folgenden Grundsätze einhalten:

1. Die Vergütungsrichtlinie und -praxis entsprechen einem soliden und effektiven Risikomanagement und fördern keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW unvereinbar ist.
2. Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und dem von ihr verwalteten OGAW sowie den Anlegern dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
3. für die Bewertung der Performance wird ein mehrjähriger und für die Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrunde gelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Performance und Anlagerisiken des OGAW basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist; und
4. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten.

Die Vergütungsrichtlinie kann aufgrund aufsichtsrechtlicher Entwicklungen im Bereich der Vergütung angepasst werden.

Die folgenden Informationen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft einsehbar: <https://am.gs.com>:

- a. eine Fotokopie der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft;
- b. die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- c. die Satzung der Verwahrstelle;
- d. Handelsregistrauszüge für die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft und die Verwahrstelle;
- e. der Jahresabschluss und der Lagebericht der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft (einschließlich der Teilfonds) sowie die begleitenden Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers;
- f. Halbjahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft (einschließlich der Teilfonds);
- g. Fotokopie des Verwahrstellenvertrags;
- h. Fotokopie der Feststellungen des Abschlussprüfers, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle die Anforderungen an die Eigenmittel erfüllen;
- i. monatlich die monatliche Übersicht über (i) den Wert der Anlagen der einzelnen Teilfonds, (ii) die Zusammensetzung der Anlagen; (iii) die Gesamtzahl der ausgegebenen und ausstehenden Anteile je Teilfonds und Anteilsklasse und (iv) der letzte Nettoinventarwert der Anteile jeder Anteilsklasse und der Tag, an dem dieser bestimmt wurde;
- j. der Prospekt, die Nachträge dazu und die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für Anleger;
- k. Vorschlag zur Änderung der für die Gesellschaft oder einen Teilfonds geltenden Bedingungen und deren Abweichung, falls die Änderung von dem veröffentlichten Vorschlag abweicht;
- l. Einberufung zu einer Versammlung der Anteilinhaber.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft bei der AFM einen Antrag auf Entzug ihrer Zulassung stellt, wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber hiervon informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt zum Selbstkostenpreis eine Kopie der unter Punkt i. genannten Informationen sowie der Informationen bereit, die die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle gemäß geltendem Recht beim Handelsregister einreichen müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Satzung der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt das diesem Prospekt beigefügte Registrierungsformular auf ihrer Website zur Verfügung. Eine Kopie des Registrierungsformulars ist kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Änderungen und Ergänzungen des Registrierungsformulars bedürfen der Genehmigung der AFM.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit luxemburgische OGAW und AIF, die als Common Funds (FCP) strukturiert sind, Investmentgesellschaften mit variablem Anteilskapital (SICAV) sowie niederländische OGAW und AIF, die als börsengehandelte Unternehmen mit

beschränkter Haftung (NV) und variablem Kapital und als Fonds für gemeinsame Anlagen strukturiert sind (fondsen voor gemene rekening).

Eine aktuelle Liste der verwalteten Investmentfonds ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Diese können an professionelle und/oder nicht professionelle Anleger vertrieben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die als Verwalter des OGAW oder AIF fungiert, handelt im besten Interesse der OGAW und AIF bzw. der Anleger darin und des gesamten Marktes.

Die Verwaltungsgesellschaft sollte sich bei der Bewertung der Qualität der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht ausschließlich oder systematisch auf von Ratingagenturen abgegebene Ratings verlassen. Daher verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein internes Ratingsystem, mit dem sie die von den Ratingagenturen abgegebenen Ratings überprüfen und/oder eigene Bewertungen abgeben kann.

b. Verwaltungsgebühr/Feste Servicegebühr

1. Gemäß den Bestimmungen zur Ernennung der Verwaltungsgesellschaft durch die Gesellschaft zahlt diese der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet wird, wie in den Factsheets der einzelnen Teilfonds angegeben. Diese Gebühr ist monatlich rückwirkend zahlbar.

2. Wie oben in Teil I, „Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“, Kapitel IV „Kosten, Provisionen und Besteuerung“, Abschnitt a „Kosten zu Lasten der Gesellschaft“ angegeben, wurde eine feste Servicegebühr eingeführt.

VI. BESTELLUNG VON (SUB-)FONDSMANAGERN, DIE GOLDMAN SACHS ANGEHÖREN

Um die Effizienz zu steigern, die Sachkenntnis der verbundenen Parteien, die Teil von Goldman Sachs als Gruppe sind, in bestimmten Märkten oder Anlagebereichen in vollem Umfang zu nutzen und Zugang zu ihren globalen Handelskapazitäten zu erlangen, kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten die Portfoliomanagementaktivitäten der verschiedenen Teilfonds an verbundene Parteien, wie im Abschnitt „Kurzüberblick über die Gesellschaft/verbundene Fondsmanager“ im Prospekt aufgeführt, delegieren, wobei ihr jedoch weiterhin die Verantwortung, Kontrolle und Koordination obliegt.

Die verbundenen Fondsmanager sind Teil von The Goldman Sachs Group, Inc., einer Bankholdinggesellschaft, und bilden zusammen mit Goldman Sachs & Co. LLC, GSAM LP und ihren verbundenen Unternehmen eine der ältesten und größten Investmentbanken und Wertpapierfirmen der Welt. Goldman Sachs wurde 1869 gegründet und verfügt derzeit über mehr als 30 Niederlassungen weltweit.

Sollte GSAMI zum verbundenen Fondsmanager im Namen der Gesellschaft bestellt werden, wird GSAMI ihrerseits eines oder mehrere seiner verbundenen Unternehmen als Sub-Fondsmanager, wie im Abschnitt „Kurzüberblick über die Gesellschaft/verbundene Sub-Fondsmanager“ im Prospekt aufgeführt, auswählen und bestellen, wobei die geltenden Gesetze einzuhalten sind. Auf diese Weise kann

GSAMI bei der Auswahl und Verwaltung von Anlagen für das Portfolio des betreffenden Teilfonds auf die Kompetenzen dieser ausgewählten verbundenen Sub-Fondsmanager für Anlageverwaltung, Research und Anlagen zurückgreifen. GSAMI ist berechtigt, alle im Abschnitt „Kurzüberblick über die Gesellschaft/verbundene Sub-Fondsmanager“ im Prospekt aufgeführten verbundenen Unternehmen als Beauftragte zu bestellen, unter der Voraussetzung, dass die Haftung von GSAMI gegenüber der Gesellschaft und dem Teilfonds für alle auf diese Weise übertragenen Angelegenheiten von der Delegation nicht berührt wird. Die an einen solchen Beauftragten zu zahlenden Gebühren werden nicht aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds gezahlt, sondern von GSAMI aus der Verwaltungsgebühr und (ggf.) der Performancegebühr, wobei die Höhe von Zeit zu Zeit zwischen GSAMI und dem Beauftragten vereinbart wird.

GSAMI wird von der FCA reguliert und ist ein gemäß dem Advisers Act registrierter Anlageberater. GSAMI ist aktuell für eine breite Palette von Kunden tätig, darunter Investmentfonds, private und öffentliche Pensionsfonds, staatliche Einrichtungen, Stiftungen, Banken, Versicherungsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Privatanleger und Familiengruppen. GSAMI und seine verbundenen Beratungsunternehmen beschäftigen in Finanzzentren weltweit über 1.000 Anlageverwaltungsexperten.

GSAMI sowie die von ihr ernannten verbundenen Sub-Fondsmanager sind für die Zwecke der Portfolioverwaltungstätigkeiten in einem Drittland (d. h. außerhalb der Europäischen Union) ansässig. Sowohl GSAMI als auch die von ihr bestellten (künftigen) verbundenen Sub-Fondsmanager unterliegen nicht der MiFID II-Verordnung, sondern den lokalen Gesetzen und Marktpraktiken, die die Finanzierung von externem Research in ihrem eigenen Land regeln. In diesem Fall dürfen die Kosten für externes Research, wie im Abschnitt „Sonstige Gebühren“ von Teil I des Prospekts beschrieben, aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt werden. Im Einklang mit den Best Execution-Richtlinien von GSAMI und den verbundenen Sub-Fondsmanagern sind die Kosten für externes Research, die von den Teilfonds getragen werden, soweit möglich und im besten Interesse der Anteilshaber auf das begrenzt, was für die Verwaltung der Teilfonds erforderlich ist.

Eine Liste der derzeit verbundenen (Sub-) Fondsmanager, die im Namen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds ausgewählt und bestellt werden, einschließlich eines Überblicks über die von den jeweiligen verbundenen (Sub-) Fondsmanagern durchzuführenden Portfolioverwaltungstätigkeiten, ist auf der Website <https://am.gs.com> erhältlich.

VII. VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE, ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE

a. Verwahrstelle

Die Gesellschaft bestellte Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. als Verwahrstelle ihrer

Vermögenswerte (die „Verwahrstelle“) gemäß den Bedingungen eines Verwahrstellenvertrags in der jeweils gültigen Fassung (der „Verwahrstellenvertrag“). Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist im Luxemburger Handels- und Firmenregister (RCS) unter der Nummer B29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 nach luxemburgischem Recht gegründet. Sie ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zur Führung von Bankgeschäften zugelassen. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine als Kommanditgesellschaft auf Aktien und nach luxemburger Recht organisierte Bank mit eingetragenem Sitz in 80 Route d'Esch, L-1470 Luxemburg.

BBH hat geeignete Corporate Governance etabliert und wendet eine detaillierte Unternehmenspolitik an, die von allen Geschäftsbereichen Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften fordert. Die Governancestruktur und -verfahren von BBH werden vom Vorstand, vom Leitungsausschuss (einschließlich des bevollmächtigten Managements) sowie von den Funktionen interne Compliance, Innenrevision und Risikomanagement definiert und überwacht.

BBH unternimmt alle zumutbaren Schritte zur Identifizierung und Reduzierung potenzieller Interessenkonflikte. Diese Schritte beinhalten die Einführung von Verfahren für Interessenkonflikte, die dem Umfang, der Komplexität und Art der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Dieses Verfahren identifiziert die Umstände, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben können, und beinhaltet die zu befolgenden Verfahren und Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Da BBH auch als Hauptverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle für die Gesellschaft tätig ist, sorgte BBH für die Einführung und Anwendung angemessener Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten, die durch die Erbringung von Dienstleistungen als Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle und Hauptverwaltungsstelle für die Gesellschaft entstehen können.

BBH hat eine geeignete Trennung der Tätigkeiten zwischen der Depotstelle und den administrativen Dienstleistungen einschließlich Eskalationsverfahren und Governance eingerichtet. Zu diesem Zweck ist Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktionell von den Servicebereichen der Verwaltungs- und Registerstellen getrennt.

Gemäß der Politik von BBH zum Umgang mit Interessenkonflikten müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte mit internen oder externen Parteien unverzüglich offengelegt, zum oberen Management eskaliert, registriert, behoben und/oder verhindert werden. Wenn ein Interessenkonflikt nicht verhindert werden kann, muss BBH wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen treffen und beibehalten, um alle angemessenen Schritte zur ordnungsgemäßen (i) Meldung von Interessenkonflikten an die Gesellschaft sowie (ii) Verwaltung und Überwachung dieser Konflikte zu ergreifen.

BBH gewährleistet, dass alle Mitarbeiter Informationen, Schulungen und Beratung zu anwendbaren Richtlinien und Verfahren für Interessenkonflikte erhalten und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt werden, um Probleme zu verhindern.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Funktionen und Aufgaben als Verwahrstelle eines Fonds gemäß dem Depotvertrag und der OGAW-Richtlinie und anwendbarer Luxemburger Gesetze, Regeln und Verordnungen (das „Gesetz“) bezüglich (i) der Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die in Verwahrung zu halten sind, und der Überwachung anderer Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in Verwahrung gehalten werden (können), (ii) der Überwachung des Cashflow der Gesellschaft und (iii) der folgenden Kontrollaufgaben:

- i. Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung der Anteile gemäß der Satzung der Gesellschaft und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften erfolgt
- ii. sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß der Satzung und dem Gesetz berechnet wird;
- iii. sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- iv. sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung und dem Gesetz verwendet werden; und
- v. Gewährleistung, dass die Anweisungen von der Gesellschaft nicht gegen die Satzung und das Gesetz verstoßen.

Die Depotbank verwahrt alle Finanzinstrumente, die ihr physisch übergeben werden können, sowie alle Finanzinstrumente der Gesellschaft, die:

- registriert oder auf einem Konto direkt oder indirekt im Namen der Verwahrstelle gehalten werden können;
- nur direkt beim Emittenten selbst oder bei dessen Erfüllungsgehilfen im Namen der Verwahrstelle registriert sind;
- von einem Dritten gehalten werden, an den die Verwahrungsfunktionen delegiert wurden.

Die Verwahrstelle gewährleistet, dass das Verwahrungsrisiko ordnungsgemäß bewertet wird und dass Due-Diligence- und Trennungspflichten über die gesamte Verwahrkette eingehalten werden, damit die Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich verwahrter Finanzinstrumente jederzeit erfüllt werden.

Die Depotbank hat jederzeit einen umfassenden Überblick über alle Vermögenswerte, die keine in Verwahrung zu haltenden Finanzinstrumente sind, und muss das Eigentum prüfen und Aufzeichnungen über alle Vermögenswerte führen, von denen sie überzeugt ist, dass sie sich im Eigentum der Gesellschaft befinden.

Gemäß ihren Aufsichtspflichten richtet die Depotbank geeignete Verfahren zur rückwirkenden Prüfung der Übereinstimmung der Anlagen der Gesellschaft mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft und der Teilfonds gemäß der Beschreibung im Prospekt und in der Satzung sowie zur Gewährleistung ein, dass die relevanten Anlagebeschränkungen eingehalten werden.

Die Verwahrstelle führt ferner die ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft durch, um unter anderem zu gewährleisten, dass alle Zahlungen von

oder im Auftrag von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eingegangen sind und dass alle liquiden Mittel auf einem oder mehreren Konten gebucht wurden, die bei einem zulässigen Bankinstitut eröffnet wurden.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags, dem Gesetz von 2010 und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regeln und Verordnungen kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zur effizienten Wahrnehmung ihrer Aufgaben, ihre Verwahrungsaufgaben bezüglich zu verwahrender Finanzinstrumente vollständig oder teilweise an eine oder mehrere Korrespondenzstellen delegieren, die von der Verwahrstelle jeweils bestellt werden. (d.h. Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, und alle Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle geliefert werden können). Zu diesem Zweck errichtete und unterhält die Depotbank geeignete Verfahren zur Auswahl und Überwachung der besten Drittanbieter an jedem Markt gemäß lokal geltenden Gesetzen und Vorschriften. Eine Liste dieser Korrespondenzstellen (und gegebenenfalls ihrer Untervertreter) sowie die Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Delegation ergeben können, stehen Anteilseignern auf Antrag zur Verfügung oder sind auf folgender Webseite einzusehen: <https://am.gs.com>.

Die Liste der Korrespondenzstellen kann zu gegebener Zeit aktualisiert werden.

Die Auswahl und Ernennung einer Korrespondenzstelle führt die Verwahrstelle mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den Anforderungen des Gesetzes durch, um zu gewährleisten, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einer Korrespondenzstelle anvertraut, die einen angemessenen Schutzstandard bieten kann. Ferner bewertet die Depotbank regelmäßig, ob die Korrespondenzstellen anwendbare gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen und führt eine laufende Überwachung jeder Korrespondenzstelle durch, um zu gewährleisten, dass die Pflichten der Korrespondenzstellen ständig korrekt erfüllt werden.

Wenn die Gesetze eines Drittlandes fordern, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung in Verwahrung gehalten werden und keine lokalen Einrichtungen die im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen für Übertragungen erfüllen, kann die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche lokale Einrichtung nur soweit von den Gesetzen des Drittlandes gefordert und nur solange übertragen, wie keine lokalen Einrichtungen vorhanden sind, die die Anforderungen für Übertragungen erfüllen, wobei folgende Anforderungen gelten: Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt sein. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilseignern gemäß den Bestimmungen anwendbarer Luxemburger Gesetze, Regeln und Verordnungen.

Für Interessenkonflikte besteht ein potenzielles Risiko in Situationen, in denen die Korrespondenzstellen eine separate gewerbliche und/oder geschäftliche Beziehung mit der Verwahrstelle neben der Beziehung der Übertragung der Verwahrung eingehen oder haben. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzstelle entstehen.

Wenn eine Korrespondenzstelle eine Konzernverbindung mit der Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle Interessenkonflikte, die gegebenenfalls aus dieser Verbindung entstehen, zu identifizieren und alle zumutbaren Schritte zur Reduzierung dieser Interessenkonflikte zu ergreifen.

Die Depotbank erwartet nicht, dass spezifische Interessenkonflikte aufgrund einer Delegation an eine Korrespondenzstelle entstehen. Falls ein derartiger Konflikt entstehen sollte, wird die Verwahrstelle die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds entsprechend informieren.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, wurden diese identifiziert, entschärft und entsprechend den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle geregelt.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle und möglichen Interessenskonflikten sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

Das Gesetz von 2010 sieht ferner eine verschuldensunabhängige Haftung der Verwahrstelle im Falle von Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten vor. Bei einem Verlust dieser Finanzinstrumente erstattet die Verwahrstelle Finanzinstrumente identischer Art im entsprechenden Betrag an der Gesellschaft, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Anteilinhabern wird mitgeteilt, dass unter bestimmten Umständen von der Gesellschaft gehaltene Finanzinstrumente bezüglich der Gesellschaft nicht als in Verwahrung zu haltende Finanzinstrumente gelten (d. h. Finanzinstrumente, die in einem Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, das in den Büchern des Verwahrers eröffnet wird, und alle Finanzinstrumente, die dem Verwahrers physisch übergeben werden können), sodass der Verwahrers gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilinhabern für Verluste haftet, die diesen aufgrund fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllter Pflichten des Verwahrers gemäß anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regeln und Verordnungen entstanden sind.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag erhält Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. eine Provision, die zu Lasten aller Teilfonds der Gesellschaft geht und in Teil I, Kapitel IV „Kosten, Provisionen und Steuern“, Abschnitt a „Kosten zu Lasten der Gesellschaft“, angegeben ist.

b. Register- und Transferstelle

Als Register- und Transferstelle ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) ist insbesondere für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der Gesellschaft, die Führung des Registers der Anteilinhaber sowie die Übertragung der Anteile der Gesellschaft an die Anteilinhaber, beauftragte Stellen und Dritte zuständig.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass seine Daten (d. h. Vor- und Nachname, Adresse, Staatsangehörigkeit, Kontonummern, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.) grenzüberschreitend und an verschiedene Unternehmen der BBH-Gruppe weitergegeben werden, damit diese die erforderlichen Dienstleistungen, die mit dem Anleger vertraglich vereinbart wurden und die gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen

erforderlich sind, erbringen können. Das Einverständnis des Anlegers mit der grenzüberschreitenden Verarbeitung seiner Daten, das durch das Unterzeichnen des Zeichnungsantrags gegeben wird, schließt, wie jeweils zutreffend, die Datenübertragung an Unternehmen in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein, die unter Umständen nicht über die gleichen Datenschutzgesetze verfügen wie das Großherzogtum Luxemburg. Durch das Unterzeichnen des Zeichnungsantrags erkennt der Anleger das Vorstehende ausdrücklich an und stimmt einer solchen grenzüberschreitenden Verarbeitung von Daten an die vorstehend erwähnten Unternehmen zu, die durch Länder geleitet und/oder in Ländern verarbeitet werden, die unter Umständen nicht über Datenschutzbestimmungen verfügen, die als gleichwertig mit den Bestimmungen des Europäischen Wirtschaftsraums gelten.

c. Zahlstelle

Als Hauptzahlstelle ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. für die Ausschüttung der Erträge und Dividenden an die Anteilinhaber verantwortlich.

d. Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat BBH als ihre zentrale Verwaltungsstelle bestellt. In dieser Eigenschaft erfüllt BBH die folgenden vom luxemburgischen Gesetz verlangten Verwaltungsaufgaben: Erstellung der Jahresabschlüsse, Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft, die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen, die Annahme von Zahlungen, die Verwahrung des Registers der Anteilinhaber der Gesellschaft sowie die Erstellung und Überwachung des Versands von Mitteilungen, Berichten, Bekanntmachungen und sonstigen Unterlagen an die Anteilinhaber. BBH fungiert auch als Domizilierungsstelle der Gesellschaft.

VIII. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft darf Vereinbarungen mit Vertriebsstellen über die Vermarktung und Platzierung von Anteilen jedes Teilfonds in verschiedenen Ländern weltweit abschließen, ausgenommen jene Länder, in denen diese Aktivitäten untersagt sind.

Die Gesellschaft und die Vertriebsstellen gewährleisten, dass sie sämtliche ihnen durch Gesetze, Vorschriften und Richtlinien auferlegten Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche erfüllen und im Rahmen des Möglichen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden.

IX. ANTEILE

Das Kapital der Gesellschaft entspricht stets dem Vermögen, das sich aus den in Umlauf befindlichen Anteilen der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft zusammensetzt.

Jede natürliche oder juristische Person kann Anteile der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen in Teil I, „Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“ des Prospekts der Gesellschaft, Kapitel III, „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ erwerben.

Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen nach Zeichnung voll eingezahlt werden. Bisherige Anteilinhaber haben bei der Ausgabe neuer Anteile kein Vorzugsrecht bei der Zeichnung.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann für jeden Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen ausgeben. Diese können einer spezifischen Anlegergruppe, wie zum Beispiel Anlegern aus einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region oder institutionellen Anlegern, vorbehalten sein.

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Kostenstrukturen, des Erstanlagebetrags, der Referenzwährung, in der der Nettoinventarwert berechnet wird, und anderer Merkmale voneinander unterscheiden; maßgeblich sind dabei die Bestimmungen von Teil II, „Factsheets der Teilfonds“ des Prospekts der Gesellschaft, Kapitel „Anteilklassen“. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann bestimmte Vorgaben für Erstanlagen in einer bestimmten Anteilsklasse, einem bestimmten Teilfonds oder in der Gesellschaft festlegen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann weitere Anteilklassen mit eigener Bezeichnung und eigenen Merkmalen auflegen. Diese weiteren Anteilklassen werden in den Factsheets der Teilfonds beschrieben, die diese neuen Anteilklassen enthalten.

Die Referenzwährung ist die Referenzwährung eines Teilfonds (oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse desselben), die jedoch nicht notwendigerweise der Währung entspricht, in der das Nettovermögen des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt angelegt ist. Wird eine Währung in der Bezeichnung des Teilfonds erwähnt, so bezieht sich dies lediglich auf die Referenzwährung des Teilfonds und stellt keinen Hinweis auf eine innerhalb des Portfolios bevorzugte Währung dar. Einzelne Anteilklassen können auf verschiedene Währungen lauten, die jeweils die Währung bezeichnen, in der der Nettoinventarwert pro Anteil ausgewiesen wird. Diese unterscheiden sich von den Anteilklassen mit Währungsabsicherung.

Im Anschluss an jede Dividendenausschüttung für die ausschüttenden Anteile wird derjenige Anteil des Nettovermögens der Anteilsklasse, der den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen ist, um die Höhe der ausgeschütteten Dividenden verringert. Dies bewirkt eine Verringerung des Prozentsatzes des Nettovermögens, der den ausschüttenden Anteilen zugerechnet wird, während der Anteil des Nettovermögens, der den thesaurierenden Anteilen zugerechnet wird, gleich bleibt.

Jede Dividendenausschüttung bewirkt eine Erhöhung des Verhältnisses zwischen dem Wert der thesaurierenden Anteile und dem der ausschüttenden Anteile der betreffenden Anteilsklasse und des betreffenden Teilfonds. Dieses Verhältnis wird Parität genannt.

Innerhalb ein und desselben Teilfonds sind alle Anteile hinsichtlich des Dividendenanspruchs sowie der Liquidations- und der Rücknahmeerlöse gleichberechtigt (vorbehaltlich der jeweiligen Rechte der ausschüttenden und thesaurierenden Anteile unter Berücksichtigung der Parität zu diesem Zeitpunkt).

Die Gesellschaft kann beschließen, Anteilsbruchteile auszugeben. Mit Anteilsbruchteilen ist kein Stimmrecht verbunden, sie berechtigen jedoch zur anteiligen Beteiligung am Nettovermögen der Gesellschaft. Nur ganze Anteile sind

– unabhängig von ihrem Wert – mit einem Stimmrecht verbunden.

Die Gesellschaft weist die Anteilinhaber darauf hin, dass ein Anteilinhaber seine Rechte als Anteilinhaber nur unmittelbar gegenüber der Gesellschaft vollständig wahrnehmen kann und keine direkten vertraglichen Rechte gegenüber den Auftragnehmern der Gesellschaft und der von Zeit zu Zeit ernannten Verwaltungsgesellschaft hat. Ein Anteilinhaber kann das Recht auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen ausüben, wenn der Anleger in seinem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen wurde. Falls ein Anleger eine Anlage in der Gesellschaft über einen Vermittler tätigt und der Vermittler dabei in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen für den Anteilinhaber nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen oder im Fall von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder bei Nichteinhaltung von Anlageregeln und/oder bei anderen Fehlern auf Gesellschaftsebene entschädigt zu werden. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Anteile werden in Form von Namensanteilen ausgegeben und werden nicht verbrieft. Anteile können zudem auf Konten von Clearingsystemen gehalten bzw. über diese übertragen werden.

X. NETTOINVENTARWERT

I. Nettoinventarwert (nur für Nicht-Geldmarktfonds)

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilklassen der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft wird in der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Währung ausgedrückt. Dieser Nettoinventarwert wird grundsätzlich mindestens zweimal pro Monat ermittelt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt die Bewertungstage und die Modalitäten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts gemäß den geltenden Gesetzen fest.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Nettoinventarwert eines Teilfonds an Tagen, an denen ein Großteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Teilfonds aufgrund von Handelsbeschränkungen oder der Schließung eines oder mehrerer relevanter Märkte nicht angemessen bewertet werden kann, nicht zu berechnen. Eine Liste der Tage, die keine Bewertungstage sind, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1. Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

- a. alle Kassenbestände und Einlagen, einschließlich aller aufgelaufenen und ausstehenden Zinsen
- b. sämtliche Sichtwechsel und Eigenwechsel sowie Forderungen, einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren, die noch nicht vereinnahmt wurden;
- c. sämtliche Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Terminpapiere, Vorzugsaktien, Optionen oder Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und sonstigen Anlagen und

- Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden;
- d. sämtliche Dividenden und Ausschüttungen, die die Gesellschaft in bar oder in Form von Anteilen erhält (die Gesellschaft kann jedoch Anpassungen entsprechend den Schwankungen des Marktwerts der übertragbaren Wertpapiere vornehmen, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividende oder ohne Bezugsrecht hervorgerufen werden);
 - e. sämtliche aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen auf die von der Gesellschaft gehaltenen verzinslichen Wertpapiere, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalwert dieser Wertpapiere enthalten sind;
 - f. die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
 - g. alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich Gewinnen aus Swapgeschäften und Vorauszahlungen.
2. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:
- a. alle Darlehen, fälligen Rechnungen und Verbindlichkeiten
 - b. sämtliche bekannten fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich fällig gewordener vertraglicher Verpflichtungen, die Zahlungen in bar oder in Sachwerten zum Gegenstand haben, einschließlich des Betrags von der Gesellschaft angekündigter, aber noch nicht ausgezahlter Dividenden;
 - c. alle Rückstellungen für die Kapitalgewinnsteuer und die Körperschaftsteuer bis zum Bewertungstag sowie alle anderen vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigten Rückstellungen;
 - d. alle anderen Verbindlichkeiten jedweder Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die in den Anteilen an der Gesellschaft bestehen. Um die Höhe dieser Verbindlichkeiten zu bestimmen, berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr gezahlten Aufwendungen, einschließlich der Gründungskosten, der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager und Berater, der Abschlussprüfer, der Verwahrstelle und der Korrespondenzstellen, der Zentralverwaltungsstelle, der Registerstelle, der Transferstelle, der Zahlstellen, der Vertriebsstellen und ständigen Vertretungen in den Ländern, in denen sie registriert ist, und jeder anderen von der Gesellschaft beauftragten Stelle, die Kosten für Rechtsberatung und Prüfungsleistungen, die Kosten für Verkaufsförderungsmaßnahmen, Druck und Veröffentlichung, einschließlich der Kosten für die Veröffentlichung, die Erstellung und den Druck der Prospekte, der wesentlichen Anlegerinformationen, der erläuternden Mitteilungen und der Registrierungsmitteilungen, für die Jahres- und Halbjahresberichte, Steuern und sonstigen Abgaben sowie alle anderen Betriebsaufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank-, Makler- und Portogebühren sowie Telefon- und Telexkosten, es sei denn, diese werden bereits von der festen Servicegebühr abgedeckt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungskosten und sonstigen wiederkehrenden oder regelmäßigen Kosten berechnen, indem sie eine Schätzung für das Gesamtjahr oder einen anderen Zeitraum vornimmt und den Betrag anteilig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.
3. Der Wert des Vermögens wird wie folgt ermittelt:
- a. Bei der Bewertung der Barmittel und des Bankguthabens, der Diskontrechnungen, der Handelspapiere und Sichtwechsel, der Forderungen, der im Voraus gezahlten Aufwendungen, der Bardividenden und der angekündigten, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen wird deren voller Wert berücksichtigt, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass diese Beträge in voller Höhe eingehen. In letzterem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den der Verwaltungsrat der Gesellschaft für angemessen erachtet, um dem tatsächlichen Wert Rechnung zu tragen.
 - b. Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft basiert für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder Derivate, die an einer amtlichen Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, auf dem durch einen anerkannten und vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigten Notierungsservice ausgewiesenen letzten verfügbaren Kurs auf dem Hauptmarkt, auf dem diese Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate gehandelt werden. Sollte dieser Kurs nicht repräsentativ für den fairen Wert sein, wird die Bewertung dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und sonstiger zulässiger Vermögenswerte anhand des voraussichtlichen Veräußerungswerts vorgenommen, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird.
 - c. Die Bewertung von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, erfolgt anhand des letzten verfügbaren Kurses, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ für den tatsächlichen Wert. In letzterem Fall wird die Bewertung anhand des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers vorgenommen, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird.
 - d. Zur Bewertung von kurzfristigen übertragbaren Wertpapieren in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft darf die Bewertung nach dem Anschaffungskostenprinzip vorgenommen werden. Diese Methode besteht darin, ein Wertpapier entsprechend seinen Kosten zu bewerten und anschließend eine konstante Abschreibung bis zur Fälligkeit sämtlicher Abschläge oder Aufschläge anzunehmen, unabhängig vom Einfluss der Zinsschwankungen auf den Marktwert des Wertpapiers. Auch wenn diese Methode eine zuverlässige Bewertung ermöglicht, kann es vorkommen, dass der anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelte Wert über oder unter dem Preis liegt, den der Teilfonds beim Verkauf des Wertpapiers erzielt. Bei manchen kurzfristigen Wertpapieren kann die Rendite für den Anteilinhaber etwas von der Rendite abweichen, die von einem ähnlichen Teilfonds erzielt werden könnte, der die Wertpapiere in seinem Portfolio zum Marktwert bewertet.

- e. Der Wert von Anlagen in Anlagefonds wird auf Grundlage der letzten verfügbaren Bewertung berechnet. Im Allgemeinen erfolgt die Bewertung von Anlagen in Investmentfonds mithilfe der Methoden, die in den für diese Investmentfonds geltenden Dokumenten beschrieben sind. Eine solche Bewertung wird normalerweise von der Fondsverwaltung oder der für die Bewertung dieser Investmentfonds zuständigen Stelle vorgenommen. Um die Kohärenz der Bewertungen der einzelnen Teilfonds sicherzustellen, kann der Nettoinventarwert für den Fall, dass der Zeitpunkt, zu dem die Bewertung eines Investmentfonds vorgenommen wurde, nicht auf den Bewertungstag des betreffenden Teilfonds fällt und sich dessen Wert seit der Berechnung erheblich verändert hat, angepasst werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. In welcher Form die Anpassung vorgenommen wird, legt der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen fest.
- f. Swaps werden basierend auf ihrem Marktwert bewertet, der wiederum von verschiedenen Faktoren abhängt, z. B. der Höhe und Volatilität des zugrunde liegenden Index, den Marktzinsen oder der Restlaufzeit des Swaps. Anpassungen, die infolge von Emissionen oder Rücknahmen erforderlich sind, werden über eine Erhöhung oder Verringerung der Swaps, die zu ihrem Marktwert gehandelt werden, vorgenommen.
- g. Der Wert von OTC-Derivaten, z. B. Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätzen auf gleich bleibender Grundlage für jede Art von Kontrakt ermittelt wird. Der Liquidationswert einer Derivatposition entspricht dem nicht realisierten Gewinn oder Verlust. Diese Bewertung basiert auf bzw. richtet sich nach einem auf dem Markt anerkannten und gängigen Modell.
- h. Die Bewertung sonstiger Vermögenswerte wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach konservativen Kriterien und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und verfahren vorgenommen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Meinung ist, dass eine solche Bewertung den tatsächlichen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegelt.

Die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Fremdwährungen erfolgt durch Umrechnung in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds auf der Basis des letzten bekannten Wechselkurses.

Alle Vorschriften werden nach den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ausgelegt. Dies gilt auch für Bewertungen.

In jedem Teilfonds werden für Kosten, die den Teilfonds der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, angemessene Rückstellungen gebildet. Gegebenenfalls werden nicht in der

Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten nach billigen und vorsichtigen Kriterien berücksichtigt.

Für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse wird der Nettoinventarwert je Anteil in der Währung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet. Der Wert wird ermittelt, indem das Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse (bestehend aus dem Vermögen dieser Anteilsklasse abzüglich den ihr zuzurechnenden Verbindlichkeiten) am Bewertungstag durch die Anzahl der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilsklasse dividiert wird.

Sind in einem Teilfonds mehrere Anteilsklassen erhältlich, so entspricht der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilsklasse jederzeit dem Betrag, der sich durch die Division des dieser Anteilsklasse zurechenbaren Anteils am Nettovermögen durch die Gesamtzahl der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse ergibt.

Jeder Anteil, der Gegenstand einer Rücknahme gemäß Kapitel III, „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ in Teil I, „Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“ des Prospekts der Gesellschaft ist, wird bis Geschäftsschluss des für die Rücknahme dieses Anteils geltenden Bewertungstags als ausgegebener und existierender Anteil betrachtet und stellt bis zur Zahlung des Rücknahmepreises eine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar.

Die von der Gesellschaft entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile werden ab Geschäftsschluss des Bewertungstags, an dem der Emissionspreis festgesetzt wurde, als ausgegeben betrachtet. Dieser Preis wird bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Gesellschaft als eine Forderung der Gesellschaft angesehen.

Sofern möglich, werden am Bewertungstag alle Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren durch die Gesellschaft wirksam.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht der Summe der Nettovermögen aller Teilfonds, gegebenenfalls umgerechnet in die Konsolidierungswährung der Gesellschaft auf der Grundlage der letzten bekannten Wechselkurse.

Liegen weder Arglist, grobe Fahrlässigkeit noch offenkundige Fehler vor, ist jede Entscheidung in Verbindung mit der Berechnung des Nettoinventarwerts, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft oder einer vom Verwaltungsrat der Gesellschaft mit der Berechnung des Nettoinventarwerts beauftragten Bank, Gesellschaft oder Organisation getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft und die jetzigen, früheren und zukünftigen Anteilinhaber verbindlich.

II. Nettoinventarwert (nur für Geldmarktfonds)

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilsklassen der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft, die als Geldmarktfonds qualifiziert sind, wird in der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Währung ausgedrückt.

Für Geldmarktfonds wird der Nettoinventarwert gemäß der Geldmarktfondsverordnung täglich bestimmt und mindestens einmal pro Tag im öffentlichen Bereich der Website der Gruppe der Gesellschaft bzw. der Website der Gesellschaft veröffentlicht: <https://am.gs.com>.

Für Geldmarktfonds wird der Nettoinventarwert je Anteil auf den nächsten Basispunkt oder, bei einer Veröffentlichung in einer Währungseinheit, dessen Äquivalent gerundet.

Zusätzlich zu den in Absatz I beschriebenen Bewertungsregeln gilt für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Geldmarktfonds Folgendes:

Die Vermögenswerte eines Geldmarktfonds werden mindestens einmal täglich bewertet. Die Vermögenswerte eines Geldmarktfonds werden, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewertet. Bei Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen:

- a. Die Vermögenswerte eines Geldmarktfonds werden auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden;
- b. es wird ausschließlich auf hochwertige Marktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - i. Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - ii. Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts des Geldmarktfonds im Markt;
 - iii. Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;

Ist die Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, wird der Vermögenswert eines Geldmarktfonds konservativ unter Anwendung der Mark-to-Model-Bewertung bewertet. Das Modell muss eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert des Geldmarktfonds inhärenten Wertes liefern und sich auf alle folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren stützen:

- a. Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts auf dem Markt;
- b. Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;
- c. das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

Bei Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen wird die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht angewandt.

Ein Geldmarktfonds berechnet den Nettoinventarwert je Anteil als Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte eines Geldmarktfonds und der Summe aller Verbindlichkeiten dieses Geldmarktfonds, die jeweils nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden bewertet wurden, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Geldmarktfondsanteile.

XI. VORLÄUFIGE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DIE DARAUS RESULTIERENDE AUSSETZUNG DES HANDELS

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines oder mehrerer Teilfonds und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

1. wenn eine Börse oder ein anderer geregelter, regelmäßig geöffneter, anerkannter und der Öffentlichkeit zugänglicher Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, über die normalen Feiertage hinaus geschlossen ist oder wenn der Handel dort ausgesetzt oder mit Beschränkungen belegt wurde, die es unmöglich machen, in dem erforderlichen Umfang Transaktionen durchzuführen;
2. wenn die normalerweise für die Bestimmung des Werts der Anlagen der Gesellschaft oder des aktuellen Werts eines Anlagentauschs verwendeten Kommunikationsmittel nicht verfügbar sind oder wenn der Wert der Anlagen nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und Genauigkeit bestimmt werden kann,
3. wenn Devisen- oder Kapitaltransferbeschränkungen die Durchführung von Transaktionen für Rechnung eines oder mehrerer Teilfonds verhindern oder wenn Käufe und Verkäufe für deren Rechnung nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können,
4. wenn Faktoren, die u. a. von der politischen, wirtschaftlichen, militärischen und geldpolitischen Situation abhängig sind und die außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und des Einflusses der Gesellschaft liegen, diese daran hindern, über ihre Vermögenswerte zu verfügen und deren Nettoinventarwert normal oder angemessen zu bestimmen,
5. wenn der Beschluss gefasst wird, einen, mehrere oder alle Teilfonds der Gesellschaft aufzulösen;
6. wenn der Markt einer Währung, in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, über die normalen Feiertage hinaus geschlossen ist oder wenn der Handel dort ausgesetzt oder mit Beschränkungen belegt wurde,
7. um die Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Kapitalaufstockung, Aufspaltung oder sonstigen Umstrukturierungsmaßnahme innerhalb oder durch einen oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft zu ermitteln;
8. im Falle einer Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW oder OGA (oder deren Teilfonds), vorausgesetzt, eine solche Aussetzung liegt im Interesse der Anteilinhaber, und
9. bei einem Feeder-Teilfonds der Gesellschaft, wenn die Berechnung des Nettovermögens des Master-Teilfonds oder des Master-OGAW ausgesetzt wird.

Außerdem ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft befugt, zur Verhinderung von Market-Timing-Gelegenheiten, die daraus entstehen können, dass ein Nettoinventarwert auf der Grundlage veralteter Marktpreise berechnet wird, vorübergehend die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds auszusetzen.

In allen oben genannten Fällen werden die eingegangenen Anträge zum ersten gültigen Nettoinventarwert nach der Unterbrechung ausgeführt.

In Ausnahmesituationen, die sich negativ auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken können, bei umfangreichen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen oder im

Falle mangelnder Liquidität auf den Märkten behält sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Recht vor, den Nettoinventarwert der Anteile erst dann zu bestimmen, wenn er für Rechnung der Gesellschaft alle erforderlichen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren getätigt hat. (Im Falle von Rücknahmeanträgen bedeutet „umfangreich“, dass der Gesamtwert der Anteile, die Gegenstand von Rücknahmeanträgen sind, an einem Bewertungstag mehr als 10 % des gesamten Nettoinventarwerts des Teilfonds am selben Bewertungstag beträgt.) In diesem Fall werden alle gleichzeitig zur Ausführung anstehenden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge auf der Grundlage eines einheitlichen Nettoinventarwerts ausgeführt.

Werden die Berechnung des Nettoinventarwerts und mithin der Handel eines oder mehrerer Teilfonds vorübergehend ausgesetzt, wird dies mithilfe aller geeigneten Mittel und insbesondere durch Mitteilungen in der Presse bekannt gegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht die Auffassung vertritt, dass eine Bekanntgabe aufgrund der kurzen Dauer der Aussetzung unnötig ist.

Über eine Aussetzung werden diejenigen Anteilinhaber informiert, die eine Zeichnung, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen beantragt haben.

Die Aussetzungsmaßnahmen können auf einen oder mehrere Teilfonds begrenzt werden.

XII. GESCHÄFTSBERICHTE

Die Jahresberichte, einschließlich Bilanzierungsdaten, werden von unabhängigen Abschlussprüfern testiert. Der geprüfte Bericht der Gesellschaft wird den allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsgrundsätzen („Lux GAAP“) entsprechen. Die Jahres- und Halbjahresberichte stehen den Anteilinhabern am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht.

Die Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Halbjahres veröffentlicht.

Die Geschäftsberichte enthalten alle Finanzdaten über die einzelnen Teilfonds der Gesellschaft, die Zusammensetzung und Entwicklung ihres Vermögens und den konsolidierten, in Euro ausgewiesenen Abschluss aller Teilfonds sowie die relevanten Angaben zur Vergütung.

XIII. HAUPTVERSAMMLUNGEN

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in dem Einladungsschreiben genannten Ort in Luxemburg am zweiten Dienstag im Oktober um 14:30 Uhr MEZ eines jeden Kalenderjahrs statt. Ist dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag, so findet die Jahreshauptversammlung am ersten darauffolgenden Geschäftstag statt. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland stattfinden, wenn der Verwaltungsrat eigenverantwortlich beschließt, dass dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Es können weitere Hauptversammlungen für einen oder mehrere Teilfonds an dem in der Einladung angegebenen Ort und Datum stattfinden.

Die Einberufungsmitteilungen für jede Hauptversammlung müssen die Tagesordnung enthalten und der Form der Veröffentlichung entsprechen, wie beim RCS eingereicht und im RESA und in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung veröffentlicht werden. Die Einladungsschreiben werden an eingetragene Anteilinhaber mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung übermittelt. Diese Mitteilungen erfolgen per Post, sofern die Empfänger nicht individuell zugestimmt haben, die Einberufungsmitteilung über andere elektronische oder physische Kommunikationsmittel zu erhalten (unter anderem per Fax, Telex oder E-Mail). Es wird kein Nachweis erbracht, dass diese Formalität eingehalten wurde.

Wenn alle Anteile Namensanteile sind, muss die Gesellschaft die Einladungsschreiben für eine Hauptversammlung mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung per Einschreiben versenden, unbeschadet anderer physischer oder elektronischer Kommunikationsmittel, die individuell von den Empfängern akzeptiert werden müssen, um die Benachrichtigung sicherzustellen. Die Bestimmungen, die die Veröffentlichung der Einberufungsmitteilung im RESA oder in einer Luxemburger Zeitung vorschreiben, gelten in diesem Fall nicht.

Falls ein Teilfonds der Gesellschaft in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft investiert, werden die mit den entsprechenden Anteilen verknüpften Stimmrechte so lange ausgesetzt, wie sie von dem investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Erfassung in der Buchführung und den regelmäßigen Berichten.

Die Vorschriften zu Einberufung, Teilnahme, Quorum, Durchführung und Stimmenmehrheit für Hauptversammlungen sind im luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung und in der Satzung festgelegt.

XIV. DIVIDENDEN

Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Gesellschaft im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Beschränkungen über die Höhe der Dividende. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, Zwischendividenden auszuschütten.

Es kann beschlossen werden, in Übereinstimmung mit Artikel 31 des Gesetzes von 2010 (1) realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge, (2) nicht realisierte Kapitalgewinne und (3) Kapital auszuschütten.

Ausschüttungen dürfen unter keinen Umständen vorgenommen werden, wenn dadurch das Nettovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft unter das im Gesetz von 2010 festgelegte erforderliche Mindestkapital von 1.250.000 EUR fallen würde. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt nach den gesetzlichen Vorschriften, wann die Dividenden ausgezahlt werden und wie die Anteilinhaber über Dividendenzahlungen informiert werden.

Ansprüche auf Dividenden, die fünf Jahre nach deren Zuteilung vom Empfänger nicht geltend gemacht werden, verfallen und werden der bzw. den Anteilsklasse(n) wieder zugeführt, die in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurde(n).

XV. LIQUIDATION, ZUSAMMENLEGUNG UND ÜBERTRAGUNG VON TEILFONDS ODER ANTEILSKLASSEN

Jedes Mal, (i) wenn der Wert des Nettovermögens einer Anteilsklasse eines Teilfonds auf ein Mindestniveau für diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse zurückgegangen ist oder dieses nicht erreicht hat, das für einen Betrieb in wirtschaftlich effizienter Weise erforderlich ist, oder (ii) bei einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Situation, oder (iii) aufgrund einer wirtschaftlichen/geschäftlichen Rationalisierung kann der Verwaltungsrat Folgendes beschließen:

- a. die Rücknahme aller Anteile der entsprechenden Anteilsklassen des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung tatsächlicher Realisierungspreise der Anlagen und Realisierungsaufwendungen), der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird;
- b. eine oder mehrere Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert je Anteil, der am Bewertungstag, an dem die Umwandlung wirksam wird (das „Umwandlungsdatum“) berechnet wird, in eine andere Anteilsklasse(n) innerhalb desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umzuwandeln. In einem solchen Fall werden die Anteilinhaber von der Gesellschaft schriftlich durch eine Mitteilung informiert, die an die Inhaber der entsprechenden Anteilsklassen mindestens einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Umtauschdatum versendet wird. Die Anteilinhaber haben mindestens einen (1) Monat Zeit, um ihre Anteile kostenlos zurückzugeben. Am Umtauschdatum erhalten Anteilinhaber, die ihre Anteile nicht zurückgegeben haben, neue Anteilsklassentypen, die zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben werden.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften muss die Gesellschaft die (registrierten) Anteilinhaber schriftlich über die Gründe und das Rücknahme-/Umtauschverfahren informieren, bevor die Zwangsrücknahme bzw. der Zwangsumtausch in Kraft tritt. Wird die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse beschlossen, so wird diese Mitteilung per Einschreiben bekanntgegeben.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung im Interesse der Anteilinhaber bzw. im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Anteilinhaber können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse vor Inkrafttreten der Zwangsrücknahme bzw. des Zwangsumtauschs weiterhin Anträge auf kostenfreie(n) Rücknahme/Umtausch oder Umwandlung ihrer Anteile (jedoch unter Berücksichtigung der Liquidationskosten sowie des Veräußerungskurses der Anlagen und der damit verbundenen Kosten) stellen. Die Ausgabe von Anteilen wird ausgesetzt, sobald die

Entscheidung zur Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse getroffen wurde.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat der Gesellschaft laut oben stehendem Absatz übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber der Anteilsklasse oder aller Anteilsklassen, die in einem Teilfonds ausgegeben wurde(n), in jedem Fall auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Gesellschaft alle Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n), die in dem Teilfonds ausgegeben wurde(n), zurücknehmen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile, der an dem Bewertungstag berechnet wurde, an dem ein solcher Beschluss in Kraft tritt, auszahlen (unter Berücksichtigung des Veräußerungskurses und der damit verbundenen Kosten). Bei solchen Hauptversammlungen ist kein Quorum erforderlich, und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmungsberechtigten Anteilinhaber gefasst werden.

Vermögenswerte, die ihren Begünstigten bei der Durchführung der Rücknahme nicht ausgehändigt werden konnten, werden bei der Depotbank der Gesellschaft für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten danach und anschließend bei der Caisse de Consignation in Luxemburg im Namen der berechtigten Personen hinterlegt.

Unter denselben Umständen, wie im ersten Absatz dargelegt, und vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie der geltenden Luxemburger Vorschriften kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Anteilsklasse oder jedes Teilfonds (der bzw. die „übertragende Teilfonds/Anteilsklasse“) (1) einer anderen Anteilsklasse oder einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder (2) einer anderen Anteilsklasse oder einem anderen Teilfonds eines anderen OGAW, der den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie unterliegt (der bzw. die „übernehmende Teilfonds/Anteilsklasse“), zuzuweisen bzw. mit diesem bzw. dieser zusammenzulegen und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der übertragenden Teilfonds/Anteilsklasse in den bzw. die neue(n) oder bestehende(n) übernehmende(n) Teilfonds/Anteilsklasse(n) zu übertragen (gegebenenfalls nach Aufteilung oder Konsolidierung und Zahlung aller einem Anteilsbruchteil entsprechenden Beträge an die Anteilinhaber). Die Anteilinhaber des bzw. der übertragenden Teilfonds/Aktienklasse werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere gemäß der CSSF-Verordnung 10-5 der CSSF in ihrer geänderten Fassung mindestens einen (1) Monat vor dem Inkrafttreten der Zusammenlegung benachrichtigt, um den Anteilinhabern der übertragenden Teilfonds/Aktienklasse die Möglichkeit zu geben, während dieses Zeitraums kostenlos die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, mit der Maßgabe, dass die Zusammenlegung fünf (5) Werktage nach Ablauf der Frist in Kraft tritt. Anteilinhaber des bzw. der übertragenden Teilfonds/Anteilsklasse, die keine Rücknahme beantragt haben, werden von Rechts wegen Anteilinhaber des bzw. der übernehmenden Teilfonds/Anteilsklasse. Eine Zusammenlegung, die zur Auflösung der Gesellschaft führt, muss auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden. Bei solchen Hauptversammlungen ist kein Quorum erforderlich, und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmungsberechtigten Anteilinhaber gefasst werden.

XVI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Jeglicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft sowie die Liquidationsmodalitäten werden im RESA und in zwei Tageszeitungen mit einer angemessenen Verbreitung, darunter mindestens eine luxemburgische Tageszeitung, bekannt gegeben.

Sobald die Hauptversammlung der Anteilhaber den Beschluss gefasst hat, die Gesellschaft aufzulösen, dürfen keine Anteile mehr ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Solche Transaktionen sind bei Zuwiderhandlung null und nichtig.

Wenn das Anteilskapital unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, sollte der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung der Anteilhaber unterbreiten. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der auf dieser Versammlung vertretenen Anteile.

Die Frage der Gesellschaftsauflösung wird der Hauptversammlung außerdem vorgelegt, wenn das Anteilskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In einem solchen Fall wird die Hauptversammlung ohne Beschlussfähigkeit gehalten, und die Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der Stimmen der auf der Versammlung vertretenen Anteile besitzen.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung abgehalten wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Hierbei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln, die von der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt werden. Diese bestimmt auch deren Vollmachten und Bezüge.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber wird von Liquidatoren so einberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von einem Monat stattfindet, wenn Anteilhaber, die ein Zehntel des Gesellschaftskapitals repräsentieren, sie hierzu durch einen schriftlichen Antrag mit Angabe der Tagesordnung auffordern.

Die Liquidation wird nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen durchgeführt, das die Verteilung des Nettoliquidationserlöses an die Anteilhaber nach Abzug der Liquidationskosten vorsieht. Der Liquidationserlös wird an die Anteilhaber anteilig zu ihren Ansprüchen unter Berücksichtigung der Paritäten ausgezahlt.

Nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaft werden die von den Anteilhabern nicht eingeforderten Beträge bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

XVII. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kontrollieren die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Einhaltung der diesbezüglichen luxemburgischen Gesetze und sorgen dafür, dass in folgenden Fällen die Identität der Zeichner in Luxemburg gemäß den geltenden Rechtsvorschriften festgestellt wird:

1. im Falle einer direkten Zeichnung bei der Gesellschaft,
2. im Falle einer Zeichnung über einen Finanzmittler mit Sitz in einem Land, das keiner vergleichbaren Pflicht zur Feststellung der Identität wie in den luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgesehen unterliegt,
3. im Falle einer Zeichnung über eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft, deren Muttergesellschaft einer Pflicht zur Feststellung der Identität unterliegt, die mit der in den luxemburgischen Gesetzen vorgesehenen Pflicht vergleichbar ist, sofern die für die Muttergesellschaft geltenden Gesetze nicht vorgeben, dass die Muttergesellschaft für die Einhaltung dieser Bestimmung durch ihre Niederlassungen oder Tochtergesellschaften sorgen muss.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft verpflichtet, die Herkunft der Gelder festzustellen, wenn die Gelder von Finanzinstituten stammen, die keiner Feststellungspflicht wie in den luxemburgischen Gesetzen vorgeschrieben unterliegen. Zeichnungen können vorübergehend ausgesetzt werden, bis die Herkunft der Gelder geklärt ist. Die Gesellschaft überprüft die Anlagen auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass Finanzdienstleister mit Sitz in Ländern, für die die Schlussfolgerungen des GAFI/FATF-Berichts (Groupe d'Action Financière sur le blanchiment de capitaux/Financial Action Task Force on Money Laundering) maßgeblich sind, einer Feststellungspflicht unterliegen, die mit der in den luxemburgischen Gesetzen vorgesehenen Pflicht vergleichbar ist.

XVIII. INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanager und eventuelle Anlageberater, der Verwahrer, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle, die Register- und die Transferstelle, die Wertpapierleihstelle und andere nicht verbundenen Parteien für SFT sowie deren Tochterunternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Manager oder Anteilhaber (zusammenfassend als „Parteien“ bezeichnet) üben unter Umständen berufliche finanzbezogene Tätigkeiten aus, die zu einem Interessenkonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören die Verwaltung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Maklerdienste, die Verwahrung von Wertpapieren und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Berater oder Bevollmächtigter anderer Fonds oder Gesellschaften, in die die Gesellschaft möglicherweise anlegt.

Jede Partei verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft durch solche Verflechtungen nicht beeinträchtigt wird. Liegt ein Interessenkonflikt vor, verpflichten sich die Verwaltungsratsmitglieder und die betreffende Partei, diesen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und im Interesse der Anteilinhaber in angemessener Form zu lösen.

Zwischen der Gesellschaft und den Parteien wurden keine Interessenkonflikte identifiziert.

Die Gesellschaft wendet die Politik der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit Interessenkonflikten an, die auf der Website <https://am.gs.com> eingesehen werden kann.

sich jedoch bewusst, dass zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Prospekts Anteile der Teilfonds an bestimmten Märkten gehandelt werden können, ohne dass sie hierzu die Genehmigung erteilt hätte. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Handel kurzfristig ausgesetzt wird oder dass Anteile an Teilfonds künftig an anderen Märkten gehandelt werden oder bereits jetzt dort gehandelt werden.

Der Marktpreis von Anteilen, die an Börsen oder anderen Märkten gehandelt werden, wird nicht ausschließlich durch den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Aus diesem Grund kann der Marktpreis von dem für eine Anteilsklasse ermittelten Anteilspreis abweichen.

XIX. NOMINEES

Wenn ein Anteilinhaber Anteile über eine bestimmte Vertriebsstelle zeichnet, kann die Vertriebsstelle auf ihren eigenen Namen ein Konto eröffnen und die Anteile ausschließlich auf ihren Namen eintragen lassen, wobei sie als Nominee oder im Namen des Anlegers handelt. Falls die Vertriebsstelle als Nominee handelt, müssen danach alle darauf folgenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge und sonstigen Anweisungen über die betreffende Vertriebsstelle gestellt bzw. erteilt werden.

Möglicherweise bieten manche Nominees ihren Kunden nicht alle Teilfonds oder Anteilsklassen oder alle Währungen für Zeichnungen oder Rücknahmen an. Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten die Kunden bei ihren Nominees.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen für die Mitwirkung eines Nominees erfüllt sein:

1. Die Anleger müssen die Möglichkeit haben, direkt in dem Teilfonds ihrer Wahl anzulegen, ohne dass der Nominee mitwirkt.
2. Die Verträge zwischen dem Nominee und den Anlegern müssen eine Auflösungsklausel enthalten, die den Anlegern das Recht gewährt, jederzeit das direkte Eigentum an den über den Nominee gezeichneten Wertpapieren geltend zu machen.

Die unter 1 und 2 oben genannten Bedingungen gelten nicht in Fällen, in denen die Vermittlung eines Nominees aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen oder im Rahmen der üblichen Praxis unabdingbar oder sogar zwingend vorgeschrieben ist.

Wird ein Nominee ernannt, muss dieser alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem oben stehenden Kapitel XVII ergreifen.

Nominees sind nicht befugt, ihre Aufgaben und Vollmachten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

XX. BÖRSENNOTIERUNG

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Notierung von Anteilen eines beliebigen Teilfonds der Gesellschaft an der Börse Luxemburg oder an anderen Börsen für den Handel an organisierten Märkten genehmigen. Die Gesellschaft ist

ANHANG I: VERMÖGENSWERTE, DIE BEI TRS UND SFT ZUM EINSATZ KOMMEN KÖNNEN - TABELLE

Angaben über die Arten von Vermögenswerten, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können, sowie über den Anteil der Vermögenswerte, der höchstens und voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, sind gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 in der folgenden Tabelle offengelegt. Zu beachten ist, dass der maximale bzw. voraussichtliche Anteil der TRS als Bestandteil des Gesamtrisikos des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Berechnung erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte („Brutto-Ansatz“), d. h. ohne Berücksichtigung von Aufrechnungsvereinbarungen.

Die voraussichtlichen und maximalen Werte für TRS und SFT sind Richtwerte und stellen je nach Marktnachfrage keine aufsichtsrechtlichen Grenzwerte dar. Die Teilfonds verleihen Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage nach Wertpapierleihgeschäften. Diese Nachfrage variiert je nach Kontrahent, Anlageklasse und Markt, abhängig von Faktoren wie Liquidität, Absicherungsstrategien und Abrechnungseffizienz. Diese Faktoren ändern sich im Laufe der Zeit, bedingt durch die allgemeine Marktdynamik (z. B. Geldpolitik) und Änderungen der Anlage- und Handelsstrategien von Kontrahenten oder den Teilfonds. Daher können die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) je nach Anlageklasse und Teilfonds variieren. Der Einsatz von TRS und/oder SFT durch einen Teilfonds kann vorübergehend höher sein als die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte, solange er dem Risikoprofil des Teilfonds entspricht und der Grenzwert für das Gesamtrisiko eingehalten wird. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für die einzelnen Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

Name des Teilfonds	Arten von Vermögenswerten, die bei SFT zum Einsatz kommen können	Arten von Vermögenswerten, die bei TRS zum Einsatz kommen können	Vorauss. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Max. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Vorauss. TRS-Anteil (Summe der Nennwerte)	Max. TRS (Summe der Nennwerte)
Liquid Euro	Festverzinsliche Wertpapiere	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in TRS zu engagieren	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Liquid Euribor 3M	Festverzinsliche Wertpapiere	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in TRS zu engagieren	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

ANHANG II: ÜBERSICHT ÜBER DIE INDIZES DER TEILFONDS DER GESELLSCHAFT – TABELLE

Name des Teilfonds	Indexname	Übereinstimmend mit Benchmark-Verordnung?	Administrator des Index	Bei der zuständigen Behörde registriert?
Liquid Euro	Euro Short-Term Rate (€STR)	Außerhalb des Rahmens	Entfällt*	Entfällt*
Liquid Euribor 3M	3-Monats-EURIBOR	Außerhalb des Rahmens	Entfällt*	Entfällt*

** Der Teilfonds verwendet keinen Index oder verwendet einen Index in einer Weise, die nicht in den Anwendungsbereich der Referenzwerte-Verordnung fällt.

ANHANG III: VORVERTRAGLICHE OFFENLEGUNGEN FÜR TEILFONDS GEMÄß ARTIKEL 8 SFDR – VORLAGEN

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Liquid Euro

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300XNDZH5STR4WD09

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz für ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende (ESG) Überlegungen in seinen fundamentalen Anlageprozess um, so wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage proprietärer ESG-Ratings, so wie nachstehend dargelegt.

Der Fondsmanager wird die ESG-Kriterien erfüllen, indem er Investitionen in Schuldtiteln von Unternehmensemittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen (diese Festlegungen basieren auf vom Fondsmanager festgelegten Schwellenwerten):

- Herstellung und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); und
- Herstellung oder Verkauf von Tabak; und
- Förderung, Produktion oder Erzeugung bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Schiefergas und -Öl, Ölsand sowie arktisches Öl und Gas); und

- Produktion oder Verkauf von zivilen Schusswaffen; und
- Betrieb privater Gefängnisse.

Informationen zu den bei der Beurteilung der vorgenannten Erträge angewendeten Grenzwerten und Kriterien sind in den Angaben auf der Fondswebseite auf der Webseite <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Der Teilfonds bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale im Zusammenhang mit der Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung und der Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks, indem er Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der nachfolgend beschriebenen Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und wird auf Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Die vom Fondsmanager angewandten Ausschlusskriterien werden in Abhängigkeit von einem oder mehreren externen ESG-Anbietern festgelegt. Es wird erwartet, dass der Fondsmanager insgesamt zwischen drei und fünf Anbieter einsetzen wird. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Mögliche Auslassungen können Neuemissionen oder neue Emittenten umfassen, denen ein externer ESG-Anbieter noch keine Daten zugeordnet hat (für die der Fondsmanager angemessene Schätzungen vornehmen kann). Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen (z. B. in Bezug auf die Angemessenheit des Programms eines Unternehmensemittenten zur Behandlung eines ESG-Problems). Der Fondsmanager überprüft diese Bewertung nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten und/oder Ratings auszuschließen, wenn er die Daten und/oder Ratings für unrichtig oder unangemessen hält.

Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche, supranationale, Agentur- und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen, supranationalen, Agentur- und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Es gibt Fälle, in denen kein internes ESG-Rating verfügbar ist, darunter u. a. Kapitalmaßnahmen, neue Emittenten, vorübergehende Beteiligungen und Sachübertragungen, und der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor der Fondsmanager das ESG-Rating für diesen Emittenten abgeschlossen hat.

- Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Fondsmanager ist nicht verpflichtet, diese Wertpapiere zu verkaufen, und kann diese Wertpapiere möglicherweise nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

- Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- % des Teilfonds, der erhebliche Einnahmen erzielt aus:
 - Herstellung und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); und
 - Förderung, Produktion oder Erzeugung bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Schiefergas und -Öl, Ölsand sowie arktisches Öl und Gas); und
 - Herstellung oder Verkauf von Tabak; und
 - Betrieb privater Gefängnisse; und
 - Produktion oder Verkauf von zivilen Schusswaffen

- % der Unternehmen, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen.

- % der staatlichen, supranationalen, Agentur- und Unternehmensemittenten mit einem ESG-Rating gemäß dem proprietären internen Bewertungssystem des Fondsmanagers von höchstens 1

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen vorzunehmen.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ x

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren und traditionelle fundamentale Faktoren in seinen Anlageprozess integrieren, um zu versuchen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmter Emittent und/oder Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten Emittenten zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind Fremdfinanzierung, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Zu den ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, gehören Kohlenstoffintensität und Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Cyber-Risiken, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltprobleme, Risiken in Bezug auf das physische Klima, Governance von Kreditverwaltern und Kontroversen sowie Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager verwendet bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von einer Reihe von externen Anbietern

bereitgestellte Datenquellen und/oder kommuniziert direkt mit Emittenten. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Zudem richtet sich dieser Teilfonds an den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams aus. Die von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagements konzentrieren sich auf proaktives Engagement, um zu versuchen, Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
 - Herstellung und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); und
 - Förderung, Produktion oder Erzeugung bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle, Schiefergas und -Öl, Ölsand sowie arktisches Öl und Gas); und
 - Herstellung oder Verkauf von Tabak; und
 - Betrieb privater Gefängnisse; und
 - Produktion oder Verkauf von zivilen Schusswaffen.
- Der Teilfonds enthält staatliche, supranationale, Agentur- und Unternehmensemittenten, die zum Kaufzeitpunkt gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.
- Der Teilfonds schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der guten Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht darauf ausgerichtet, Investitionen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlusskriterien sollen sicherstellen, dass Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, vollständig aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden. Es wird erwartet, dass zwischen 0 und 10 % des Universums, wie vom Fondsmanager definiert, entfernt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei jeder halbjährlichen Überprüfung ausgeschlossen werden, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Sie ist jedoch bestrebt, die Veräußerung so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anleger durchzuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Teilfonds ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die Mindestvermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bei der Ausrichtung von im Teilfonds gehaltenen Verbriefungen oder forderungsunterlegten Geldmarktpapieren (Asset Backed Commercial Papers) auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale wird der Sponsor anhand dieser ökologischen/sozialen Merkmale und nicht anhand der zugrunde liegenden Sicherheiten bewertet. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Barmitteln, Barmitteläquivalenten, Derivaten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine Daten vorliegen, und Emittenten, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

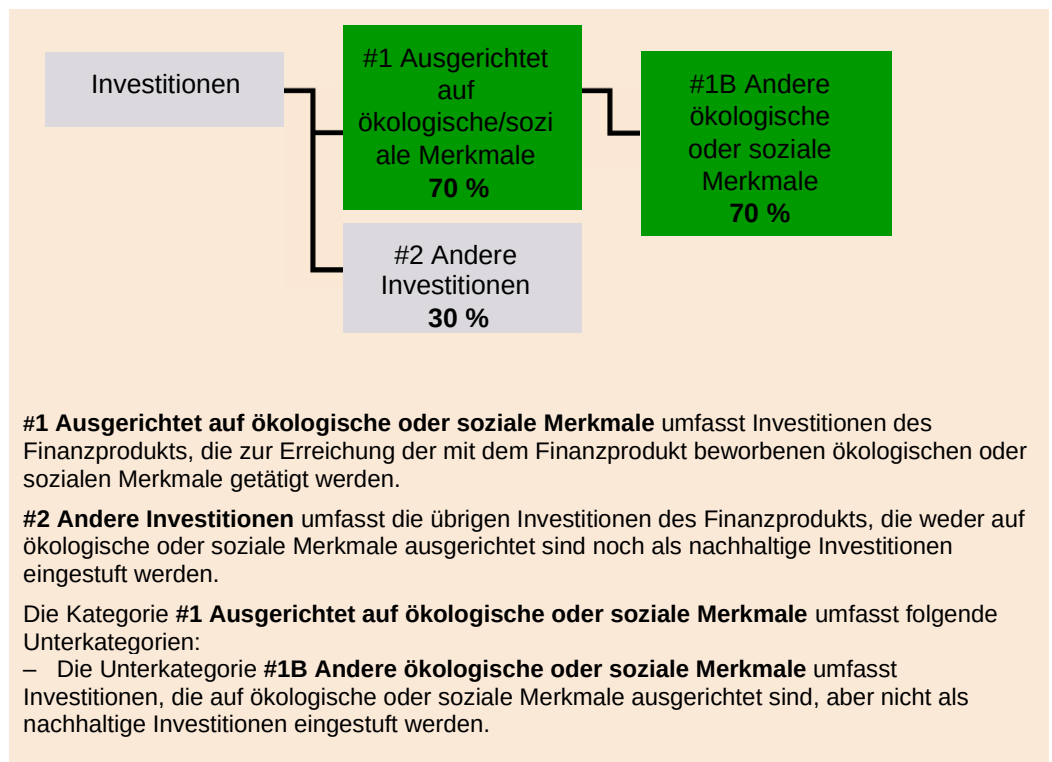
ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single Name Credit Default Swaps (und nur für diese) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, weshalb seine Ausrichtung an der Taxonomie 0 % beträgt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

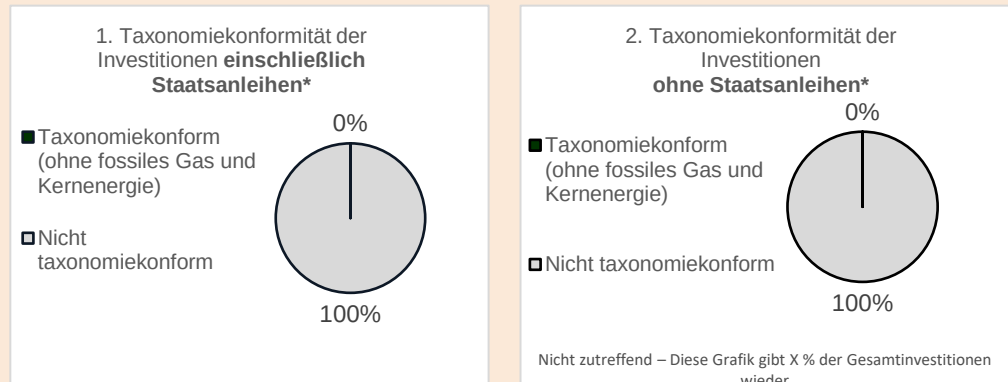
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein, 0 %

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, wird der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen haben, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate, die zu Anlagezwecken oder für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen,

bewerben jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds, noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Der angegebene Prozentsatz ist der erwartete, maximale Prozentsatz, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren. Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Benchmark dient, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website <https://am.gs.com>.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Liquid Euribor 3M

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930013D1HR6OVP3U41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



x Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz für ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende (ESG) Überlegungen in seinen fundamentalen Anlageprozess um, so wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage proprietärer ESG-Ratings, so wie nachstehend dargelegt.

Der Fondsmanager wird die ESG-Kriterien erfüllen, indem er Investitionen in Schuldtiteln von Unternehmensemittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen (diese Festlegungen basieren auf vom Fondsmanager festgelegten Schwellenwerten):

- Herstellung und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); und
- Herstellung oder Verkauf von Tabak; und
- Förderung, Produktion oder Erzeugung bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Schiefergas und -Öl, Ölsand sowie arktisches Öl und Gas); und
- Produktion oder Verkauf von zivilen Schusswaffen; und

- Betrieb privater Gefängnisse.

Informationen zu den bei der Beurteilung der vorgenannten Erträge angewendeten Grenzwerten und Kriterien sind in den Angaben auf der Fondswebseite auf der Webseite <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Der Teilfonds bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale im Zusammenhang mit der Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung und der Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks, indem er Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der nachfolgend beschriebenen guten Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und wird auf Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Die vom Fondsmanager angewandten Ausschlusskriterien werden in Abhängigkeit von einem oder mehreren externen ESG-Anbietern festgelegt. Es wird erwartet, dass der Fondsmanager insgesamt zwischen drei und fünf Anbieter einsetzen wird. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Mögliche Auslassungen können Neuemissionen oder neue Emittenten umfassen, denen ein externer ESG-Anbieter noch keine Daten zugeordnet hat (für die der Fondsmanager angemessene Schätzungen vornehmen kann). Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen (z. B. in Bezug auf die Angemessenheit des Programms eines Unternehmensemittenten zur Behandlung eines ESG-Problems). Der Fondsmanager überprüft diese Bewertung nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten und/oder Ratings auszuschließen, wenn er die Daten und/oder Ratings für unrichtig oder unangemessen hält.

Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche, supranationale, Agentur- und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen, supranationalen, Agentur und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Es gibt Fälle, in denen kein internes ESG-Rating verfügbar ist, darunter u. a. Kapitalmaßnahmen, neue Emittenten, vorübergehende Beteiligungen und Sachübertragungen, und der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor der Fondsmanager das ESG-Rating für diesen Emittenten abgeschlossen hat.

Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Fondsmanager ist nicht verpflichtet, diese Wertpapiere zu verkaufen, und kann diese Wertpapiere möglicherweise nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

- Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- % des Fonds, der erhebliche Einnahmen erzielt aus:
 - Herstellung und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); und
 - Förderung, Produktion oder Erzeugung bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Schiefergas und -Öl, Ölsand sowie arktisches Öl und Gas); und
 - Herstellung oder Verkauf von Tabak; und
 - Betrieb privater Gefängnisse; und
 - Produktion oder Verkauf von zivilen Schusswaffen
- % der Unternehmen, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen.
- % der staatlichen, supranationalen, Agentur- und Unternehmensemittenten mit einem ESG-Rating gemäß dem proprietären internen Bewertungssystem des Fondsmanagers von höchstens 1

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen vorzunehmen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren und traditionelle fundamentale Faktoren in seinen Anlageprozess integrieren, um zu versuchen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmter Emittent und/oder Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten Emittenten zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind Fremdfinanzierung, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Zu den ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, gehören Kohlenstoffintensität und Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Cyber-Risiken, Beziehungen zu Stakeholdern, Mitarbeiterbeziehungen, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltprobleme, Risiken in Bezug auf das physische Klima, Governance von Kreditverwalten und Kontroversen sowie Arbeitsverfahren. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager verwendet bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von einer Reihe von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen und/oder kommuniziert direkt mit Emittenten. Der

Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Zudem richtet sich dieser Teilfonds an den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams aus. Die von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagements konzentrieren sich auf proaktives Engagement, um zu versuchen, Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
 - Herstellung und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); und
 - Förderung, Produktion oder Erzeugung bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle, Schiefergas und -Öl, Ölsand sowie arktisches Öl und Gas); und
 - Herstellung oder Verkauf von Tabak; und
 - Betrieb privater Gefängnisse; und
 - Produktion oder Verkauf von zivilen Schusswaffen.
- Der Teilfonds enthält staatliche, supranationale, Agentur- und Unternehmensemittenten, die zum Kaufzeitpunkt gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.
- Der Teilfonds schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die ESG-Kriterien sind nicht darauf ausgerichtet, Investitionen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlusskriterien sollen sicherstellen, dass Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, vollständig aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden. Es wird erwartet, dass zwischen 0 und 10 % des Universums, wie vom Fondsmanager definiert, entfernt werden.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei jeder halbjährlichen Überprüfung ausgeschlossen werden, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Sie ist jedoch bestrebt, die Veräußerung so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anleger durchzuführen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Teilfonds ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Anlagen des Teilfonds an den ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Bei der Ausrichtung von im Teilfonds gehaltenen Verbriefungen oder forderungsunterlegten Geldmarktpapieren (Asset Backed Commercial Papers) auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale wird der Sponsor anhand dieser ökologischen/sozialen Merkmale und nicht anhand der zugrunde liegenden Sicherheiten bewertet. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Barmitteln, Barmitteläquivalenten, Derivaten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine Daten vorliegen, und Emittenten, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

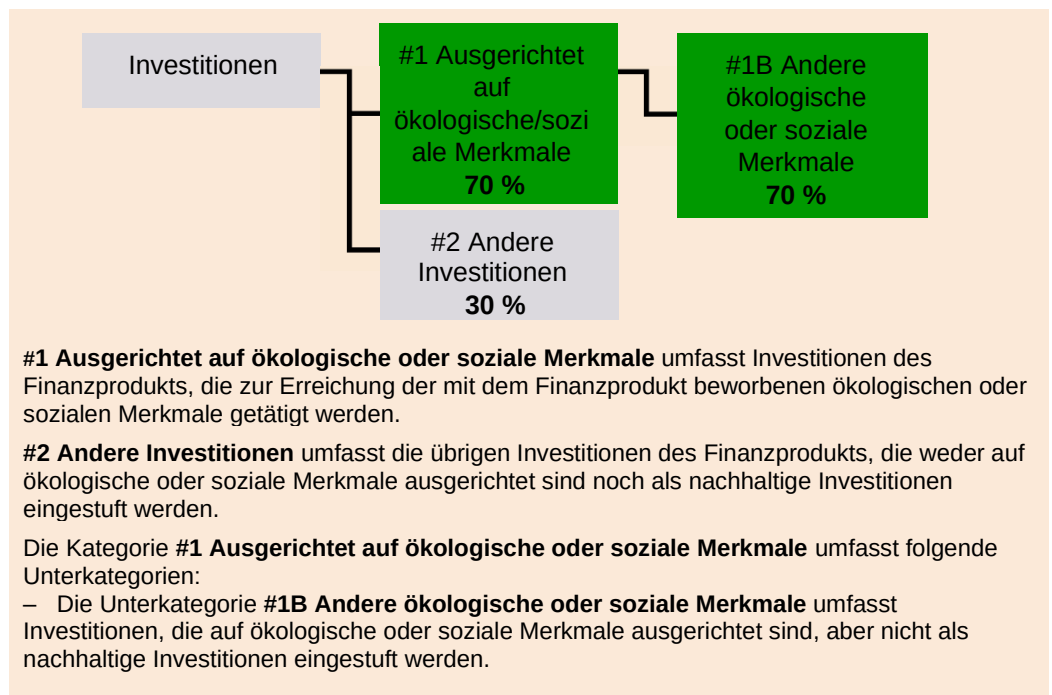
ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single Name Credit Default Swaps (und nur für diese) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

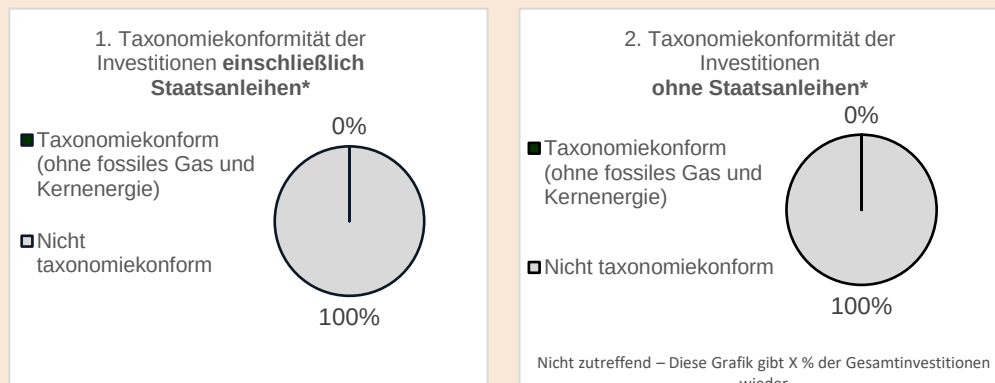
Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, weshalb seine Ausrichtung an der Taxonomie 0 % beträgt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein, 0 %

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, wird der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen haben, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate, die zu Anlagezwecken oder für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, bewerben jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds, noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Der angegebene Prozentsatz ist der erwartete, maximale Prozentsatz, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Benchmark dient, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website <https://am.gs.com>.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
Goldman Sachs Asset Management B.V.
P.O. Box 90470
2509 LL Den Haag
Niederlande
E-Mail: ESS@gs.com
oder <https://am.gs.com>